Das IHK-Wirtschaftsmagazin für Reutlingen, Tübingen, Zollernalb | **1. Juni 2022, 6/2022**

WNA | Wirtschaft Neckar-Alb

Regionaler Wirtschaftsfaktor

Koffer packen

Blumenläden
Blick in die Branche › S. 8

Uni-Rektor
Gespräch mit Bernd Engler › S. 14

Digitalisierungsrichtlinie
Änderungen ab Anfang August › S. 40

IHK Industrie- und Handelskammer Reutlingen
Reutlingen | Tübingen | Zollernalb

GEBÄUDEREINIGUNG

Unterhaltsreinigung
Fensterreinigung
Baureinigung
Grundreinigung
Jalousiereinigung

FACILITY MANAGEMENT

Hausmeisterservice
Grünanlagenpflege
Winterdienst
Parkhausreinigung
Wartung & Kontrolle

SPEZIALSERVICE

Maschinenreinigung
Solaranlagenreinigung
Industriehallenreinigung
Desinfektion und
Hygienereinigung

FAIR - PARTNERSCHAFTLICH - MENSCHLICH

TIDYservice®
Sauberkeit zum Wohlfühlen

TIDYservice Gebäudereinigung GmbH & Co. KG
Hinterer Spielbach 7
72793 Pfullingen
Tel. 07121-38360-0
E-Mail: info@tidyservice.de
www.tidyservice.de

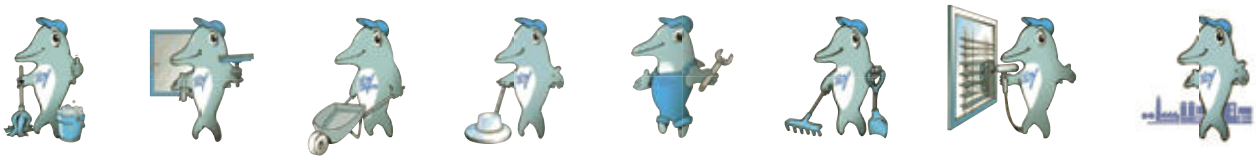

3 Fragen zur … ??? Integration

Galina Lerner ist Vorsitzende des Reutlinger Vereins Dialog e. V. Integrations- und Bildungszentrum. Der Verein bietet Integrations- und Sprachkurse für Geflüchtete an. Foto: PR

Seit über 20 Jahren unterstützt Ihr Verein Geflüchtete. Worauf kommt es beim Start in einem neuen Land wirklich an?

Für mich sind drei Punkte ausschlaggebend. Erstens muss man das jeweilige System verstehen. Jedes Land hat ein anderes Koordinatensystem. Man muss beispielsweise verstehen, dass in Deutschland mehrere Stellen für Geflüchtete zuständig sind. In anderen Ländern gibt es meistens nur eine Anlaufstelle. Zweitens muss man einen Türöffner finden. Jemanden, der einen an die Hand nimmt und der Orientierungshilfe gibt, damit man danach selbstständig weiterlaufen kann. Hier sind Ehrenamtliche, wie es sie in Deutschland viele gibt, sehr bedeutsam. Und drittens ist natürlich der Spracherwerb sehr wichtig. Englisch ist für den Start nicht schlecht, aber letztlich muss man Deutsch können.

Sie bieten unter anderem Sprachkurse für ukrainische Geflüchtete an. Haben Ihre Schülerinnen und Schüler nach den teils sicher traumatischen Erlebnissen überhaupt einen Kopf für das Erlernen einer neuen Sprache?

Ich frage mich, woher diese Idee kommt, dass man durch die schlimmen Erlebnisse am Lernen gehindert werden soll. Viele bei uns in den Kursen haben studiert, haben eine Berufsausbildung. Effektiv die Zeit zu nutzen, ist für sie Normalität. Die Kurse bieten Stabilität und Ablenkung. Derzeit haben wir zehn Kurse, wir haben aber mehr Bedarf – allein die Lehrkräfte fehlen. Die Leute wollen ihre Zeit mit etwas Sinnvollem füllen, das zeigen die Anmeldezahlen.

Viele Unternehmen sind bereit, ukrainische Geflüchtete zu beschäftigen. Wie können Firmen ihren neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern helfen, im Job anzukommen?

Wenn die Geflüchteten sich schon jetzt entscheiden müssen, ob sie hier eine Arbeit aufnehmen wollen, ist das vielleicht zu früh. Viele wollen zurück in ihre Heimat und werden zu früh vor die Entscheidung gestellt: Wie lange bleibe ich? Trotzdem kann Arbeit helfen, sich zu integrieren. Arbeitgeber sollten sich fragen, ob sie die Kapazität haben, jemanden auch mit einer längeren Eingewöhnungszeit einzuarbeiten. Alles ist anders: die Abläufe, die kollegialen Gepflogenheiten, die Prioritäten bei der Arbeit. Man kann nicht erwarten, dass beispielsweise ein ukrainischer Ingenieur über exakt die gleiche Ausbildung verfügt wie ein deutscher Ingenieur. Darauf muss man sich einstellen.

18

Regionaler Wirtschaftsfaktor

Koffer packen

Grafik: neunpunktzwei

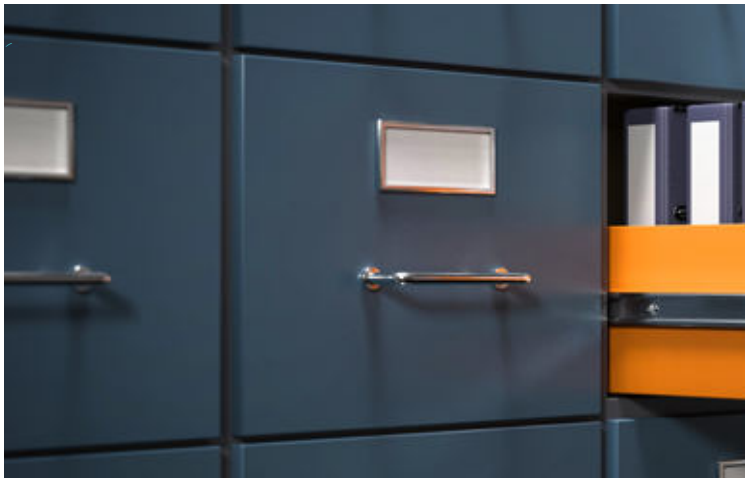

TITELTHEMA

Wie steht es nach zwei Jahren Pandemie um den Tourismus auf der Schwäbischen Alb, das Geschäft mit Geschäftsreisenden und all jene Betriebe, die andere in den Urlaub schicken? WNA hat in der Region nachgefragt.

20 Schwäbische Alb:
Noch ein Geheimtipp

22 Geschäftsreisende und Tagungsgäste:
Bald wieder im grünen Bereich?

24 Fernweh:
Zurück zur Leichtigkeit

INHALT

03 Erste Seite
Drei Fragen zur Integration

06 Hingucker
Zahlen rund um alte Dinge

08 Aktuelles

08 Blumenläden in der Region:
Nicht auf Rosen gebettet

10 Regionale Hochschulen wählen Spitze:
Erste und vierte Amtszeit

11 Chefs in Familienunternehmen:
Gutes Gefühl

14 Im Gespräch
Uni-Rektor Prof. Bernd Engler

17 IHK-Service
Mitgliedsbescheinigung

26 IHK-Report

26 Vollversammlung zum Ukraine-Konflikt: Wirtschaft verurteilt Angriffskrieg

27 Statt Embargo mehr Freihandel: Neue Freunde finden

34 Termine

34 Weiterbildung

38 Netzwerke

40 Info & Praxis

40 EU-Digitalisierungsrichtlinie: Das ändert sich ab August

42 Prüfung zum zertifizierten Verwalter: Termine ab dem Sommer

44 Firmen-Report

44 Start-up Einhuhn: Tiny House für Hühner

49 Blumen Brigitte feiert halbes Jahrhundert: Reutlinger Original

50 Bekanntmachungen

73 Börsen

74 Ihre IHK

74 Impressum

ZAHLEN RUND UM ALTE DINGE

25

Einzelhändler in Neckar-Alb handeln schwerpunktmäßig mit Antiquitäten, antiken Teppichen, gebrauchten Möbeln und sonstigen Gebrauchtwaren.

9

Antiquariate finden sich in der Mitgliederstatistik der IHK Reutlingen.

Foto: ilbusca/iStockphoto.com, Quellen: IHK-Mitgliederstatistik, Statista, eigene Recherchen

50

ungenutzte Gegenstände sollen einer Untersuchung zufolge durchschnittlich in jedem europäischen Haushalt zu finden sein. Sind es nicht vielleicht sogar noch mehr?

18

Betriebe in der Region haben sich auf Haushaltsauflösungen spezialisiert.

24

Second-Hand-Läden für gebrauchte Kleidung gibt es in Neckar-Alb.

2.740

Millionen Euro Umsatz wird der Antiquitäten- und Gebauchtwaren-Einzelhandel in Deutschland einer Prognose zufolge im laufenden Jahr erwirtschaften.

Fotos: New Africa/shutterstock.com, PR

Blumenläden in der Region

Nicht auf Rosen gebettet

Im Sommer haben Blumengeschäfte Hochkonjunktur – sollte man zumindest meinen. Wie geht es der Branche in Zeiten von Corona und Ukraine-Krieg? WNA sprach mit drei regionalen Floristikbetrieben.

Cornelia Krämer, Besitzerin Happy Flower, Albstadt

Jedes Wochenende ein bunter Strauß fürs Wohnzimmer: Das war einmal. Für viele Menschen sind Schnittblumen in den vergangenen Jahren zu einem Luxusartikel geworden, den man sich nur noch selten gönnt. Werden heute Blumensträuße gekauft, dann meistens nicht mehr, um sie sich in die eigene Wohnung zu stellen, sondern vor allem als Geschenk für andere zu besonderen Ankässen. Diese Erfahrung macht zumindest Cornelia Krämer, Besitzerin des Blumengeschäfts Happy Flower in Albstadt. „Mittlerweile konzentriert sich das Geschäft auf wenige Höhepunkte im Jahr“, berichtet sie. „Das sind besonders der Muttertag, die Adventszeit und der Valentinstag.“ Zuletzt habe sich die Situation durch Corona, Inflation und Ukraine-Krieg zusätzlich verschärft.

„Floristin zu werden, ist für viele Jugendliche unattraktiv geworden.“

Keine goldene Nase

„Im Vergleich zu den Vorjahren ist die Nachfrage derzeit etwas geringer, dennoch ist die Lage zum Glück nicht dramatisch“, sagt Cornelia Krämer. Große Schwierigkeit habe sie vor allem dabei, geeignetes Personal für ihr Geschäft zu finden. „Floristin oder Florist zu werden, ist für viele Jugendliche unattraktiv geworden. Einerseits verdient man sich in diesem Beruf keine goldene Nase. Andererseits sind die Arbeitszeiten frühmorgens oder am Wochenende für viele junge Menschen ein Ausschlusskriterium.“ Besonders ärgerlich sei, dass die Mathilde-Weber-Schule in Tübingen aufgrund zu geringer Schülerzahlen keine eigene Floristenklasse mehr habe. Da ansonsten keine andere

Berufsschule in der Region eine solche Klasse anbietet, müssen Auszubildende aus Neckar-Alb für ihre Berufsschultage nun nach Stuttgart oder Göppingen fahren. „In diesem Jahr hatten wir allerdings acht Bewerber auf einen Ausbildungsplatz, zweien haben wir zugesagt. So viele Anwärter hatten wir schon seit Jahren nicht mehr.“ Die Zukunft der Branche sieht Cornelia Krämer dennoch nicht rosig. „Schon vor 20 Jahren wurde mir gesagt, dass kleine Blumengeschäfte aussterben werden. Die aktuellen Herausforderungen machen es mir leider schwer, dem zu widersprechen.“ Und tatsächlich sinkt die Zahl der Blumengeschäfte seit Jahren rapide: Gab es 2002 in Deutschland noch gut 19.500 Unternehmen im Einzelhandel mit Pflanzen, Blumen, Saatgut und Düngemitteln, waren es 2020 nur noch 11.500.

Supermärkte im Vorteil

Dass die Zeiten schwieriger geworden sind, merkt auch Kirsten Berenz. Sie betreibt in Reutlingen seit 1995 das Blumenfachgeschäft Florales. „Obwohl ich von Haus aus Optimistin bin, muss ich leider sagen, dass ich auf Dauer schwarz für unsere Branche sehe“, resümiert sie. „Für viele Menschen tut es mittlerweile auch ein einfacher Strauß aus dem Supermarkt.“ Diese hatten während der Corona-Lockdowns durchgängig geöffnet, während Blumengeschäfte lange Zeit schließen mussten. „Supermärkte hatten in dieser Zeit einen enormen Wettbewerbsvorteil. Während wir nicht öffnen durften, konnten die Supermärkte diese Lücke füllen und ihre Verkaufsmengen erhöhen. Seitdem haben sich diese nicht wieder verringert.“ Ihr Geschäft habe während der vergangenen beiden Corona-Jahren Umsatzeinbußen von um die 20 Prozent verkraften müssen, berichtet Kirsten Berenz. Durch die Ukraine-Krise sei dieser Wert nun sogar auf 35 Prozent angestiegen. Durch die stockende Nachfrage musste Florales seine Öffnungszeiten drastisch kürzen. „Mittlerweile haben wir anstatt acht Stunden nur noch vier Stunden am Tag geöffnet. Zudem musste ich seit Beginn der Corona-Krise zwei Beschäftigte entlassen“, sagt Kirsten Berenz. Derzeit arbeiteten nur noch sie und zwei Teilzeitkräfte im Betrieb. Trotz der schwierigen Situation will sie nicht aufgeben – und kann auch verstehen, dass die Branche keine zusätzliche Unterstützung von der Politik erhält: „Derzeit geht es vielen schlecht und jeder hebt die Hand. Es ist aber ganz einfach nicht möglich, jedem zu helfen.“ Ihr Beruf macht Kirsten Berenz auch weiterhin Spaß. „Es bereitet mir viel Freude, kreativ zu arbeiten und viel mit der Natur zu tun zu haben. Der Job der Floristin ist nach wie vor meine absolute Passion.“

Kirsten Berenz, Inhaberin Florales, Reutlingen

„Seit Beginn der Corona-Krise musste ich zwei Beschäftigte entlassen.“

Schwierige Nachwuchssuche

Bei Gärtnerei & Floristik Stephan in Tübingen kümmert man sich indes nicht nur um Schnittblumen, sondern auch um alle anderen Produkte rund ums Thema Garten. Anke Büchsenstein-Stephan ist seit 2015 Mitbesitzerin des Betriebs. Auch hier haben die vergangenen Jahre ihre Spuren hinterlassen. „Natürlich spüren wir Corona und die Inflation infolge des Krieges. Dadurch, dass wir aber auch eine Gärtnerei sind, hat uns gerade Corona vermutlich nicht ganz so hart getroffen wie Betriebe, die sich allein auf den Blumenverkauf spezialisiert haben“, erzählt Anke Büchsenstein-Stephan. „Während der Lockdowns hatten die Menschen mehr Zeit und haben viel im heimischen Garten gearbeitet. Das hat einiges abgefedert.“ Dennoch leide auch die Gärtnerei Stephan unter den jüngsten Krisen – und unter der schwierigen Suche nach geeignetem Nachwuchs. „Die Bewerbungen potenzieller Auszubildenden sind rückläufig“, sagt Anke Büchsenstein-Stephan. Das geringe Gehalt während der Ausbildung und die Arbeitszeiten seien dafür mitverantwortlich. Dennoch bildet die Gärtnerei Stephan aktuell zwei Gärtner und zwei Floristen aus. „Auch wenn die Berufsschultage in Göppingen für Azubi und Betrieb einen größeren Aufwand bedeuten, lohnt es sich. Immerhin haben wir doch den tollsten Beruf. Was gibt es Besseres, als ständig von schönen Dingen umgeben zu sein?“ ■

Anke Büchsenstein-Stephan, Inhaberin Gärtnerei & Floristik Stephan, Tübingen

RANDNOTIZ

Ranking

Der Fachbereich BWL der ESB Business School an der Hochschule Reutlingen hat beim Ranking der „Wirtschaftswoche“ erneut den ersten Platz unter allen Hochschulen für angewandte Wissenschaften belegt.

Urkunde

Das Biosphärengebiet Schwäbische Alb bleibt weiterhin von der Unesco anerkannt. Bereits im vorigen Jahr war die Auszeichnung nach zehn Jahren bestätigt worden, jetzt erfolgte die Übergabe der neuen Urkunden.

Fische

Das Land fördert die weitere Renaturierung der Echaz in Reutlingen-Betzingen mit knapp 900.000 Euro. Beim kommenden Bauabschnitt wird unter anderem die Flusssohle verbessert, damit Fische wieder wandern können. ■

Prof. Karla Pollmann, Prof. Bastian Kaiser
Fotos: PR

Regionale Hochschulen wählen Spitze

Erste und vierte Amtszeit

Prof. Karla Pollmann wird ab Oktober neue Rektorin der Universität Tübingen. An der Hochschule Rottenburg wurde Prof. Bastian Kaiser als Rektor bestätigt.

Karla Pollmann folgt auf Prof. Bernd Engler, der die Universität seit 2006 geführt hat (siehe auch Interview ab Seite 14). Die gebürtige Tübingerin ist derzeit Professorin an der University of Bristol und dort auch als Dekanin in der Hochschulverwaltung aktiv. Die 58-jährige Geisteswissenschaftlerin hat Griechisch, Latein, Theologie und Pädagogik in Tübingen, München, Cambridge und Bochum studiert.

Vierte Amtszeit

An der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg wurde Prof. Bastian Kaiser für eine vierte Amtszeit wiedergewählt. Kaiser ist bereits seit 21 Jahren Rektor der Hochschule. Der 58-Jährige hat in Freiburg Forstwissenschaften studiert und wurde dort auch promoviert. ■

Anzeige

Tourismus auf der Schwäbischen Alb

Klares Plus – von ganz unten kommend

Der Tourismus auf der Schwäbischen Alb legte im ersten Quartal 2022 zu. Die Zahl der Übernachtungen stieg im Vorjahresvergleich um fast 90 Prozent.

Auf über 610.000 Übernachtungen kam die Schwäbische Alb in den ersten Monaten des Jahres – ein klares Plus gegenüber 2021, aber immer noch über 30 Prozent hinter dem Vorkrisenjahr 2019. Die Zahl der Ankünfte stieg auf 257.000. Das ist ein Zuwachs von fast 170 Prozent – auch dieser Wert liegt fast 40 Prozent unter dem Vorkrisenniveau. Die aktuelle Auslastung der knapp 700 ausgewerteten Betriebe lag bei knapp unter 20 Prozent. (Mehr regionale Tourismuszahlen auf den Seiten 18 und 19.)

Zahlen aus dem Land

In ganz Baden-Württemberg sind die Verhältnisse ähnlich: 126 Prozent mehr Übernachtungen klingen erfreulich, zu 2019 fehlen aber 30 Prozent. Bei den Ankünften liegt der Zuwachs bei 257 Prozent. Damit wird das Vorkrisenniveau um 39 Prozent unterschritten. ■

Foto: Drazen Zigic/shutterstock.com

Chefs in Familienunternehmen

Gutes Gefühl

Werden Unternehmen von Chefinnen und Chefs aus Inhaberfamilien geführt, sorgt das für ein positives Gefühl und für mehr Firmentreue.

Eine aktuelle Studie verschiedener europäischer Universitäten zeigt, dass diese Inhaber ihren eigenen Enthusiasmus und Tatendrang auf die Angestellten übertragen und diese damit sogar regelrecht anstecken können. Das unterscheide sie häufig von CEOs, die keine Familienbande in ihren jeweiligen Unternehmen haben.

Bessere Bewertungen

Obwohl Beschäftigte in Familienunternehmen häufiger mit niedrigerer Bezahlung und weniger Aufstiegsmöglichkeiten leben müssen, erhalten Chefinnen und Chefs aus der Inhaberfamilie eines Familienunternehmens zumeist deutlich bessere Bewertungen von ihren Angestellten als andere CEOs. Zu den Gründen zählt, dass sie für ihre Angestellten sicht- und nahbar sind. Oft kennt man sich persönlich und die Interaktion ist wesentlich emotionaler als in anderen Unternehmen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bekommen so bei ihrer Arbeit mehr positive Emotionen und Wertschätzung vermittelt, was zu höherer Zufriedenheit im Job führt. Dies drückt sich auch in einer niedrigeren Personalfluktuation in Familienunternehmen aus.

Grenzen der Begeisterung

Größe und Struktur eines Unternehmens führen jedoch zu Grenzen, zeigt die Studie. Je größer ein Unternehmen ist und je stärker formalisiert es arbeitet, umso schwieriger lassen sich Enthusiasmus und Begeisterung, die von der persönlichen Interaktion leben, auf die Angestellten übertragen. ■

Anzeige

Kultur in Corona-Zeiten #22

Große Verführer

Sie wollen nur spielen. Und sehen die Welt als Versuchsanordnung, grandioses Spektakel oder schlicht in Klötzen. Ein Angeber-Sommer. Zum Niederknien.

Schon mal mit dem Chef oder Kollegen den Job tauschen wollen? Der Konzeptkünstler Christian Jankowski (Foto links) bot vor einigen Jahren sämtlichen Mitarbeitern des Stuttgarter Kunstmuseums diese Gelegenheit. Für das Projekt „Dienstbesprechung“ wurde aus dem Sicherheitsmann ein Kurator und umgekehrt. Manches lief erstaunlich gut, an manchen Stellen herrschte blanke Panik. Das Ganze festgehalten auf Film. Raus aus der Komfortzone, mal anders. Der Zufall hat Künstler immer wieder fasziniert. Der Göttinger Jankowski kreiert solche Situationen, schafft Denkräume und Rollenspiele. Er verfolgt ein Konzept und lässt dann der Performance ihren Lauf. Ausgang offen, auch für den Künstler. Das hat ihm zu Recht den Spitznamen Eulenspiegel der Kunstszene beschert. Im Gegensatz zu Provokateuren wie Jonathan Meese, mit dem er studiert hat, geht es ihm um das Infragestellen des Bestehenden, das Drehen am Klischee, um den Perspektivwechsel. Für die Biennale in Zürich 2016 brachte Jankowski die eingeladenen Künstler in Kontakt mit anderen Berufsgruppen. So

KULTUR - STENO

+++ **Schauspiel**: „Making of“ – ab 4. Juni – ITZ Tübingen +++ **Musik**: Stucky-Doran-Studer-Jordi – 5. Juni – franz.K Reutlingen +++ **Talk**: Denis Scheck – 7. Juni – Sparkassen Carré Tübingen +++ **Musik**: Grandson – 8. Juni – Sudhaus Tübingen +++ **Freiluft**: „Die Kirche bleibt im Dorf“ – ab 18. Juni – Naturtheater Reutlingen +++ **Comedy**: Bernd Kohlhepp „Casablanca 2.0 – Wo bleibt #Berenike?“ – 24. Juni – Theater Lindenhof Melchingen +++

Fotos: Sinje Sabine Hasheider, PR

entstanden Kollaborationen mit Ärzten, Polizisten, einem Hundefriseur oder Klärwerksarbeiter. Er lässt Skulpturen im öffentlichen Raum Yokohamas von Chi-Masseurinnen behandeln („Massage Masters“, 2017) oder sitzt selbst wochenlang in einem Käfig inmitten einer Ausstellung und lässt sich füttern und filmen („Mein Leben als Taube“, 1996). Für seine Ideen und Aktionen geht Jankowski gewöhnlich weite Wege, was ihm die vorigen beiden Jahre bekanntlich verwehrt blieb. Die **Kunsthalle Tübingen** zeigt deshalb mit **„Travelling Artist“ (ab 2. Juli)** eine umfassende Werkschau, die den forschenden Blick des Künstlers in den Mittelpunkt stellt. Auch in Tübingen selbst wird er wohl an etablierten Sockeln rütteln und für neue Sichtweisen sorgen.

Im Handumdrehen neue Welten schaffen und wieder ab-, um- oder neu bauen: Dieser Wandel ist eigentlich das klassische Lego-Prinzip. Es geht auch anders. Großer Bahnhof, Liebe zum Detail und extrem viel Geduld. Die Sonderausstellung **„Logo – Alles aus Lego 2.0“ im Heimatmuseum Reutlingen (ab 4. Juni)** zeigt 40 Modelle und 12 Dioramen, die aus über 450.000 Bausteinen bestehen. Darunter üppige Szenarien aus Star Wars, Herr der Ringe oder Jurassic Park, um nur einige zu nennen. Hier wurde definitiv nichts dem Zufall überlassen. Initiiert und erstellt wurde die Sonderausstellung von den Klötzlebauern, einem losen Verbund aus über 60 Lego-Nerds in Baden-Württemberg. Manches getreu den erhältlichen Bausätzen, das meiste selbst kreativ erweitert. Es ist natürlich Werbung in eigener Sache, für Lego und für die Tüftler in den Familien. Im Herbst 2020 sollte die Schau auf die Weihnachtszeit einstimmen, doch nach wenigen Tagen war Schluss. Auch ein zweiter Versuch scheiterte an der dritten Corona-Welle. Jetzt also der dritte Anlauf, als Sommerevent. Ideal für zu heiße oder nasse Tage oder wenn man genug vom Display hat. Oldschool-Charme.

In Sachen Charme ist er der Meister: Mephisto, Luzifer, The Great Pretender – der Teufel hat ja bekanntlich viele Namen und Gesichter. Der Schauspieler und Sänger Dominique Horwitz gibt ihn höllisch gut. Und gerne öfter: Erst voriges Jahr stand er für Strawinskys „Geschichte vom Soldaten“ als schmeichelnder Satan auf der Bühne. Schon bei der Uraufführung von „Black Rider“ 1990, der „Freischütz“-Variante von Robert Wilson und Tom Waits, lagen ihm Publikum und Kritik zu Füßen für seine Darstellung des Stelzfußes. Sein eigenes Programm, **„Me and the devil“**, scheint wie ein Destillat der vergangenen 30 Jahre auf der Bühne (Foto Mitte). Webers „Freischütz“ und der besagte „Black Rider“ bilden den dramatischen Bogen, darin der Mime satirisch bösewichtelt. Die Spitzen und Songs treffen immer ins Schwarze. Statt Stones oder Black Sabbath werden eher Kool and the Gang oder Johnny Cash dem Mix hinzugefügt. Begleitet von einer Big Band, die musikalisch wie optisch ihresgleichen sucht. Eine großartige Nummernrevue, inklusive Netzstrumpfhose, Pumps und Hirschgeweih. Die Künste wären ohne das böse Element sehr fad. Die Bühne ohne Dominique Horwitz irgendwie auch. **Am 30. Juni, Stadthalle Reutlingen.** ■

KULTUR - STENO

+++ **Musik**: Jan Josef Liefers & Band – 25. Juni – Stadthalle Reutlingen +++ **Musik**: Kraan – 25. Juni – SWT-Kulturwerk Tübingen +++ **Schauspiel**: „Landing on an unknown planet“ – ab 25. Juni – LTT +++ **Musik**: Bummelkasten – 3. Juli – franz.K Reutlingen +++ **Freiluft**: „Don Quichotte von dr Alb ra“ – ab 3. Juli – Naturtheater Hayingen +++ **Festival**: „Erbe-Festival“ (u. a. mit Moka Efti Orchestra, Web Max) – bis 10. Juni – Panzerhalle Tübingen +++

Prof. Bernd Engler

Rektor der Exzellenz

Nach 16 Jahren scheidet Bernd Engler Ende September aus dem Amt des Rektors der Universität Tübingen. Ein WNA-Gespräch über große Erfolge, Aufgaben für die Nachfolgerin und die künftige Rolle von zwei bis drei Metern Bücher.

Foto: Ulrich Metz

WNA: Herr Prof. Engler, 16 Jahre als Rektor der Universität Tübingen neigen sich dem Ende zu. Erinnern Sie sich noch an den ersten Tag im Amt?
Engler: Ja, es ging mit der wenig erfreulichen Nachricht los, dass die Universität Tübingen in der Exzellenzinitiative gescheitert war. Das war kein guter Start, aber es hatte rückblickend etwas Gutes. Die Uni hatte spätestens zu diesem Zeitpunkt begriffen, dass sie nicht exzellenzfähig werden würde, wenn wir nicht deutliche Veränderungen angehen – in allen Prozessen, in der Art der Leitung und wie wir Entscheidungen treffen, bis hin zur Frage, wie wir unsere wichtigsten Forschungsbereiche aufstellen.

Das war ja eigentlich eine Steilvorlage für den neuen Rektor.
Im Prinzip ja. Denn die Ausgangslage hat mir Dinge erlaubt, die meines Erachtens notwendig waren, die aber ansonsten nicht so rasch hätten umgesetzt werden können. Dazu gehörte die Fakultätsreform, also die Fusion zahlreicher kleinerer Einrichtungen zu vier großen Fakultäten, die von hauptamtlichen Dekanen geführt werden.

War die Veränderungsbereitschaft groß?
Die Universität ist ein großer Tanker. Da gibt es immer auch Ängste, wenn etwas Neues entsteht. Aber die Erfahrungen der Exzellenzinitiative haben dazu geführt, dass die Bereitschaft da war. Wir haben mit dem Einziehen von 120 Stellen begonnen, was bei 4.000 Stellen eigentlich nicht die Welt ist, und haben einen Innovationsfonds aufgelegt, um strukturelle Veränderungen voranzubringen. Unser Motto hieß „Exzellenz aus eigener Kraft“ und die Universität ist diesen Weg mitgegangen.

Ist das Ihr größer Erfolg: die Universität auf den Exzellenz-Pfad gebracht zu haben?

Vita

Prof. Bernd Engler, geboren 1954 in Speyer, ist seit 2006 Rektor der Universität Tübingen. Er studierte in Freiburg Anglistik, Germanistik und Philosophie und wurde dort auch promoviert und habilitiert. Nach verschiedenen Forschungs- und Lehraufenthalten, unter anderem in Großbritannien und den USA, übernahm Engler 1992 eine Professur für Amerikanistik an der Universität Tübingen. An der Neuphilologischen Fakultät war er als Prodekan und Dekan engagiert. 2001 erhielt er den Landeslehrpreis Baden-Württemberg.

Die Exzellenzinitiative – oder Exzellenz-Strategie, wie sie mittlerweile heißt – war für die Universität ein entscheidender Schritt nach vorne. Diese Mittel erlauben es uns, Strukturmaßnahmen in Gang zu setzen, die aus einem regulären Haushalt nicht realisierbar wären, weil 98 Prozent aller Mittel gebunden sind. Wir konnten so etwa den weiteren Ausbau der Informatik in Richtung künstliche Intelligenz anschieben oder eine School of Education aufbauen.

Was zählen Sie weiter zu den Erfolgen Ihrer Amtszeiten?
Erfolge sind ja nicht von einer Person gemacht. Ein Glücksfall war in allen Zeiten, dass wir – vor allem mit den Prorektorinnen und Prorektoren – ein optimales Team hatten, mit dem vieles möglich war, was ein Rektor allein gar nicht in Bewegung setzen könnte. Nach der gescheiterten Exzellenzinitiative hat sich in der Uni insgesamt ein Teamgeist entwickelt. Wir hatten vorher viele Einzelspieler. Daraus eine gute Mannschaft zu machen und sie auf gemeinsame Ziele zu verpflichten, das ist geglückt.

War das der zentrale Erfolgsfaktor?
Ja, wir haben eine neue Kultur der Kooperation und der gemeinsamen Verpflichtung etabliert. Ich habe das „culture of cooperation and commitment“ genannt. Dieser Wille, sich einzubringen, der kommt nicht von jetzt auf nachher, sondern nur wenn erkennbar wird, dass man damit Erfolg hat. Aber wir hatten Erfolg, wie wir ja bei der nächsten Runde der Exzellenzinitiative 2012 gesehen haben.

Sie haben die künstliche Intelligenz erwähnt. Bei dem Thema hat sich Tübingen ja sehr stark entwickelt.
Niemand hätte vor 20 Jahren gesagt, dass Tübingen der Hotspot in Deutschland und darüber hinaus für die künstliche Intelligenz der neuen Generation werden würde. Man hatte immer gedacht, dass die großen technischen Universitäten dort den Ton angeben würden. Es war sicher auch eine glückliche Fügung, weil sie so etwas nicht eins zu eins planen können. Aber diejenigen, die verantwortlich waren, etwa in der Informatik, hatten ein sehr gutes Gespür dafür, wo sich in Tübingen ein Alleinstellungsmerkmal entwickeln lassen könnte.

„Die Uni ist ein Tanker. Da gibt es immer auch Ängste, wenn etwas Neues entsteht.“

Ihre Nachfolgerin ist mit Prof. Karla Pollmann bereits gewählt. Was überwiegt für Sie: Erleichterung oder eher Wehmut?
Erleichterung ist der falsche Begriff, weil mir dieses Amt unendlich viel Spaß gemacht hat, es viele Gestaltungsmöglichkeiten bietet und mir die Universität,

also die Professorenschaft und die Mitarbeiterschaft, erlaubt hat, Akzente zu setzen. Wehmut ist auch der falsche Begriff, weil ich das Gefühl habe, dass es jetzt an der Zeit ist, dass jemand Neues und ein neues Team kommt, das nun Akzente für die Exzellenz-Strategie im Jahr 2025 setzen muss. Wenn ich jetzt nicht aufhörte, müsste ich deutlich über 2025 hinaus weitermachen, um die Kontinuität sicherzustellen. Ich glaube, man muss realistisch sein: Nach 16 Jahren ist das Maß erreicht. (lacht)

„Man muss realistisch sein: Nach 16 Jahren ist das Maß erreicht."

Was bleibt für Sie persönlich von der Zeit als Rektor?
Ich würde die 16 Jahre als sehr gute Zeit betrachten, trotz des täglichen Stresses, den ich auch immer wieder hatte. Ich sehe mit großer Freude und Dankbarkeit zurück, weil viel gelungen ist und weil die Universität mitgegangen ist und den Geist der Kooperation und der gemeinschaftlichen Verpflichtung so tatkräftig unterstützt hat. Das geht nicht ohne ein hohes Maß an Vertrauen in die von mir angestoßenen Entscheidungsprozesse, die von vielen begleitet werden mussten.

War der „Rektor" eigentlich Teil ihrer persönlichen Karriereplanung?
Ich hatte nie geplant, Rektor zu werden! 2006 gab es in Tübingen zwei Listen und man musste in einer von beiden sein, um erst einmal zum Prorektor und dann eventuell zum Rektor gewählt zu werden. Ich war nie in einer dieser Listen, weil ich sie als anachronistisch empfand. Von daher war es ein Zufall, dass ich in dieses Amt kam.

Was macht das Amt mit einem Professor, der ja eigentlich Hochschullehrer sein will und nicht Manager?
Ich hatte immer zwei Herzen in meiner Brust. Ich war ja vorher schon Prodekan und Dekan auf Fakultätsebene und diese administrativen Prozesse und die Leitung von Organisationen gingen mir immer leicht von der Hand. Aber ich war mindestens genauso gerne ein begeisterter Hochschullehrer. Ich habe 2001 den Landeslehrpreis gewonnen und war immer stolz auf meinen Leistungen in der Amerikanistik. Dies aufzugeben war am Anfang ein gewaltiger Sprung, ein fast schon schmerzlicher Ablösungsprozess. Dagegen glaube ich, dass ich die Ablösung vom Amt des Rektors der Universität geradezu spielend hinbekommen werde.

Wie gut ist das Haus bestellt?
Mit der Exzellenz-Strategie sind für die Zukunft viele Akzente gesetzt. Es ist nicht so, dass sich die Universität bis 2025 bei der Verteidigung der Exzellenz-Strategie gleichsam neu erfinden sollte oder gar neu erfinden müsste. Die Maßgabe ist ja, dass wir das erfolgreich Geschaffene weiterentwickeln sollen. Natürlich gibt es neue Themen. Die Digitalisierung wird eine wichtige Rolle spielen. Dafür haben wir ja ein Zentrum für digitale Bildung und Bildungstechnologien gegründet, aber insgesamt wird Kontinuität gefragt sein.

„Bei den Sanierungen sprechen wir über 1 bis 1,2 Milliarden Euro."

Ein langjähriges Problem ist auch der Renovierungsstau. Da bleibt für Ihre Nachfolgerin noch einiges zu tun, oder?
Dieses Problem muss ich weiterreichen. Wenn wir das beheben wollten, könnten sie den halben Landesetat für Renovierungen nach Tübingen schicken – und das ist natürlich illusorisch. Wir haben wichtige Fortschritte erzielt, wenn sie oben auf die Morgenstelle schauen. Ich nenne nur das neue Geo-Umweltzentrum, das Zentrum für Molekularbiologie der Pflanzen, das Institut für Biochemie oder alle Gebäude, die auf dem Neurocampus entstanden sind. Auf der Oberen Viehweide werden in den kommenden Jahren 180 Millionen Euro verbaut. Das sind die großen Akzente für neue Forschungsfelder. Aber Sie haben recht: Der Sanierungs- und Modernisierungsstau ist damit nicht abgearbeitet. Wir sprechen hier von einer Größenordnung von 1 bis 1,2 Milliarden Euro. Über übliche Finanzierungszusagen ist das nicht zu bewältigen.

Wie wichtig war die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft?
Die Zusammenarbeit war von Anfang an ein Teil unserer Programmatik, aber nicht immer leicht umzusetzen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an einer Universität wollen zunächst einmal Grundlagenforschung betreiben. Aber wir müssen es auch als unsere Aufgabe betrachten, Impulse in die Gesellschaft und in die Wirtschaft zu geben und einen Beitrag zur Zukunftsfähigkeit zu liefern. Wir haben dafür Vertreter aus Entwicklungsabteilungen in die Universität geholt, damit sie gemeinsam mit unseren Forschenden und Studierenden arbeiten. Wir haben daneben Doktorandinnen und Doktoranden die Möglichkeit eröffnet, ihre Ideen bei uns weiter auszuarbeiten und sie marktfähig zu machen. Solche Schritte führen aber nicht in kurzer Zeit zum Ziel.

Was machen Sie an Tag eins, wenn Ihre Nachfolgerin übernommen hat?
Da werde ich meinen Schreibtisch zu Hause sortieren und die vielen Stapel abarbeiten. Ich habe mittlerweile zwei bis drei Regalmeter Bücher, die ich unbedingt mal lesen wollte. ■

IHKSERVICE

Mitgliedsbescheinigung

Nur wenige Klicks nötig

Zur Vorlage bei Behörden und anderen Betrieben können Mitgliedsunternehmen der IHK eine kostenfreie IHK-Mitgliedsbescheinigung beantragen.

Die digitale Antragstellung erfordert nur wenige Klicks – direkt im Anschluss steht die Mitgliedsbescheinigung als PDF-Download bereit. Sie ist auf Deutsch, Englisch, Französisch und Spanisch erhältlich. Alternativ können Unternehmen ihre Mitgliedsbescheinigung auch persönlich beim Kunden-Info-Center der IHK abholen. Mehr Informationen: www.ihkrt.de/mitgliedsbescheinigung

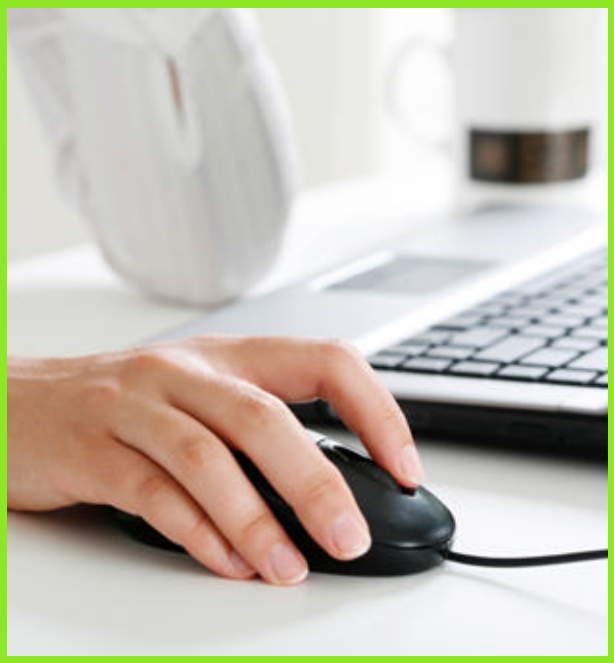

Foto: chagin - Fotolia.com

IHK-NEWSLETTER

Für jeden das passende Angebot: Mit dem wöchentlichen IHK-Newsletter und den IHK-Newslettern für verschiedene Zielgruppen – etwa für Soloselbstständige, Außenwirtschaftsexperten oder Ausbilder – verpassen Sie keine Wirtschaftsnachricht aus der Region. Jetzt kostenfrei abonnieren.

www.ihkrt.de/newsletter

EHRENURKUNDEN-SERVICE

Sie feiern Ihr Firmenjubiläum, ein Mitarbeiterjubiläum oder verabschieden einen Mitarbeiter in den Ruhestand? Wir haben die passenden Ehrenurkunden für Ihr Fest und als Aufmerksamkeit für Ihre treuen Mitarbeiter/-innen.

www.ihkrt.de/ehrenurkunden

ADRESSENSERVICE

Datenbestände von bundesweit im Handelsregister eingetragenen Firmen werden nach Basisdaten ausgewertet. Die Lieferung erfolgt wahlweise als Excel-Datei oder gedruckte Liste.

www.ihkrt.de/adressen

WEITERBILDUNG

Jetzt durchstarten: Mit den Lehrgängen und Seminaren der IHK-Weiterbildung erklimmen Sie die Karriereleiter. Das Team der IHK-Akademien berät Sie gern.

www.ihkrt.de/weiterbildung

IHK IM WEB

Auf ihrer Website informiert die IHK über ihre Angebote und Veranstaltungen, über Neuigkeiten aus der regionalen Wirtschaft und gibt Tipps für den Unternehmensalltag. Auch auf Facebook, Twitter, Instagram und Youtube freuen wir uns über Ihre Kontaktaufnahme.

www.reutlingen.ihk.de

BÖRSEN

Unternehmensnachfolge, Gewerbeflächen oder Personal- und Kooperationsvermittlung: Angebote und Gesuche finden Sie in den IHK-Börsen oder Sie inserieren selbst.

www.ihkrt.de/boersen

Regionaler Wirtschaftsfaktor

Koffer packen

Wie steht es nach zwei Jahren Pandemie um den Tourismus auf der Schwäbischen Alb, das Geschäft mit Geschäftsreisenden und all jene Betriebe, die andere in den Urlaub schicken? WNA hat in der Region nachgefragt.

Durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Gäste in Neckar-Alb im Jahr 2021

3,4 Tage
Landkreis Reutlingen

2,1 Tage
Landkreis Tübingen

2,7 Tage
Landkreis Zollernalb

Anzahl der IHK-Mitgliedsbetriebe in Neckar-Alb Stand: April 2022

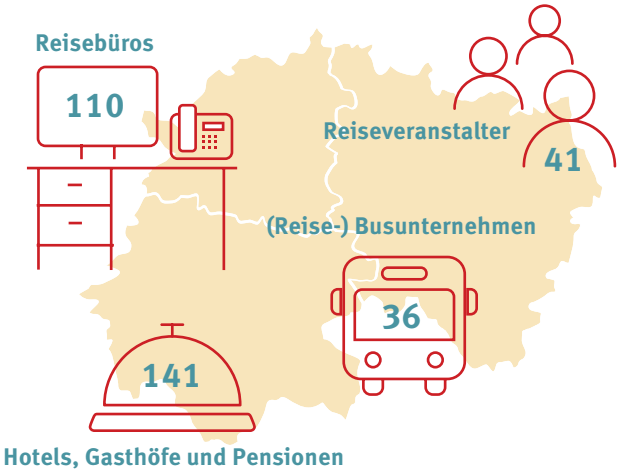

Anzahl der Schlafgelegenheiten in den Beherbergungsbetrieben der Region

Auslastung der Schlafgelegenheiten in der Region

Region Neckar-Alb gesamt

2016	34,2 %
2017	33,1 %
2018	34,0 %
2019	33,2 %
2020	23,1 %
2021	24,4 %

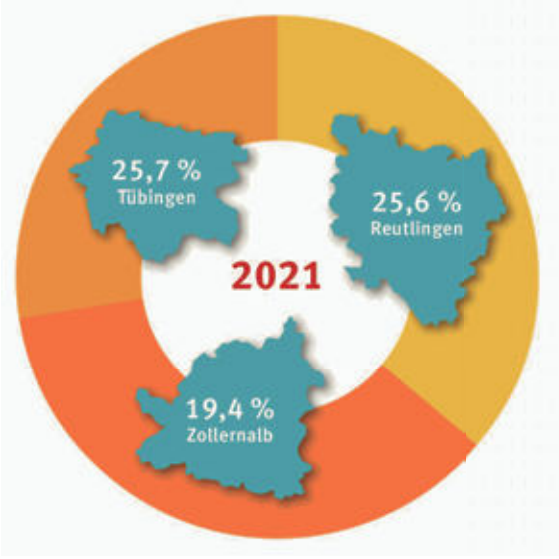

Quellen: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, IHK-Mitgliederstatistik

Gästeankünfte in Neckar-Alb

(Zahl der Gäste, die während des Kalenderjahres in den Beherbergungsbetrieben der Region ankamen und zum vorübergehenden Aufenthalt ein Gästebett belegten)

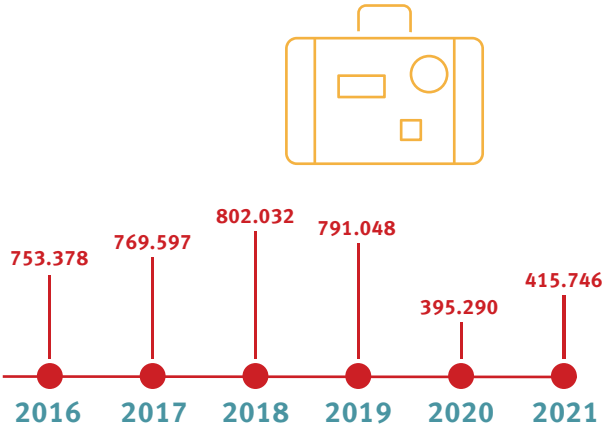

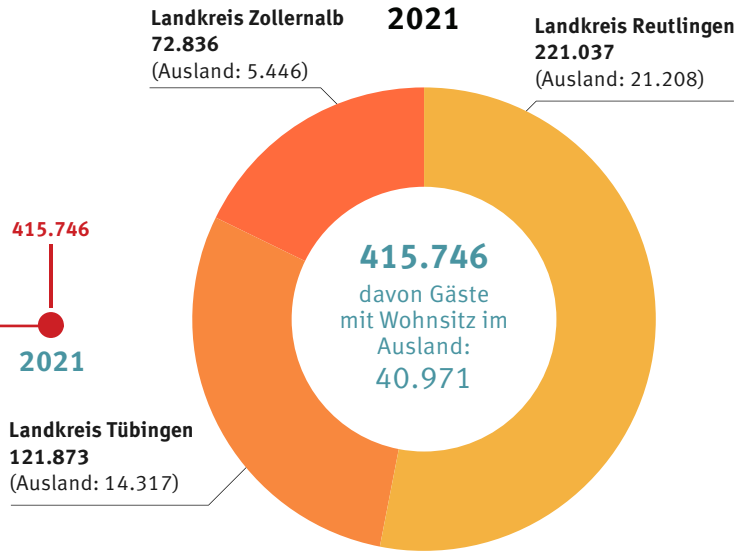

Gästeübernachtungen in Neckar-Alb

(Zahl der Übernachtungen von Personen, die während des Kalenderjahres in den Beherbergungsbetrieben der Region übernachteten)

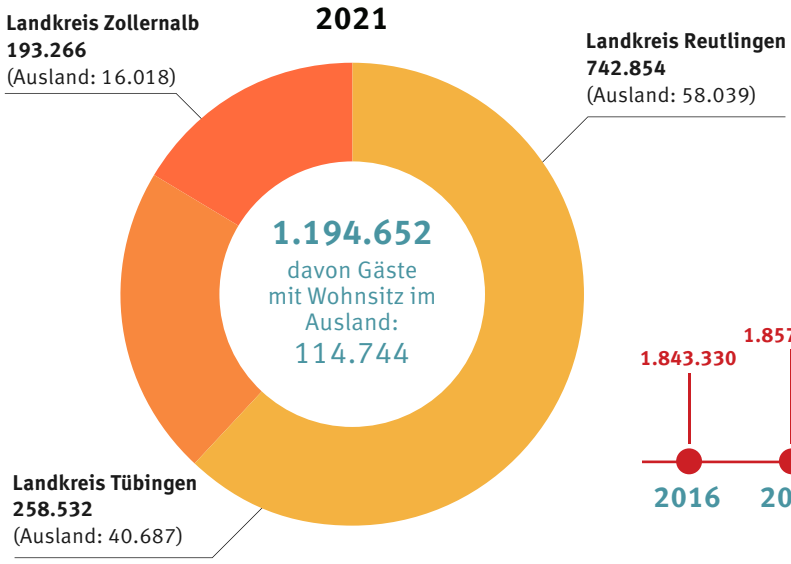

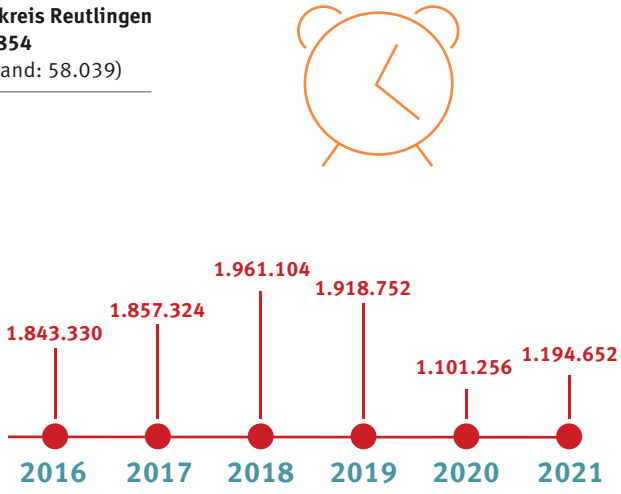

Fotos: MaxBaumann/iStockphoto.com, Jean-Claude Winkler, PR

Schwäbische Alb

Noch ein Geheimtipp

Während der Corona-Pandemie hat der innerdeutsche Tourismus einen enormen Aufschwung erlebt. Aber wie viel davon ist auf der Schwäbischen Alb angekommen? Drei Betriebe aus der Region berichten.

Als Reiseziel ist die Schwäbische Alb bis heute ein Geheimtipp. Doch obwohl in der Ruhe oft Kraft liegen mag, arbeiten sowohl die regionalen Betriebe als auch der Schwäbische Alb Tourismusverband (SAT) seit Jahren daran, die Vielfalt der Angebote vor Ort sichtbar zu machen. Ein wichtiger Teil ihrer Strategie ist die „AlbCard", die derzeit rund 150 Hotels, Ferienwohnungen und Pensionen an ihre Übernachtungsgäste verteilen. Neben freiem Eintritt in Museen und Bädern ermöglicht sie auch die kostenlose Nutzung des ÖPNV.

Großer Wurf

„Für den Tourismus in der Region ist die ‚AlbCard' ein großer Wurf", sagt Max-Richard Freiherr von Raßler. Er ist Inhaber des Hotels Schloss Weitenburg in Starzach – der „schwäbischen Antwort auf Downton Abbey", wie es unlängst in einer Folge der SWR-Online-Reihe „Room Tour" hieß. Als Vorsitzender des Tourismusausschusses der IHK Reutlingen setzt er sich dafür ein, die Schwäbische Alb gezielter für den Tourismus zu erschließen. „Je mehr hochwertige Angebote zur Verfügung stehen, desto stärker steigt auch die Nachfrage – das zeigen uns die Zahlen schon lange", weiß von Raßler. „Die ‚AlbCard' ist daher ein hervorragendes Tool, um Gäste von den Vorzügen eines längeren Aufenthalts zu überzeugen." Für Eventlocations wie Schloss Wei-

„Die Rentabilität ist bei Übernachtungen am größten."

Max-Richard Freiherr von Raßler, Hotel Schloss Weitenburg, Starzach

Richtig schön hier: Die Schwäbische Alb hat nach Ansicht der hiesigen Hotelliers und Betreiber von Freizeiteinrichtungen viel zu bieten, nicht nur herrliche Natur.

tenburg und auch für die nachhaltige Entwicklung des Tourismus auf der Schwäbischen Alb ist dieses gemeinsame Marketing besonders wichtig: „Die Rentabilität ist bei Übernachtungen schlicht am größten", merkt von Raßler an. „Je mehr Reisende die Schwäbische Alb für sich entdecken, desto mehr profitieren auch andere Branchen vom Tourismus in der Region."

Die neue Spontanität

Ausgerechnet die Übernachtungsgäste blieben in den vergangenen Jahren je-

„Die Region hat noch reichlich ungenutzte Kapazitäten."

Jens Gogarn,
Hotel Graf Eberhard, Bad Urach

doch allzu oft aus: Hochzeiten wurden verschoben, runde Geburtstage im kleinen Kreis gefeiert und Busreisen durch Individualreisen ersetzt. „Wenn Reisegruppen und große Events wegfallen, fehlt im Tourismus eine gewisse Grundauslastung", berichtet Jens Gogarn, der Geschäftsführer des Hotels Graf Eberhard in Bad Urach. An die Stelle der von langer Hand geplanten Reisen traten zudem immer häufiger kurzfristige Buchungen. „Verständlicherweise", merkt Gogarn an. „Die Gäste hatten ja oft selbst keinen sicheren Planungshorizont. Auch wenn sich die Situation inzwischen deutlich entspannt hat, beobachten wir, dass immer noch bis zu 30 Prozent der Übernachtungen erst eine Woche vor Reisebeginn gebucht werden – sicherheitshalber."

Gogarn engagiert sich im IHK-Tourismusausschuss ebenfalls für den Standort Schwäbische Alb. Die „AlbCard" betrachtet auch er als einen wichtigen Schritt auf dem Weg vom Geheimtipp zur A-Destination: „Im Vergleich zu bekannteren Ferienzielen im Süden – denken Sie etwa an den Schwarzwald, den Bodensee oder das Allgäu – haben wir noch reichlich ungenutzte Kapazitäten, was die Übernachtungsgäste anbelangt", sagt Jens Gogarn. „Die ‚AlbCard' zeigt, wie viel die Region zu bieten hat. Die Vielfalt der Angebote zieht nicht nur neue Besucher an, sondern bietet auch langjährigen Stammgästen einen wichtigen Anreiz, sich auch beim nächsten Urlaub für die Schwäbische Alb zu entscheiden."

Der Blick nach vorn

Anders als Hotellerie und Eventlocations leben viele Freizeit- und Kultureinrichtungen auf der Schwäbischen Alb vorrangig vom Tagestourismus. So auch das Erlebnisbad Badkap in Albstadt. „Der Großteil unserer Gäste stammt aus einem Umkreis von etwa 70 Kilometern", erzählt Geschäftsführer Christopher Probst. Doch obwohl in der Pandemie die Zahl der Tagesausflüge deutlich stieg, profitierte das Erlebnisbad kaum von dieser Entwicklung. „Wir hatten über zehn Monate geschlossen", erinnert sich Probst. „Und natürlich hatten die Leute gerade im Lockdown die meiste Zeit für Ausflüge. Das war eine extrem ärgerliche Situation."

Seit dem Ende der Corona-Maßnahmen kann das Badkap wieder an die Besucherzahlen vor Beginn der Pandemie anknüpfen. Dennoch ist längst nicht alles beim Alten. Neben den steigenden Energiepreisen bereitet auch der Fachkräftemangel in der Gastronomie Christopher Probst Kopfzerbrechen. Schon seit Weihnachten packt er regelmäßig in der Spülküche selbst mit an. „Immerhin lernt man seinen Betrieb so von einer neuen Seite kennen", erzählt er lachend. Trotzdem hofft er, dass nach den Gästen auch bald neue Bewerber ihren Weg ins Badkap finden, denn es gibt viel zu tun: Im kommenden Jahr sollen die Bauarbeiten für ein Wellnesshotel auf dem Gelände des Erlebnisbads beginnen. ■

„Wir hatten über zehn Monate geschlossen."

Christopher Probst,
Badkap, Albstadt

Geschäftsreisende und Tagungsgäste

Bald wieder im grünen Bereich?

Viele Hotels in der Region leben von Geschäftsreisenden und Tagungsgästen – die während der Pandemie lange Zeit ausblieben. Nun zieht das Geschäft wieder an, doch Corona hat Spuren hinterlassen.

In den Tagungsräumen von Speidel's Braumanufaktur in Hohenstein ist momentan viel los. „Die Tagungen in unserem Hotel laufen wieder sehr gut", berichtet Geschäftsführer Wolfgang Speidel. „Unsere Räumlichkeiten werden vor allem für kleine Tagungen gebucht. In diesem Segment sind wir derzeit voll belegt." Die kleinen Gruppen nutzen das Hotel zum ungestörten Arbeiten in ländlicher Idylle und bleiben meist mehrere Tage. „Auch in der Pandemiezeit hatten wir viele Entscheidungsträger zu Gast", erzählt Wolfgang Speidel. Etwa 80 Prozent der 36 Zimmer in seinem Haus werden von Tagungsgästen gebucht. Am Wochenende übernehmen Kurzurlauber das Hotel, um in der Umgebung Rad zu fahren, zu wandern, zu golfen oder mit Pferden auszureiten.

Personalmangel ist kein Spaß

Der bevorstehende Sommer stimmt Wolfgang Speidel positiv. „Voriges Jahr lief es vom Frühjahr bis in den Herbst hinein wieder richtig gut", sagt er. „Doch die ursprünglich geplante 2G-Plus-Regelung für Hotels hat die Firmen verunsichert. Nach der Pressekonferenz, auf der die Landesregierung die Regelung angekündigt hat, ist das

„Die Tagungen in unserem Hotel laufen wieder sehr gut."

Wolfgang Speidel, Speidel's Braumanufaktur, Hohenstein

Bereit für die Gäste: Blick in einen Tagungsraum im City Hotel Fortuna in Reutlingen. Fotos: PR, Gerlinde Trinkhaus/GEA

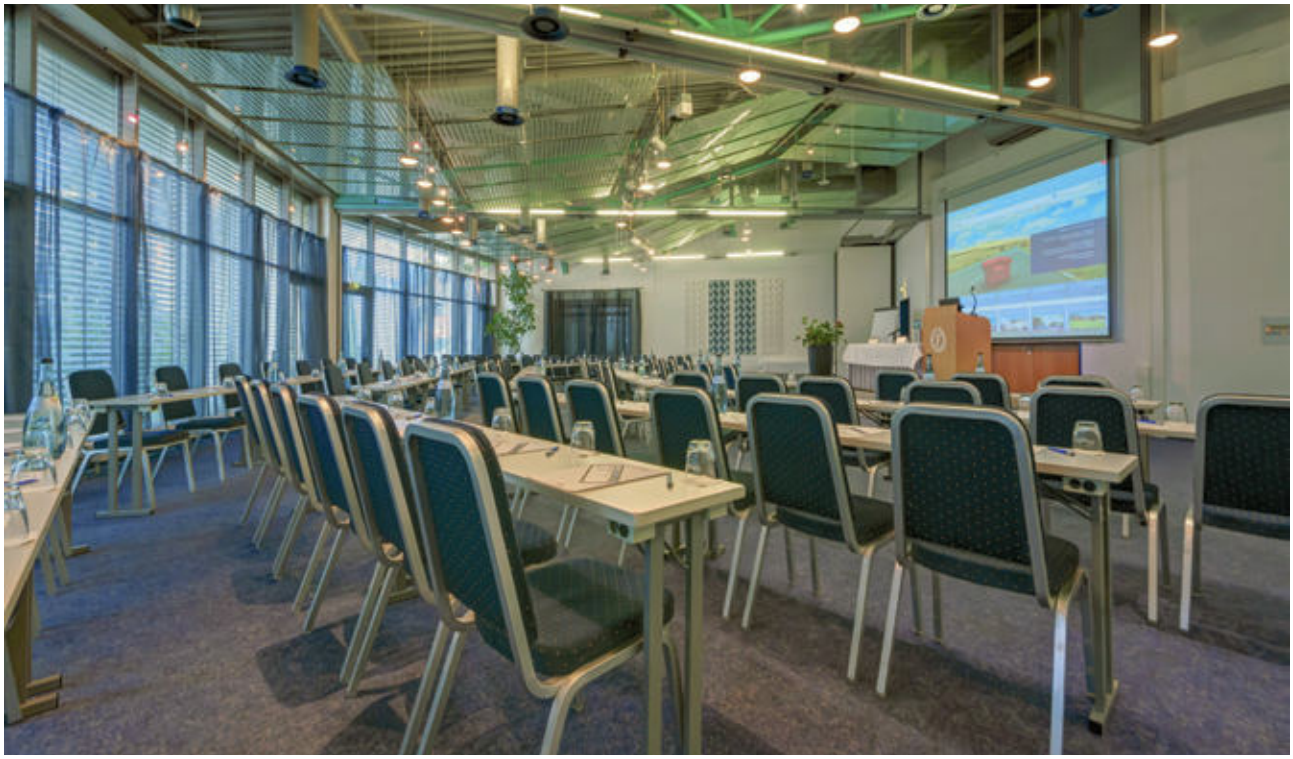

Weihnachts- und Silvestergeschäft fast komplett zusammengebrochen – ein Verlust von einer Viertelmillion Euro.“ Auch langjährige Mitarbeiter sind während der Pandemie verloren gegangen. „Wir müssen den Betrieb gegenwärtig zeitweise reduzieren und uns aufs Hotel konzentrieren“, erklärt Speidel. Cateringaufträge, ansonsten eine weitere Einnahmequelle, müssen teilweise abgelehnt werden. Dass dieser Tage auch für Konfirmationsfeiern das Personal fehlt, stößt bei einigen Gästen auf Unverständnis. „Die Diskussionen sind kein Spaß. Wenn wir nicht zügig neues Personal gewinnen, sind wir eventuell gezwungen, einen Ruhetag in unserem Restaurant einzuführen.“

Viele Zimmer blieben leer

Beim Hotel Stadt Balingen ist derweil Normalität eingekehrt. „Vieles ist wieder wie vor Beginn der Pandemie“, resümiert Betreiber Marcus Sting. „Die Firmen buchen wieder bei uns und die Gäste verhalten sich wie vorher.“ Rund 75 Prozent seiner Gäste sind Geschäftsreisende, die in seinem Haus übernachten, weil sie in der Region Kunden oder andere Unternehmen besuchen. Die Seminar- und Tagungsräume von Stings Hotel werden vor allem für Informationsveranstaltungen und Weiterbildungen genutzt. Die Nähe zur Balinger Stadthalle mit Kunst und Kultur sorgt auch am Wochenende für eine gute Auslastung der 55 Zimmer. Abgesehen von der Maskenpflicht ist im Haus derzeit nur noch wenig von der Pandemie zu spüren. Ganz anders sah es während der Lockdowns aus: Damals blieben bis zu 75 Prozent der Zimmer leer. Während Tagungen abgesagt wurden, konnten Marcus Sting und sein Team aber zumindest einige Geschäftsreisende begrüßen. Das Hotel Stadt Balingen hatte durchgängig geöffnet. Dennoch haben während der Kurzarbeit einige Beschäftige dem Hotel den Rücken gekehrt – was den aktuellen Aufschwung zur Herausforderung macht. „Ohne die staatlichen Hilfen hätten wir die vergangenen beiden Jahre nicht überlebt, trotz unserer guten wirtschaftlichen Lage vor der Pandemie“, sagt Sting. Ihm hat besonders die Ungewissheit zu schaffen gemacht, wann Hilfeleistungen ankommen. „Die Rechnungen kommen schließlich fortlaufend. Ein Kredit bei der Hausbank hat uns geholfen, über die Runden zu kommen.“ Aktuell ist die Buchungslage gut, viele Firmenveranstaltungen sind in Planung. „Wenn es so weitergeht, sind wir bald wieder im grünen Bereich.“

„Vieles ist wieder wie vor der Pandemie.“

Marcus Sting,
Hotel Stadt Balingen, Balingen

Persönliche Begegnung gefragt

Hans Joachim Neveling, Geschäftsführer des City Hotel Fortuna in Reutlingen, beobachtet aktuell ein großes Bedürfnis nach Präsenzveranstaltungen. „Die Menschen wollen sich wieder begegnen und persönlich austauschen“, sagt er. „Seminare und Veranstaltungen sind gefragt, auf Abstand und Hygienemaßnahmen wird dabei aber weiterhin viel Wert gelegt.“ Trotz dieser positiven Entwicklung rechnet er mittelfristig mit einem Rückgang von 20 bis 30 Prozent bei den Geschäftsreisenden und Tagungsgästen, die nicht nur im Reutlinger City Hotel, sondern auch in den Fortuna-Schwesterhotels in Reutlingen-Betzingen und Riederich rund 80 Prozent seiner Gäste ausmachen. „In Reutlingen sind drei neue Hotels in Planung, obwohl es schon 2019 einen Belegungsrückgang von 5 Prozent gab. Die Folge dieser Überkapazität wird ein Verdrängungsmarkt sein“, prognostiziert Neveling. Dennoch blickt er optimistisch in die Zukunft und investiert in die Nachhaltigkeit seiner Hotels. „Das wird als Unterscheidungsmerkmal immer wichtiger.“ Die Digitalisierung von Veranstaltungen begreift Neveling als Chance. Er hat alle seine Häuser mit schnellem Glasfaser-Internet ausgerüstet und ein interaktives Konferenzboard angeschafft. „Online-Meetings und hybride Veranstaltungen werden künftig internationale Reisen und globale Meetings ergänzen“, ist sich Neveling sicher. „Wir haben bisher immer einen Weg gefunden und haben eine tolle Belegschaft, die trotz Kurzarbeit mitzieht. Bei allen Krisen darf die Menschlichkeit nicht verloren gehen.“ Rund 20 Prozent seiner Zimmer stellt er derzeit kostenfrei geflüchteten Menschen aus der Ukraine zur Verfügung.■

„Auf Abstand und Hygienemaßnahmen wird weiterhin viel Wert gelegt.“

Hans Joachim Neveling,
City Hotel Fortuna, Reutlingen

Fernweh

Zurück zur Leichtigkeit

Hinaus in die weite Welt und unbeschwert urlauben? Das war in zwei Pandemie-Jahren kaum möglich. Busunternehmen und Reisebüros versuchen nun vom Aufwärtstrend zu profitieren – und kämpfen teilweise mit alten Problemen.

Auf dem Weg zum Vorkrisenniveau: Die Reisewirtschaft müht sich und hofft

Die Tourismusbranche kann wieder aufatmen: Weltweit werden immer mehr Grenzen nach Corona-Sperren wieder geöffnet. Testpflichten bei Ab- und Einreise werden aufgehoben, die Touristenzahlen steigen seit Ostern deutlich. Gute Signale für Reisedienstleister, die, wie so viele, eine schwere Rezession hinter sich haben.

Auch Ines Hahn, Chefin des Busunternehmens Hahn, spürt die Aufbruchstimmung. Kürzlich brummte die Hütte, als man nach zweijähriger Pause wieder eine Hausmesse zum Thema Kreuzfahrten abhielt. „Die Leute wollen raus", sagt sie, um gleich hinterherzuschicken: „Die Hälfte der Kunden ist aber nach wie vor sehr vorsichtig." Die jetzige Reisesaison sieht vielversprechend aus, bislang aber nur bis August. Vor Corona, so Hahn, hätte man schon im Frühjahr den Herbst verplant. Inzwischen werde größtenteils kurzfristig gebucht, stünde jede Reise erst eine Woche vor Fahrtantritt wirklich fest. „Fast jede Buchung muss ich mindestens drei- bis sechsmal in die Hand nehmen."

Es fehlen Fahrer

Busreisen, Linienfahrten, Reisebüro und Kfz-Werkstatt – das sind die

„Die Hälfte der Kunden ist nach wie vor sehr vorsichtig."

Ines Hahn,
Hahn-Reisen, Pfullingen

„Man lernt, gelassen zu bleiben."

Petra Koc,
Koclar Reisen & Yachting,
Rottenburg am Neckar

Standbeine des Pfullinger Unternehmens. Man habe noch relativ Glück gehabt, meint Ines Hahn, dass man mit der Werkstatt und dem Linienverkehr in der Pandemie regelmäßig Betrieb hatte. Bei den Fahrern kam man ohne Kurzarbeit aus, trotz häufigem Stillstand im Fuhrpark. Dennoch, einige hätten sich beruflich umorientiert. Die Leute, die man im Reisebereich verloren habe, sagt Hahn, bekäme man auch nicht mehr so schnell wieder. Schon seit Jahren herrscht in der Branche eklatanter Fahrermangel. „Der Schuh drückt jetzt natürlich gewaltig."

Auch die klassischen Reisebüros haben harte Monate hinter sich. Schließlich fließen die Provisionen erst dann, wenn eine Reise auch angetreten wird. Jeder Corona-Welle folgte im Prinzip eine Stornierungswelle. Und Großveranstalter wie Tui waren über die Service-Hotline für Agenturen teils nicht erreichbar, weshalb Kunden lange auf die Rückerstattung ihres Geldes warten mussten. „Es war sehr bescheiden", sagt Karin Lechler. Die Pandemie habe den Markt bereinigt, was aber letztlich positiv sei. „Das steigert die Wertschätzung für diejenigen, die einen guten Job machen." Dass es dafür nicht mehr unbedingt die stationäre Präsenz braucht, hat die Branche gelernt. Denn die meisten Reisen werden längst online gebucht. Die nötigen Infos holt man sich über Portale wie Tripadvisor oder Holidaycheck. Karin Lechler hat ihr City-Reisebüro nach über 30 Jahren aus der Tübinger Innenstadt nach Lustnau verlegt, in eine Bürogemeinschaft. Ihre Kunden berät sie nun auch per Videoschalte, nutzt verstärkt Social Media. „Eine gute Entscheidung", sagt sie.

Mehr online als analog

Das Portfolio ihres unabhängigen, inhabergeführten Reisebüros ist breit angelegt: Studienreisen, Pauschalurlaub, Rundreisen, alles weltweit. Aktuell sei die Nachfrage groß, der Mittelmeerraum liefe besser als Fernreisen. Auch hier wird eher kurzfristig gebucht. „Gegen Angst kann man nicht argumentieren. Gerade stornieren wir Kreuzfahrten in der Ostsee", sagt Lechler. Dabei klingt weniger Galgenhumor als Erfahrung durch. Die Branche sei nie auf Rosen gebettet gewesen, meint sie: „Terroranschläge, Vulkanausbrüche – es gab immer wieder Ereignisse, die das Reisebedürfnis getrübt haben. Aber: Reisen will trotzdem jeder und mein Job macht mir immer noch Spaß."

Das sieht Petra Koc ähnlich. In der Türkei habe es beinahe jedes Jahr Entwicklungen gegeben, die einem die Saison durcheinanderwirbelten. „Da lernt man, gelassen zu bleiben." Bevor sie 2016 mit ihrer Familie aus der Türkei nach Deutschland zurückzog, betrieb sie 20 Jahre lang eine Agentur vor Ort. Seitdem führt sie ihr Unternehmen Koclar Reisen & Yachting von Rottenburg aus weiter, als One-Woman-Show, rein online und im Nebenerwerb. Während der Pandemie hat sich die Tourismus-Expertin weitergebildet, um das digitale Marketing auszubauen. Die Partner von damals sind ihr bis heute erhalten geblieben. „Das war in der Pandemie enorm wichtig, da Hotels bei Stornierung sofort auf Zahlungen pochen. So konnten wir uns leichter einigen und später zurückzahlen." Man ist spezialisiert auf Jachtreisen in Griechenland und der Türkei. Kein Pauschaltourismus, sondern gehobener Standard. Seit Corona versucht Koc den Törn auch in Kombination mit Wander- oder Fahrradreisen anzubieten, das greife allerdings noch nicht richtig. „Vielleicht im nächsten Jahr, wenn sich die Lage stabilisiert."

Funkstille im Frühjahr

Die beiden Pandemie-Jahre waren freilich durchwachsen. 2020 lief praktisch nichts, 2021 kam man über die Runden. Nach dem diesjährigen 24. Februar, dem Beginn des Ukraine-Kriegs, herrschte wochenlang Schweigen im Walde. Keine Mail, kein Anruf, gar nichts. Das habe sich erfreulicherweise wieder gelegt. Der Sommer ist fast ausgebucht, der Herbst füllt sich. „Klar, man weiß nie, was bis zum Herbst noch alles passiert, aber ich bin optimistisch. Dieses Jahr wird sicher besser ausfallen als das Vorjahr." ■

„Mein Job macht mir immer noch Spaß."

Karin Lechler,
City Reisebüro, Tübingen

Foto: Hstocks / iStockphoto.com

Vollversammlung zum Ukraine-Konflikt

Wirtschaft verurteilt Angriffskrieg

Die IHK-Vollversammlung befürwortet Sofortmaßnahmen gegen die hohen Strom- und Energiepreise und zur Integration Geflüchteter in den deutschen Arbeitsmarkt.

In einer Resolution des Parlaments der Unternehmerinnen und Unternehmer wurde der russische Angriffskrieg erneut entschieden verurteilt. „Wir haben es mit einer riesigen humanitären Katastrophe zu tun, die gegen alle Werte verstößt, für die wir in Europa stehen: Freiheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit“, sagt IHK-Vizepräsident Johannes Schwörer.

Mit Blick auf die wirtschaftlichen Folgen des Krieges sind Betriebe durch Störungen der Lieferketten sowie das Fehlen von Rohstoffen und Vorprodukten betroffen. In den allermeisten Branchen kommt es zu Produktionsausfällen, Kosten- und Preissteigerungen. Die Vollversammlung spricht sich daher für Sofortmaßnahmen gegen die hohen Strom- und Energiepreise aus. Dazu gehören die Senkung der Stromsteuer, die Erschließung zusätzlicher Lieferquellen für Öl und Gas sowie ein beschleunigter Hochlauf des Wasserstoffmarktes. Schwörer: „Für die Wirtschaft ist es eminent wichtig, dass Strom und Energie verfügbar und bezahlbar bleiben.“

Energie muss bezahlbar bleiben

Perspektive für Geflüchtete

Die IHK unterstützt zudem die Pläne der Politik zur Integration ukrainischer Geflüchteter in den deutschen Arbeitsmarkt. Zu den Maßnahmen sollten Sprachförderung, die schnelle Anerkennung ausländischer beruflicher Abschlüsse, umfassende Bildungs- und Weiterbildungsangebote, die zügige Aufnahme der Arbeits- und Ausbildungsvermittlung sowie Gründungsförderung gehören. „Solange die Ukraine noch nicht wieder befriedet ist, müssen wir allen Geflüchteten eine Perspektive anbieten, so dass sie ihre Potenziale bei uns einbringen können. Viele Betriebe wollen ihren Teil dazu leisten“, so Schwörer. Angesichts des bestehenden Fachkräftemangels hat die Vollversammlung das IHK-Management beauftragt, ein One-Stop-Fachkräftecenter zu konzipieren. Es soll zusätzliche Projekte für die Fachkräftegewinnung in der Region entwickeln.

Zudem hat sich die Vollversammlung mit der Klärung von Rechtsunsicherheiten durch ein Verwaltungsgerichtsurteil beschäftigt. In diesem Zuge hat sie die finanzielle Risikovorsorge der IHK neu geordnet und die Wirtschaftssatzungen seit 2003 erneut beschlossen. Sie finden sich ab Seite 50. ■

IHK-SERVICE

Dr. Wolfgang Epp, 0721 201-260,
epp@reutlingen.ihk.de

Neu im Ehrenamt

Die IHK-Vollversammlung berief diese Firmenvertreter neu in die IHK-Ausschüsse und Gremien:

IHK-Gremium Zollernalbkreis
- Johannes Lörcher, T.G. Ritter Spezialmaschinen GmbH, Jungingen

IHK-Finanz- und Steuerausschuss
- Katja Kraut, Bansbach GmbH, Balingen

IHK-Tourismusausschuss
- Uwe Grauer, UG-Gastro-Holding GmbH, Reutlingen

Statt Embargo mehr Freihandel

Neue Freunde finden

„Unsere Wirtschaft basiert auf Öl und Gas und ohne Gas aus Russland geht es nicht“, sagte Dr. Martin Wansleben, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) beim Besuch in Reutlingen.

Welche Folgen hätte ein Gasembargo für Deutschland? „Dann bricht unsere Wirtschaft und unser Land in wenigen Wochen zusammen“, so die klare Aussage von Wansleben. Grund ist die enge Vernetzung vieler Betriebe und Branchen, erläuterte der Gast aus Berlin vor der IHK-Vollversammlung. In wenigen Wochen sind die Energiepreise für Firmen sprunghaft angestiegen – bei Strom im Schnitt um 85 Prozent und bei Gas sogar um 200 Prozent, zeigen Umfragen des DIHK.

Neben staatlicher Unterstützung für alle energieintensiven Betriebe ist es aus seiner Sicht wichtig, die internationalen Abhängigkeiten weiter zu reduzieren – vor allem durch zusätzliche Ländermärkte. „Wir müssen uns neue Freunde suchen und brauchen eine Offensive für Freihandel“, sagte Wansleben und nannte Kanada, Indien sowie Südamerika. ■

IHK-SERVICE

Dr. Wolfgang Epp, 0721 201-260, epp@reutlingen.ihk.de

Gast aus Berlin. Dr. Martin Wansleben (3. v. r.), Hauptgeschäftsführer des Deutschen Industrie- und Handelskammertags, zusammen mit den IHK-Vizepräsidenten Johannes Schwörer, Dr. Hans-Ernst Maute, Dr. Thomas Lindner, Verena Hertsch und Dr. Daniela Eberspächer-Roth sowie IHK-Hauptgeschäftsführer Dr. Wolfgang Epp (v. l.).

Anzeige

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Wirtschaft & Menschenrechte

#FaireLieferketten

GEMEINSAM MENSCHENRECHTE SCHÜTZEN

Alle Infos zum neuen **Lieferkettengesetz**

Das neue Lieferkettengesetz verpflichtet große Unternehmen in Deutschland ab 2023, auf die Einhaltung von Menschenrechten in ihren Lieferketten zu achten. Faire Arbeits- und Lebensbedingungen von Menschen weltweit zu fördern, ist Chance und Herausforderung zugleich.

Die Bundesregierung unterstützt Sie bei Ihren Vorbereitungen auf das Gesetz. Alle Angebote finden Sie hier: **www.wirtschaft-menschenrechte.de**

IHK **VOR ORT**

Bei der Veranstaltungsreihe „IHK vor Ort“ treffen sich in mehr als 30 Gemeinden der Region Unternehmerinnen und Unternehmer, um sich mit Bürgermeistern und Vertretern des Gemeinderats über lokale Themen auszutauschen. Ein Überblick über die aktuellen Termine.

Der Termin für das nächste „IHK vor Ort“-Treffen in Jungingen ist der 13. Juli. Treffpunkt ist das Rathaus.
–› www.ihkrt.de/ivo-jungingen

Am 7. Juli findet „IHK vor Ort“ in Rosenfeld statt.
–› www.ihkrt.de/ivo-rosenfeld

Am 26. Juli haben Unternehmerinnen und Unternehmer aus Meßstetten die Möglichkeit zum „IHK vor Ort“-Austausch mit der Stadtspitze.
–› www.ihkrt.de/ivo-messstetten

Fotos: one AND only/shutterstock.com, Stadtverwaltungen

Anzeige

SCHWÄBISCHE KEHRWOCHE
Firmenreinigung . Vertrauen
GEBÄUDE REINIGER MEISTER BETRIEB

Wir setzen auf: **Vertrauen, Wertschätzung** und **Dankbarkeit.** UND, **wir liefern wie bestellt!**

07121-8977167 · www.schwaebische-kehrwoche.de

Anzeigen-Hotline 07123-939114

Innovationstage Zollernalb

Die Megatrends im Blick

Die Innovationstage Zollernalb stehen vom 29. Juni bis zum 14. Juli 2022 unter dem Motto „Produzieren: hier, jetzt und morgen“.

Ob Werkzeuge, Elektro, Textil oder Medizintechnik – in Sachen Produktion zählt der Zollernalbkreis zu den Spitzenreitern im Land. Aber die Herausforderungen nehmen zu: Viele Firmen wollen ihre Lieferketten neu aufstellen und stärker dezentral produzieren. Die CO_2-freie Produktion sowie die Digitalisierung inklusive Industrie 4.0 gehören weiter zu den Megatrends der Industrie. Die Innovationstage 2022 greifen diese Themen auf: 16 Unternehmen und die Hochschule Albstadt-Sigmaringen sind die Gastgeber der Innovationstage im Zollernalbkreis.

Los geht es am 29. Juni in Meßstetten mit Stopps bei der Textildruckerei Mayer, bei TBKO und Interstuhl sowie im geplanten Industriegebiet. Es geht um 3D-Druck, technische Textilen, neue Materialien sowie Cloud-Manufacturing. Außerdem werden die Preise für exzellenten Technologietransfer Neckar-Alb des IHK-Instituts für Wissensmanagement und Wissenstransfer verliehen. Ein Spaziergang führt am 30. Juni entlang der „Straße der Herz- und Gefäßspezialisten“ im Hechinger Industriegebiet Lotzenäcker. Acht ansässige Medizintechnikunternehmen stellen sich und ihre Projekte vor. Weitere Termine der Innovationstage drehen sich um die Elektroindustrie, die Apotheke des 21. Jahrhunderts, das „Neue Bauen“, Textil und Industrie 4.0. Dabei steht stets der Dialog der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Vordergrund. ■

IHK-SERVICE

Dr. Stefan Engelhard, 07121 201-158, engelhard@reutlingen.ihk.de

Hier geht es zu allen Terminen und zur Anmeldung

www.innovationstage.de

Anzeige

Gastgebende Firmen:

Freundliche Unterstützung durch

Betriebliche Eigenverantwortung stärken

Arbeitszeitregelungen entbürokratisieren

Der Dienstleistungsausschuss der IHK plädiert für eine Entbürokratisierung der Arbeitszeitregelungen. „Die Pandemie hat gezeigt, dass gerade Dienstleister und ihre Beschäftigten mehr Handlungsspielraum benötigen", sagt Sabine Dörr, Vorsitzende des Ausschusses.

Die Corona-Pandemie hat die Arbeitswelt in vielen Branchen deutlich digitalisiert und vernetzter, ortsunabhängiger und flexibler gemacht. Auch die Beschäftigten haben die Möglichkeit zu mobiler Arbeit und Homeoffice stärker genutzt, um etwa Beruf und Familie noch besser miteinander vereinbaren zu können. „Die geltenden Regelungen passen immer weniger zur Arbeitswelt von heute. Das hat Corona eindrücklich unter Beweis gestellt", so Sabine Dörr.

„Die geltenden Regelungen passen immer weniger zur Arbeitswelt von heute."

Betriebliche Eigenverantwortung

Die guten praktischen Erfahrungen der vergangenen zwei Jahre zeigen, dass Unternehmen und die Beschäftigten die Ausgestaltung des orts- und zeitflexiblen Arbeitens stärker selber regeln sollten. Der Dienstleistungsausschuss plädiert daher erneut dafür, die geltende Arbeitszeitregelung, gerade die 10- und die 11-Stunden-Vorschrift bei der maximalen Arbeitszeit und bei der Mindestruhezeit, zu entbürokratisieren und zu flexibilisieren. Sabine Dörr: „Wir müssen die betriebliche Eigenverantwortung wieder mehr stärken. Die Verantwortung gehört in die Unternehmen." ■

IHK-SERVICE

Christoph Heise, 07121 201-174, heise@reutlingen.ihk.de

GREMIEN & AUSSCHÜSSE

IHK-Ausschuss für Umwelt und Energie
22. Juni 2022, 15 Uhr
Ort wird rechtzeitig bekannt gegeben

IHK-Dienstleistungsausschuss und IHK-Digitalisierungsausschuss
24. Juni 2022, 9 Uhr
IHK-Zentrale, Reutlingen

IHK-Vollversammlung
6. Juli 2022, 15 Uhr
Ort wird rechtzeitig bekannt gegeben

IHK-Handelsausschuss
14. Juli 2022, 9 Uhr
IHK-Forum, Reutlingen

IHK-Gremium Zollernalbkreis
14. Juli 2022, 16 Uhr
Imnauer Mineralquellen GmbH, Haigerloch

IHK-Ausschuss für Medien- und Filmwirtschaft
21. Juli 2022, 16 Uhr
Ort wird rechtzeitig bekannt gegeben

IHK-Ausschuss für Einpersonen- und Kleinstunternehmen
22. Juli 2022, 15 Uhr
IHK-Zentrale, Reutlingen

Auf **www.ihkrt.de/gremien, www.ihkrt.de/ausschuesse** sowie **www.ihkrt.de/vollversammlung** finden Sie weitere Informationen. Für die Teilnahme an den Sitzungen ist eine vorherige Anmeldung nötig.

IHK schafft eigene Anlaufstelle für Betriebe

Berufliche Integration ermöglichen

Unternehmen, die Geflüchtete aus der Ukraine bei der Integration in den Arbeitsmarkt unterstützen wollen, haben jetzt bei der IHK eine eigene Anlaufstelle.

Svitlana Burmey ist das Gesicht des neuen Mitgliederservices. Sie gibt Firmen etwa darüber Auskunft, unter welchen Bedingungen ukrainische Staatsangehörige in Deutschland arbeiten dürfen oder ob Berufssprachkurse möglich sind. Burmey, 41, ist gebürtige Ukrainerin und vor 20 Jahren im Rahmen ihres Studiums aus der Ukraine nach Deutschland gekommen. ■

IHK-SERVICE

Svitlana Burmey, 07121 201-243, burmey@reutlingen.ihk.de

COMMERZBANK

Lars Obendorfer | Unternehmer und Gründer der Imbisskette „Best Worscht in Town“

Umsatzschwankungen: meistere ich mit starken Partnern.

Wenn es darauf ankommt die Liquidität zu sichern, unterstützt die Commerzbank Unternehmen mit passenden Finanzierungen und Förderkrediten. Lesen Sie mehr über die Erfahrungen von Lars Obendorfer unter **www.commerzbank.de/kundengeschichten**

Die Bank an Ihrer Seite

GenoHotel
KARLSRUHE

TAGEN // HEUTE.MORGEN.ÜBERMORGEN

Ihr Tagungshotel ★★★S

Stadtnah, zentral und doch ruhig
am Naturschutzgebiet gelegen.

- Perfekte Anbindung an die Autobahn A 5, sowie an den Hauptbahnhof Karlsruhe
- 33 Veranstaltungsräume für bis zu 370 Personen auf 2000 qm
- 143 modern ausgestattete Hotelzimmer
- Kreatives Gastronomiekonzept mit Frontcookingbereich
- Durchführung hybrider Veranstaltungen
- Kostenfreie Parkplätze
- Zertifiziert nach EMAS (EU-Öko-Audit)
- Mitglied bei den TOP250 Tagungshotels

Sicher Tagen
mit Hygiene- und Sicherheitskonzept!

GenoHotel Karlsruhe · Am Rüppurrer Schloss 40 · 76199 Karlsruhe · Fon 07 21 . 98 98 - 542 · bankett@genohotel-karlsruhe.de · www.genohotel-karlsruhe.de

Unsere Themen im August/September 2022

- ☐ Große Arbeitgeber aus der Region stellen sich vor.
- ☐ Ausbildung/Weiterbildung/Recruiting/Coaching

Anzeigenschluß: 11. Juli 2022

Arbeitsjubilare

Vielen Dank!

Ehrenurkunden-Service

www.ihkrt.de/ehrenurkunden

Der Erfolg eines Unternehmens hängt entscheidend von der Loyalität seiner Mitarbeiter ab. Die IHK Reutlingen gratuliert den Arbeitsjubilaren, von deren Engagement auch die gesamte Region Neckar-Alb profitiert. Folgende Mitarbeiter erhielten IHK-Ehrenurkunden:

- **ALB-GOLD Teigwaren GmbH, Trochtelfingen**, Eugen Gluitz, 25.
- **botek Präzisionsbohrtechnik GmbH, Riederich**, Franz-Lothar Hauser, Mitarbeiter für Fahrdienste und Aushilfstätigkeiten, 40; Wladimir Arnst, Mitarbeiter in der Abteilung Beschichtung, 25; Stefan Koch, CNC-Fräser, 25; Waldemar Kukarekin, Schleifer, 25; Armin Kullik, Leiter Anwendungstechnik Bohr- und Hartmetallwerkzeuge, 25; Waldemar Langletz, CNC-Schleifer, 25; Gerhardt Lutsch, Mitarbeiter in der Abteilung Hülsenfertigung/Tieflochbohren, 25; Jürgen Märkle, Mitarbeiter in der Abteilung Vollhartmetall-ELB, 25; Caroline Mc Ardle, Mitarbeiterin in der Abteilung Verkauf (Innendienst), 25; Alexander Philipps, Mitarbeiter in der Abteilung Beschichtung, 25; Alexander Rausch, Mitarbeiter in der Abteilung ELB Polieren und Verrunden, 25; Oleg Reisler, Mitarbeiter in der Abteilung Vollhartmetall-ELB, 25; Ngoc Quoc Truong, Betriebsschlosser, 25; Paul Wackenhut, Mitarbeiter in der Abteilung Vollhartmetall-ELB, 25; Peter Wolf Dreher, 25.
- **BTD Behälter- und Speichertechnik, Dettenhausen GmbH**, Hilde Keller, 60.
- **Groz-Beckert KG, Albstadt-Ebingen**, Stefanie Gerstenecker, Technische Mitarbeiterin, 25; Gerhard Mattes, Bediener, 25; Jürgen Spill, Verfahrenstechniker, 25.
- **Gutekunst GmbH, Römerstein**, Karin Bauer, Bürofachkraft, 25.
- **Jakob Junker Kunststofftechnik GmbH, Obernheim**, Verena Junker-Majer, Prokuristin, Bürokauffrau, 25.
- **KULLEN-KOTI GmbH, Reutlingen**, Horst Hohmann, Maschinenarbeiter, 25; Elvis Kadric, Maschinenarbeiter, 25.
- **Modine Pliezhausen GmbH**, Theodoros Daftsidis, Netzaufsetzer, 25.
- **Raiffeisenbank Geislingen-Rosenfeld eG**, Friedmar Riedlinger, Bankkaufmann, 40.
- **Rehfuss Drive Solutions GmbH, Albstadt**, Gerd Pfister, Geschäftsführer, 60.
- **Scintec Aktiengesellschaft, Rottenburg am Neckar**, Bettina Schrauf, Head of Global Sales and Operations, 25.
- **TUI REISECENTER Pfullingen**, Sascha Wittke, Büroleitung Tourismuskaufmann, 20.

Im Ruhestand

- **HEMA Umformtechnik GmbH & Co. KG, Schömberg**, Lotte Klaiber.
- **SchauWecker NaturTextil GmbH, Hechingen**, Gabi Eberle, Modenäherin.

Foto: gstockstudio - Fotolia.com

WEITER**BILDUNG**

Foto: tsyhun/shutterstock.com

ONLINE-SEMINAR:

Buchführung und Steuern für Einsteiger

Gründerinnen und Gründer erhalten im Online-Seminar einen Überblick über die steuerlichen Pflichten und Begrifflichkeiten als Selbstständige oder Gewerbetreibende. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Erstellung der eigenen Buchführung. Weitere Themen sind die Kasse und die Kassenführung, Betriebsausgaben sowie die verschiedenen Steuerarten.

TERMIN 09.06.2022, 9 – 11 Uhr
ORT Online-Veranstaltung
KOSTEN 79 Euro (IHK-Mitglieder und Nichtmitglieder)
KONTAKT Anja Härle, 07121 201-237, haerle@reutlingen.ihk.de

-> **veranstaltungen.ihkrt.de/buchfuehrung090622**

ONLINE-SEMINAR:

Umsatzsteuer im Auslandsgeschäft

Die umsatzsteuerliche Einordnung von grenzüberschreitenden Warenlieferungen und Dienstleistungen sowie Werk- und Montagelieferungen im Ausland stellt Betriebe regelmäßig vor Herausforderungen. Das Enterprise Europe Network gibt Antworten auf die wichtigsten Fragen. Thema im Juni ist die Umsatzsteuer bei grenzüberschreitenden Reihengeschäften.

TERMIN 22.06.2022, 9 – 12 Uhr
ORT Online-Veranstaltung
KOSTEN 75 Euro (IHK-Mitglieder und Nichtmitglieder)
KONTAKT Katrin Glaser, 07121 201-152, glaser@reutlingen.ihk.de

-> **veranstaltungen.ihkrt.de/ustausland3**

ONLINE-SEMINAR:

Digitale Impulse für EKU

Auch 2022 bietet der Baden-Württembergische Industrie- und Handelskammertag in seiner kostenfreien Reihe „Digitale Impulse“ wieder geballtes, praxisnahes Expertenwissen für Einpersonen- und Kleinstunternehmen (EKU). Thema beim ersten Termin: Instagram for Business – Social Media einfach und professionell. Alle weiteren Termine stehen im IHK-Web.

TERMIN 22.06.2022, 16 – 17.30 Uhr
ORT Online-Veranstaltung
KOSTEN Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenfrei.
KONTAKT Vincent Schoch, 07121 201-167, schoch@reutlingen.ihk.de

-> **ihkrt.de/eku-reihe**

IHK-LEHRGÄNGE

› AUSBILDUNG DER AUSBILDER

Ausbilder (m/w/d) – Vollzeit, Albstadt, Start am 13.06.2022

Ausbilder (m/w/d) – Vollzeit, Reutlingen, Start am 15.09.2022

› KAUFMÄNNISCHE QUALIFIKATION

Wirtschaftsfachwirt (m/w/d) – Vollzeit – Online-Lehrgang, Start am 20.06.2022

Wirtschaftsfachwirt (m/w/d) – Vollzeit, Albstadt, Start am 20.06.2022

Wirtschaftsfachwirt (m/w/d) – Vollzeit, Reutlingen, Start am 20.06.2022

Betriebswirt (m/w/d) – Vollzeit, Albstadt, Start am 20.06.2022

Betriebswirt (m/w/d) – Vollzeit, Reutlingen, Start am 20.06.2022

› TECHNISCHE QUALIFIKATION

Technischer Fachwirt (m/w/d), Albstadt, Start am 26.08.2022

IINFO & ANMELDUNG

Team Weiterbildung, 07121 201-771, weiterbildung@reutlingen.ihk.de

IHK-AKADEMIE FÜR FACH- UND FÜHRUNGSKRÄFTE

› AUSSENWIRTSCHAFT

Lieferantenerklärungen – Wie Sie Ursprungszeugnisse effektiv managen, Reutlingen, 19.05.2022

Online-Seminar: Veredelungsverkehre – Aktiv, passiv, effektiv mit Reparaturabwicklung, 23.06.2022

Praktische Abwicklung von Exportgeschäften, Reutlingen, Start am 04.07.2022

Warenursprung und Präferenzen/ Lieferantenerklärungen, Albstadt, 06.07.2022

Warenursprung und Präferenzen, Reutlingen, 21.07.2022

Zoll & Exportkontrolle kompakt, Albstadt, 08.09.2022

› EDV

Arbeiten mit Outlook, Reutlingen, 23.06.2022

Excel – Auswertung, Reutlingen, 30.06.2022

Excel – Erstellung von Tabellen und Diagrammen: Grundlagen, Reutlingen, 20.07.2022

› EINKAUF

Strategischer Einkauf: Basis- und Expertenwissen, Albstadt, Start am 14.06.2022 (Weiterer Termin: Reutlingen, Start am 06.09.2022)

› FÜHRUNGSKRÄFTE

Vom Kollegen zur Führungskraft, Reutlingen, Start am 08.06.2022

Teamleiter (m/w/d), Reutlingen, Start am 26.09.2022

› GESUNDHEITSWESEN

Online-Lehrgang: Abrechnungsmanager für die Zahnarztpraxis (m/w/d), Start am 23.06.2022 (Weiterer Starttermin: 25.08.2022)

Online-Lehrgang: Praxismanager (m/w/d), Start am 27.06.2022

Studienassistenz (m/w/d) – Aufbaulehrgang, Reutlingen, Start am 11.07.2022

Fachsporttherapeut Diabetes mellitus (m/w/d), Albstadt, Start am 19.07.2022

› IMMOBILIEN

Immobilienmakler (m/w/d), Reutlingen, Start am 25.07.2022

Recht, Steuern und Immobilienfinanzierung für Immobilienmakler (m/w/d) – Grundlagen, Reutlingen, 28.07.2022

› KUNDENMANAGEMENT

Key Account Manager (m/w/d), Reutlingen, Start am 25.06.2022

› PERSÖNLICHKEITSENTWICKLUNG

Mentale Werkzeug-Box, Reutlingen, 22.06.2022

Rhetorik – die Kunst, wirkungsvoll zu kommunizieren, Reutlingen, 27.06.2022

In komplexen Situationen wirksam entscheiden, Reutlingen, Start am 04.07.2022

› PROJEKTMANAGEMENT

Projektmanager (m/w/d), Jungingen, Start am 28.06.2022

INFO & ANMELDUNG

Team Weiterbildung, 07121 201-771, weiterbildung@reutlingen.ihk.de

IHK-Termine im Juni und Juli

Tagesaktuelle Informationen beim Kunden-Info-Center

Alle Terminhinweise in dieser WNA-Ausgabe geben den Planungsstand zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses am 17.05.2022 wieder. Änderungen sind möglich. Wir empfehlen Ihnen daher, sich rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nochmals beim IHK-Kunden-Info-Center zu informieren, ob und in welcher Form Seminare, Zertifikatslehrgänge, Netzwerk-Treffen und weitere Veranstaltungen stattfinden. Das Kunden-Info-Center ist montags bis donnerstags von 8 bis 17 Uhr und freitags von 8 bis 15 Uhr unter 07121 2010 erreichbar.

IHK-TECHNIKAKADEMIE

Grundlagen der Glasfasernetztechnik Theorie & Praxis – LWL 10, Esslingen, Start am 20.06.2022

Geprüfte Elektrofachkraft (m/w/d), Albstadt, Start am 21.06.2022

BIM-Baustellenmanager (m/w/d) – Basis, Hayingen, Start am 28.06.2022

CNC-Technik für Fachkräfte (m/w/d), Rottenburg, Start am 04.07.2022

INFO & ANMELDUNG

Team Weiterbildung, 07121 201-771, weiterbildung@reutlingen.ihk.de

IHK-AKADEMIE IT & DIGITALISIERUNG

Suchmaschinenoptimierung, Reutlingen, 22.09.2022

INFO & ANMELDUNG

Team Weiterbildung, 07121 201-771, weiterbildung@reutlingen.ihk.de

IHK-GEFAHRGUTBÜRO

› GEFAHRGUT & LADUNGSSICHERUNG

Beförderung von Lithium-Batterien, Villingen-Schwenningen, 29.06.2022 (Weiterer Termin: Reutlingen, 15.09.2022)

Ladungssicherung für Verlader, Villingen-Schwenningen, 05.07.2022

Gefahrgutschulung gemäß 1.3 ADR, Reutlingen, 14.07.2022

› ABFALLWIRTSCHAFT & ENTSORGUNG

Fortbildung: Entsorgungsfachbetriebe / Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen, Villingen-Schwenningen, Start am 20.06.2022 (Weiterer Termin: Albstadt, Start am 12.09.2022)

Fortbildung: Betriebsbeauftragter für Abfall, Villingen-Schwenningen, Start am 20.06.2022 (Weiterer Termin: Albstadt, Start am 12.09.2022)

Fachkundelehrgang gemäß TRGS 520 – Grundkurs, Reutlingen, Start am 20.06.2022

Fachkundelehrgang gemäß TRGS 520 – Fortbildung, Reutlingen, 21.06.2022

INFO & ANMELDUNG

Klaus Hill, 07121 201-326, hill@reutlingen.ihk.de

IHK-AZUBI-KOLLEG

› SEMINAR FÜR AUSBILDER/-INNEN

Schätze heben – Durch gute Führung die Potenziale Ihrer Azubis erkennen und fördern, Reutlingen, 05.07.2022

Neu in der Rolle als Ausbilder/Ausbildungsbeauftragter (m/w/d), Albstadt, 07.07.2022

Berichtshefte – Funktion, Führung und Kontrolle, Albstadt, 14.07.2022

› SEMINAR FÜR AUSZUBILDENDE

Textilkurs ohne Vorkenntnisse in der textilen Warenkunde, Reutlingen, Start am 07.06.2022

Fit am Telefon, Reutlingen, 13.06.2022

Technical English, Reutlingen, 22.06.2022

Online-Lehrgang: Rechnungswesen intensiv – Modul II: Kosten- und Leistungsrechnung, Start am 05.07.2022

In digitalen Zeiten gut und wirkungsvoll kommunizieren, Reutlingen, 07.07.2022

INFO & ANMELDUNG

Nicole Kühne, 07121 201-127, kuehne@reutlingen.ihk.de

EXISTENZGRÜNDUNG

Fachkräftegewinnung aus dem Ausland, Balingen, 19.06.2022

Telefonsprechtag Unternehmensnachfolge, 21.06.2022

Gaststättenunterrichtung, Reutlingen, 22.06.2022 (Weiterer Termin: 14.09.2022)

Online-Lebensmittelhygieneschulung, 28.06.2022

Spielgeräteunterrichtung, Reutlingen, 07.07.2022 (Weiterer Termin: 12.09.2022)

INFO & ANMELDUNG

Ronja Seitz, 07121 201-223, r.seitz@reutlingen.ihk.de

Alle Veranstaltungen & Online-Anmeldung

www.ihkrt.de/veranstaltungen

INFO-VERANSTALTUNG:

Update Arbeitsrecht 2022

Das Arbeitsrecht unterliegt wie kein anderes Rechtsgebiet einem ständigen Wandel. Personaler müssen daher stets „up to date“ sein, um kostspielige Fehler zu vermeiden. Torsten Lehmkühler, Fachanwalt für Arbeitsrecht bei der Reutlinger SLP Anwaltskanzlei, gibt einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung.

TERMIN 28.06.2022, 14 – 17 Uhr
ORT IHK-Zentrale, Reutlingen
KOSTEN 80 Euro (IHK-Mitglieder und Nichtmitglieder)
KONTAKT Rebekka Jonscher, 07121 201-296, jonscher@reutlingen.ihk.de

-> **veranstaltungen.ihkrt.de/arbeitsrecht280622**

BERATERTAG:

Exportkreditgarantien

Staatliche Exportkreditgarantien haben sich für viele Exporteure als erfolgreiches Instrument zur Absicherung von Zahlungsausfällen für Lieferungen in schwierige oder risikoreiche Märkte bewährt. Beim Beratertag können individuelle Fragen zum Thema geklärt werden. Die Gespräche finden in Präsenz oder online statt.

TERMIN 07.07.2022, 9 – 17 Uhr
ORT IHK-Zentrale, Reutlingen, oder online
KOSTEN Die Teilnahme am Beratertag ist kostenfrei.
KONTAKT Sina Gollmer, 07121 201-176, gollmer@reutlingen.ihk.de

-> **veranstaltungen.ihkrt.de/beratertagexportkreditgarantien**

ONLINE-SEMINAR:

UKCA-/CE-Kennzeichnung

Ab Januar 2023 müssen alle kennzeichnungspflichtigen Produkte, die aus der EU nach Großbritannien exportiert werden, mit dem UKCA-Label versehen werden. Die CE-Kennzeichnung wird dann in Großbritannien nicht mehr gültig sein. Das Online-Seminar des Enterprise Europe Network gibt Tipps für die Praxis.

TERMIN 19.07.2022, 10 – 11 Uhr
ORT Online-Veranstaltung
KOSTEN Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenfrei.
KONTAKT Katrin Glaser, 07121 201-152, glaser@reutlingen.ihk.de

-> **veranstaltungen.ihkrt.de/ukcace**

Anzeige

Patent- und Markenzentrum
Baden-Württemberg

MEHR UNTER:
PMZ-BW.DE/TGS

TAG DER GEWERBLICHEN SCHUTZRECHTE 2022

IHR PERSÖNLICHES SCHUTZTRECHTS-UPDATE AM **13. JULI 2022** IN STUTTGART!

Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

NETZ**WERKE**

Netzwerk-Event 2022

Ich packe meinen Koffer ...

Foto: yamix - Fotolia.com

Endlich wieder in Präsenz: Am 7. Juli findet in der Festhalle Rottenburg das Jahresevent der IHK-Netzwerke statt. Thema des Abends: Altes loslassen, um Neues anzupacken.

„Wir können uns nicht auf Neues einlassen, wenn wir noch an Altes glauben", sagt Nicole Fritze, Keynote-Speakerin und Künstlerin. „Wir können nicht einfach verreisen, wenn wir kein Ziel haben und nicht wissen, wie wir dorthin gelangen." In ihrem interaktiven Vortrag will sie zum Loslassen ermuntern und neugierig auf Veränderungen machen. Weiteres Highlight ist die Verleihung des IHK-Netzwerker-Preises. Eingeladen sind alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der IHK-Netzwerke – sowie alle, die es werden wollen. ■

INFO & ANMELDUNG

IHK-Netzwerkbüro, 07121 201-783,
netzwerke@reutlingen.ihk.de
-› veranstaltungen.ihkrt.de/nw-event22

NETZWERKE

IHK-Netzwerk Global Business
22. Juni 2022, 16 Uhr
Online-Treffen: Afrika – ein Zukunftsmarkt? Marketing und Produktpositionierung deutscher Firmen in Afrika

IHK-Netzwerk Sicherheit
27. Juni 2022, 16 Uhr
Online-Treffen: Notfall- und Krisenmanagement – Was wir in der Krise vom Piloten lernen können

IHK-Netzwerk IT, TK & Multimedia, IHK-Netzwerk IT-Leitung und IHK-Netzwerk Sicherheit
29. Juni 2022, 16 Uhr
IT-Konferenz 2022:
Mehr Cybersicherheit für KMUs
IHK-Forum, Reutlingen

IHK-Netzwerk Kommunikation
20. Juli 2022, 17.30 Uhr
Vor Ort bei der Lechler GmbH:
Diversifikation als Herausforderung im PR- und Marketingmix
Lechler GmbH, Metzingen

Auf **www.ihk-netzwerke.de** finden Sie alle IHK-Netzwerke und die jeweiligen Ansprechpartner/-innen. Weitere Informationen erhalten Sie beim IHK-Netzwerkbüro, 07121 201-244, netzwerke@reutlingen.ihk.de.

Netzwerk Produktmanagement

Ladenhüter oder Kassenschlager?

Das aktive Management des Produktlebenszyklus ist am 23. Juni das Thema beim Treffen des Netzwerks Produktmanagement.

Wie gut sich ein Produkt verkaufen lässt, hängt unter anderem vom Produktlebenszyklus ab. Dahinter verbirgt sich ein betriebswirtschaftliches Modell, das die Zeitspanne zwischen der Markteinführung eines marktfähigen Produkts und seiner Herausnahme aus dem Markt in verschiedene Phasen unterteilt. Es hilft unter anderem dabei, den Umsatz- und Gewinnverlauf zu prognostizieren.

Das richtige Timing

Beim Netzwerk-Treffen erfahren die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Dr. Jürgen Fleig, Geschäftsführer der B-Wise GmbH, wie sich Absatz und Umsatz eines Produkts mit dem richtigen Timing sowie aktivem Management steuern und optimieren lassen. ■

INFO & ANMELDUNG

Saskia Lender, 07121 201-281,
lender@reutlingen.ihk.de
-› ihkrt.de/nw-produktmanagement

Netzwerk E-Commerce startet

Entwicklungen und Erfolgsgeschichten

Zuwachs bei den IHK-Netzwerken: Am 5. Juli startet ein neues Angebot für den Bereich E-Commerce.

Das Netzwerk E-Commerce bietet ein Forum für den Austausch und die Vernetzung unter Personen und Firmen aus Neckar-Alb, die im Online-Vertrieb tätig sind – von Händlern über Produzenten bis hin zu Dienstleistern. Bei den regelmäßigen Veranstaltungen werden mit praxiserfahrenen Expertinnen und Experten aktuelle Fragestellungen und Entwicklungen betrachtet sowie Einblicke in Erfolgsgeschichten aus der Region und darüber hinaus geboten.

Interessierte herzlich willkommen

Zum Auftakt sind alle interessierten Personen und Betriebe eingeladen, das Netzwerk unverbindlich kennenzulernen. Um eine Anmeldung wird gebeten. Ronny Höhn, Geschäftsführer des Tübinger Outdoorbedarf-Onlinehändlers Bergfreunde, gibt einen Überblick über die Chancen und Herausforderungen des E-Commerce nach der Pandemie. Prof. Dr. Jochen Strähle, Dekan der Fakultät Textil & Design an der Hochschule Reutlingen, spricht über Zukunftstrends im E-Commerce. Los geht es um 17.30 Uhr im IHK-Forum in Reutlingen. ■

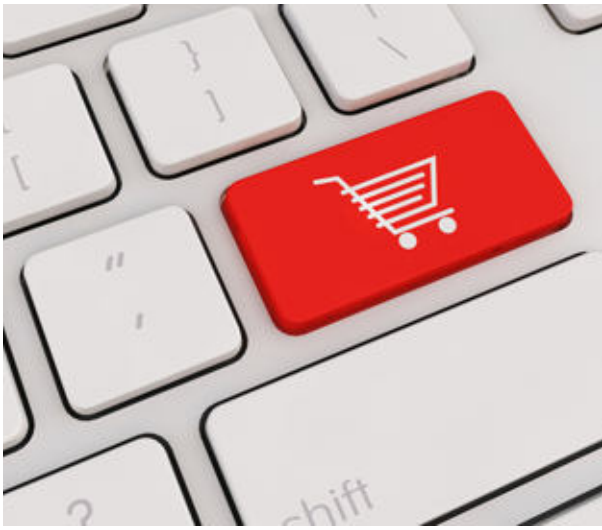

Foto: yodiyim/iStockphoto.com

INFO & ANMELDUNG

Fabian Kolb, 07121 201-122,
kolb@reutlingen.ihk.de
-› ihkrt.de/nw-ecommerce

Anzeige

Foto: HunterBliss/iStockphoto.com

EU-Digitalisierungsrichtlinie

Das ändert sich ab August

Am 01.08.2022 tritt das Gesetz zur Umsetzung der Europäischen Digitalisierungsrichtlinie in Kraft. Für Unternehmen, die Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte offenlegen müssen, ergeben sich daraus zwei große Änderungen.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) werden die Vorgaben der EU-Richtlinie 2019/1151 in deutsches Recht umgesetzt. Ziel der Richtlinie ist es, die digitale Datenübermittlung im europäischen Wirtschaftsraum auszubauen, zu vereinheitlichen und effizienter zu gestalten. Offenlegungspflichtige Unternehmen müssen die folgenden Neuerungen beachten:

Ziel: Vereinheitlichung und Ausbau der digitalen Datenübermittlung

Geändertes Offenlegungsmedium

Die Übermittlung von Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichten erfolgt zukünftig nur noch an das Unternehmensregister und nicht mehr an den Bundesanzeiger. Hierzu sieht das DiRUG eine sogenannte Geschäftsjahreszeitraumlösung vor. Demnach müssen Betriebe alle offenlegungspflichtigen Abschlussunterlagen ab dem Geschäftsjahr 2022 direkt an das Unternehmensregister übermitteln.

Rechtskräftig wird diese Änderung mit dem Inkrafttreten des DiRUG am 01.08.2022. Jahresabschlüsse sowie alle weiteren Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte mit einem Geschäftsjahresbeginn vor dem 01.01.2022 sollen weiterhin im Bundesanzeiger offengelegt werden. Betreiber des Bundesanzeigers und die das Unternehmensregister führende Stelle bleibt unverändert die Bundesanzeiger Verlag GmbH mit Sitz in Köln. Um Unternehmen eine reibungslose Umstellung zu gewährleisten, wird sie ihre bekannte Publikations-Plattform (www.publikations-plattform.de) in Kürze der neuen Rechtslage anpassen. So können Unternehmen wie gewohnt auf einer einzigen Plattform all ihren Offenlegungspflichten – ob im Unternehmensregister oder im Bundesanzeiger – nachkommen.

Elektronische Identifikation

Mit der Änderung des Offenlegungsmediums geht die Pflicht zur einmali-

gen, elektronischen Identitätsprüfung für alle Übermittler von Rechnungsunterlagen und Unternehmensberichten einher. Diese neue Identifikationspflicht betrifft jede natürliche Person, die für ein offenlegungspflichtiges Unternehmen eine Datenübermittlung an das Unternehmensregister vornehmen möchte. Das heißt, ohne vorherige Identifikation der tatsächlich übermittelnden Person wird ab Inkrafttreten des DiRUG unter anderem kein Jahresabschluss mehr offengelegt werden können. Zur Identifikation als Übermittlungsberechtigter wird die Bundesanzeiger Verlag GmbH auf ihrer Publikations-Plattform voraussichtlich drei Identifikationsverfahren zur Verfügung stellen: Video-Ident, Auto-Ident und eID (elektronischer Identitätsnachweis). Um Zeitdruck zu vermeiden, empfiehlt sich die möglichst frühzeitige Identifikation aller mit der Übermittlung von Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichten beauftragten Personen.

Übermittlungsformat

Das amtliche Übermittlungsformat für die Offenlegung nach DiRUG ist das XML-Format. Dieses bekannte Format wird durch ganzheitliche Buchhaltungslösungen wie Datev oder ergänzende Online-Anwendungen wie etwa E-Bilanz-Online (www.ebilanz-online.de) bereits abgedeckt. Unternehmen ist es jedoch auch weiterhin möglich, ihre Unterlagen über die Publikations-Plattform in anderen Formaten (zum Beispiel als Word-, Excel- oder PDF-Dateien) einzureichen. Die Unterlagen werden dann vom Bundesanzeiger Verlag – wie auch heute schon – in das Einreichungsformat XML konvertiert. ■

IHK-SERVICE

Tobias Wandel, 07121 201-131,
wandel@reutlingen.ihk.de

Foto: REDPIXEL-stock.adobe.com

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) warnt vor der Website boersenaufsicht.net. Auf dieser wird Verbrauchern angeboten, sie dabei zu unterstützen, ihr Geld zurückzuerlangen, wenn sie Opfer eines Betrugs geworden sind.

Es handelt sich hierbei jedoch selbst um einen Betrugsversuch. Die BaFin empfiehlt, keinesfalls Login-Daten, Passwörter, Kreditkartennummern, Kontoverbindungen oder ähnliche Daten auf der betrügerischen Internetseite boersenaufsicht.net anzugeben. Die offizielle Website der bundesdeutschen Börsenaufsichtsbehörde ist über die Adresse www.boersenaufsicht.de erreichbar. Die BaFin bittet alle Verbraucher, die dazu aufgefordert werden, Daten auf der Betrugsseite anzugeben, Anzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft zu erstatten. Fragen beantwortet die BaFin unter der kostenfreien Telefonnummer 0800 2 100 500. ■

IHK-SERVICE

Margit Schrammel, 07121 201-191,
schrammel@reutlingen.ihk.de

Anzeige

F.K. SYSTEMBAU®
Hoch- und Ingenieurbau
Schlüsselfertigbau
www.fk-systembau.de

Prüfung zum zertifizierten Verwalter

Termine ab dem Sommer

Foto: Natee Meepian/iStockphoto.com

Hintergrund

So läuft die Prüfung

Voraussichtlich ab August wird die IHK Reutlingen Prüfungen zum zertifizierten Verwalter anbieten. Mit der Prüfung erbringen Verwalterinnen und Verwalter den Nachweis, dass sie über die für diese Tätigkeit notwendigen rechtlichen, kaufmännischen und technischen Kenntnisse verfügen. Die Prüfung setzt sich aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil zusammen und darf wiederholt werden. Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen erhalten eine Bescheinigung, wenn sie die Prüfung insgesamt bestanden haben. Die Prüfungstermine werden zeitnah im IHK-Web veröffentlicht.

Mit der Modernisierung des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) wurde der Begriff des „zertifizierten Verwalters“ eingeführt. Wer den Titel tragen möchte, muss eine Prüfung ablegen. Dies ist ab dem Sommer bei der IHK möglich.

Durch die Neuregelung des WEG haben Wohnungseigentümer künftig Anspruch darauf, dass ein nachweislich qualifizierter Verwalter bestellt wird. Als Verwalter bezeichnet das Gesetz dabei Personen, die unmittelbar mit Aufgaben der Wohnungseigentumsverwaltung befasst sind – also diejenigen, die die Eigentümerversammlungen leiten oder außerhalb einer Versammlung als Verwalterin oder Verwalter Entscheidungen treffen. Nicht betroffen sind etwa Hausmeister oder Führungskräfte, die ausschließlich Leitungsaufgaben in Immobilienverwaltungsunternehmen wahrnehmen. Der Titel „zertifizierter Verwalter“ darf nur geführt werden, wenn zuvor erfolgreich eine entsprechende Prüfung bei der IHK absolviert wurde.

Bestellung soll die Regel werden

Soweit Verwaltung und Nutzung des gemeinschaftlichen (Sonder-)Eigentums nicht durch eine Vereinbarung der Wohnungseigentümer geregelt sind, müssen Letztere nach dem neuen WEG künftig eine „ordnungsmäßige Verwaltung und Benutzung“ beschließen – dazu zählt insbesondere auch die Bestellung eines zertifizierten Verwalters. Diese Regelung greift ab dem 01.12.2022. Es gibt jedoch Ausnahmen und Übergangsregelungen: Verwalter, die bereits am 01.12.2020 für eine bestimmte Eigentümergemeinschaft tätig waren, gelten automatisch bis zum 01.06.2024 als zertifizierte Verwalter. Zudem sind Immobilienkaufleute, Absolventen eines Hochschulstudiums mit immobilienwirtschaftlichem Schwerpunkt und andere einschlägige Berufsbilder auch ohne Prüfung einem zertifizierten Verwalter gleichgestellt. Außerdem gilt: Wenn weniger als neun Sondereigentumsrechte bestehen, ein Wohnungseigentümer zum Verwalter bestellt wurde und/oder weniger als ein Drittel der Wohnungseigentümer dies ausdrücklich verlangen, muss kein zertifizierter Verwalter bestellt werden.

Es gibt Ausnahmen und Übergangsregelungen

Weiterbildungspflicht bleibt

Die Zertifizierung ist keine gewerberechtliche Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis nach der Gewerbeordnung; Verwalter können ihrer Tätigkeit also auch ohne Zertifizierung nachgehen. Zudem hat die Zertifizierung keinen Einfluss auf die vorgeschriebene Weiterbildungspflicht: Auch zertifizierte Verwalter müssen sich im Umfang von 20 Stunden binnen drei Kalenderjahren weiterbilden. ■

IHK-SERVICE

Tobias Wandel, 07121 201-131,
wandel@reutlingen.ihk.de

Mehr Infos im IHK-Web

www.ihkrt.de/zertifizierter-verwalter

RECHT KURZ, BITTE!

Fachanwältinnen und -anwälte aus der Region beantworten an dieser Stelle Fragen zum Arbeitsrecht. Diesmal: Worauf müssen Arbeitgeber bei einem Arbeitszeugnis für ihre Beschäftigten besonders achten?

Nach § 109 der Gewerbeordnung (GewO) haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anspruch auf ein Zeugnis, das mindestens Angaben zu Art und Dauer der Tätigkeit (einfaches Zeugnis) enthalten muss. Auf Verlangen des Arbeitnehmers müssen sich die Angaben darüber hinaus auf Leistung und Verhalten im Arbeitsverhältnis (qualifiziertes Zeugnis) erstrecken.

Die Rechtsprechung hat sich intensiv mit den konkreten Anforderungen an ein Zeugnis befasst. So muss das Zeugnis unterschrieben sein und das Ausstellungsdatum enthalten. Es gelten die Grundsätze der Zeugniswahrheit und Zeugnisklarheit. Der Arbeitgeber muss wohlwollend formulieren. Das Zeugnis darf das Fortkommen des Arbeitnehmers nicht unnötig erschweren. Oft kollidieren der Grundsatz der Zeugniswahrheit und der Grundsatz der wohlwollenden Beurteilung. Hier muss sich der Arbeitgeber gegebenenfalls selbst vor möglichen Schadensersatzforderungen des neuen Arbeitgebers schützen.

Qualifiziertes Zeugnis

Beim qualifizierten Zeugnis muss der Arbeitgeber zusätzlich auf die Leistung und das Verhalten des Arbeitnehmers eingehen. Die Leistungsbeurteilung umfasst die Arbeitsbefähigung (Können), die Arbeitsbereitschaft (Wollen), das Arbeitsvermögen (Ausdauer und Arbeitstempo), die Arbeitsweise (Einsatz), das Arbeitsergebnis (Erfolg) und die Erwartungen an die zukünftige Leistung (Arbeitspotenzial). Das Zeugnis muss eine zusammenfassende Beurteilung enthalten, die sich üblicherweise in einer Schlussnote – entsprechend den Schulnoten – ausdrückt. Die Beurteilung des Verhaltens bezieht sich nur auf das Verhalten im Arbeitsverhältnis.

Rechtsstreite um das Arbeitszeugnis können zeit- und kostenintensiv sein. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sollten dies nicht unterschätzen. Daher empfiehlt es sich, bei der Erstellung jedes Zeugnisses große Sorgfalt walten zu lassen. ■

Haben auch Sie eine arbeitsrechtliche Frage, die unsere Expertinnen und Experten beantworten sollen? Dann schreiben Sie an Christian Rohm: rohm@reutlingen.ihk.de

Foto: PR

Der Experte

Achim Wurster ist Fachanwalt für Arbeitsrecht bei der Dr. Kroll & Partner Rechtsanwälte mbB in Balingen

Anzeige

Sieht aus wie ein Mars-Rover, ist aber ein mobiles Zuhause für mehrere Hühner: Gründer Jan Kaupa mit seiner Erfindung. Foto: PR

Jan Kaupa hat in Rottenburg am Neckar die Einhuhn UG gegründet. Mit seinem Start-up vertreibt er einen selbst entworfenen mobilen Hühnerstall, der Platz für drei bis fünf Hühner bietet. „Schon seit Kindertagen durfte ich Hühner, Wachteln und verschiedene andere Tiere halten", erzählt der Gründer, der als Fahrzeugdesigner bei einem großen Autohersteller arbeitet.

Produktionspartner gesucht

Vor zwei Jahren hat er begonnen, den mobilen Hühnerstall zu entwerfen und zu bauen. Daraus hat sich zwischenzeitlich ein kleines Start-up entwickelt. Die Holz-/Kunststoffkombination lässt sich ohne Schrauben zusammenstecken und gut mit Wasser reinigen. Doppelwandig konstruiert ist der Innenraum gut temperiert. Eckprofile aus transparentem Kunststoff bringen Licht in den Innenraum, wo Sitzstange und Legenest zur Ausstattung gehören. Futterspender und weitere Details lassen sich individuell und artgerecht gestalten. Ein Solarpanel auf dem Dach versorgt den Stall mit Strom fürs automatische Öffnen und Schließen. „Mich begeistert modernes Design verbunden mit Funktionalität", sagt Kaupa. „Außerdem zählt für mich artgerechte Tierhaltung." ■

Bayer Optik GmbH

Unternehmerpreis

Michael Bayer von Bayer Optik aus Reutlingen wurde von der Unternehmerrunde Reutlingen und Eningen als Unternehmer des Jahres ausgezeichnet. „Der Erfolg der ausgezeichneten Teilnehmer regt zur Nachahmung an", sagt Volker Feyerabend, Vorsitzender der Unternehmerrunde im Namen der dreiköpfigen Jury. Bayer Optik hat im vergangenen Jahr vier weitere Standorte übernommen, durch neue Prozesse und ein neues Marktmodel eine konsequente Entwicklung vorgelegt. Die frische Unternehmensstrategie, die Etablierung einer neuen Plattform und Kooperationen mit der Industrie erschlossen dem Unternehmen weitere Geschäftsfelder und ein außerordentliches Wachstum. Zugleich hat Bayer Optik in Reutlingen ein weiteres Stockwerk ausgebaut. Derzeit werden fünf weitere Standorte validiert, die Vorsorge für die Augengesundheit erweitert und das Fortbildungskonzept entwickelt. Die Auszeichnung wird seit 2018 jährlich in den Kategorien „Strategie & Marketing" und „Soziales Engagement" mit einem Preisgeld von 4.000 Euro verliehen. Der Wettbewerb wurde gemeinsam mit Hauptsponsor Apros Consulting & Services ins Leben gerufen. ■

Was gibt es bei Ihnen Neues?

Die WNA-Redaktion berichtet über folgende Anlässe:

Neugründungen, Firmenjubiläen (25, 50, 75 ... Jahre), Unternehmenspreise, Investitionen in die Region Neckar-Alb, Veränderungen in der Geschäftsleitung und Geschäftszahlen.

Mehr unter www.ihkrt.de/firmenleitfaden

Go-Medicus gegründet

Ärzte für den ländlichen Raum

Facharzt und Gründer: Privatdozent Dr. Phillipp Gonser. Foto: PR

Phillipp Gonser und Fabian Lauer haben mit der Go-Medicus GmbH in Rottenburg ein neues Konzept für die ärztliche Versorgung im ländlichen Raum entwickelt. Ärztinnen und Ärzte agieren nicht mehr standortgebunden, sondern werden dorthin gebracht, wo sie benötigt werden.

Chance für Praxen ohne Nachfolge

Damit schafft das Start-up zugleich Beschäftigungsmöglichkeiten für Ärzte und medizinisches Fachpersonal sowie flexible Unterstützungsmöglichkeiten für überlastete Landarztpraxen. „Eine Übernahme kann schrittweise über mehrere Jahre erfolgen", erklärt Phillipp Gonser, der selbst Arzt ist. So kann der Patientenstamm geregelt übergeben werden und die Versorgung vor Ort wird sichergestellt. Zugleich hat der Praxisinhaber die Möglichkeit, weiter im reduzierten Umfang zu arbeiten. „Die Fahrzeit von maximal einer Stunde wird effektiv genutzt", sagt Gonser. Unterwegs können medizinische Dokumentation, Vor- und Nachbereitung des Arbeitstages, Fallbesprechungen, interne Fortbildungen, Qualitätsmanagement, der Aufbau einer digitalen Patientenakte und Online-Sprechstunden durchgeführt werden. ■

GANZ**KURZ**

Kammerer übergibt

Die Stuttgarter Gottlob Rommel GmbH & Co. KG. hat drei zusammengehörige Metzinger Firmen übernommen: die Kammerer Elektrotechnik GmbH, die Musse Elektrotechnik GmbH und die Reusch Energietechnik GmbH sind nun 100-prozentige Tochterfirmen des Stuttgarter Bauunternehmens. Alexander Kammerer bleibt Geschäftsführer. Die 60 Beschäftigten der drei Firmen wurden übernommen. Zusammen stehen sie für ein Umsatzvolumen von 18 Millionen Euro. ■

Möck übernimmt

Die Rottenburger Entsorgungsfirma Dr. Steger GmbH wurde vom Tübinger Recycling- und Entsorgungsunternehmen Möck gekauft. Mit übernommen wurden alle sechs Beschäftigten, der Kundenstamm und der Fuhrpark mit Containern. Integriert in den laufenden Betrieb in Tübingen entstehen Synergieeffekte, so Möck. Das familiengeführte Unternehmen gibt es seit über 100 Jahren. Steger wurde 1979 in Rottenburg gegründet, das Betriebsgelände in der Siebenlindenstraße sucht eine neue Verwendung. ■

Anzeige

Die neue Unternehmensführung (v. l.): Thomas Klett, Wolfgang Weckenmann, Greta Weckenmann, Hermann Weckenmann und Martin Schatz. Foto: PR

Weckenmann Anlagentechnik

Dritte Generation am Start

Hermann Weckenmann zieht sich nach 40 Jahren von der Unternehmensführung und dem Tagesgeschäft der Weckenmann Anlagentechnik GmbH & Co. KG in Dormettingen zurück. Seine Gesellschafterfunktion übt er auch weiterhin aus. Die operativen Geschäfte führt künftig eine Doppelspitze, bestehend aus dem geschäftsführenden Gesellschafter Wolfgang Weckenmann und dem Geschäftsführer Martin Schatz.

Geschäftsführung erweitert

Unterstützt werden sie von der erweiterten Geschäftsführung durch Prokurist Thomas Klett, der die Leitung der Vertriebs- und Serviceorganisation verantwortet. Greta Weckenmann wird die Geschäftsführung zunächst in den Bereichen Prozessmanagement und Marketing unterstützen. Sie ist seit Mai im Unternehmen und repräsentiert mit ihrem Eintritt die dritte Unternehmergeneration. In den vergangenen fünf Jahren war sie in einem familiengeführten Weltmarktführer in den Bereichen Planung und Supply Chain Management tätig. Greta Weckenmann absolvierte ein Studium an der ESB Business School der Hochschule Reutlingen mit den Schwerpunkten internationales Management, Consulting & Business Analytics. Während des Studiums sammelte sie internationale Erfahrung in den Niederlanden und den USA. ■

Albfiness GmbH

Kompetente Nachfolgerin gefunden

Die in Engstingen ansässige Firma Albfiness hat eine neue Inhaberin und hat zugleich zur Albfiness GmbH umfirmiert. Die Produktionsstätte der neuen Albfiness GmbH hat ihren Sitz in Gomadingen. Die eingetragene Marke Albfiness wurde von Hannelore Schillinger-Sauer gegründet und aufgebaut.

Regionale Kräuter und Gewürze

Die Gewürzmarke setzt auf den Vertragsanbau regionaler Kräuter und Rohstoffe, verpackt in ansprechendem Design. Die direkten Lieferantenkontakte in Europa bis hin zum fairen Direktimport von Pfeffer aus Kambodscha bieten für Kundinnen und Kunden intensive Aromen und Frische. „Ich bin glücklich, dass unsere Kunden weiterhin eine nachhaltige Qualität erhalten“, so die bisherige Inhaberin. „Wir haben unser Unternehmen mitsamt der Produktion in jüngere Hände gelegt.“ Als Nachfolgerin übernimmt Yvonne Nägele, die über Erfahrung im Bereich von regionalem Getreide und Naturkost verfügt. Beliebt sind die Albfiness-Produkte als Geschenke, auch für Firmen. Sie sind über einen eigenen Webshop lieferbar. Die Betriebsübernahme wurde über die IHK-Nachfolgebörse vermittelt. ■

Foto: PR

Erfolgreiche Übergabe: Yvonne Nägele (rechts) übernimmt die Firma Albfiness.

Benevit-Gruppe, Mössingen

Doppelt prämiert

Die Benevit-Gruppe wurde in Focus-Rankings gleich zwei Mal ausgezeichnet. Mit der Studie „Deutschlands beste Ausbildungsbetriebe“ wird eine Liste von 1.000 führenden Unternehmen erstellt: Das Familienunternehmen setzte sich mit dem 1. Platz an die Spitze in der Kategorie Pflege- und Seniorenheime. Im Business-Ranking der 1.000 Top-Arbeitgeber belegt die Gruppe mit Stammsitz in Mössingen Platz 26 in der Kategorie Gesundheitswesen, Soziales und Pflege. Der Pflegeheimbetreiber beschäftigt rund 2.000 Mitarbeiter und bildet aktuell 230 junge Menschen zu Fachkräften in der Pflege und Hauswirtschaft aus. Die Benevit-Gruppe betreibt 26 Pflegeeinrichtungen in fünf Bundesländern, überwiegend nach dem Hausgemeinschaftskonzept, dazu Tagespflegen, ambulante Dienste, barrierefreie und betreute Wohnformen. Benevit-Inhaber Kaspar Pfister: „Auszubildende können in unseren am normalen Alltag orientierten Wohngemeinschaften mit jeweils etwa 14 Bewohnern gut eingebunden und angeleitet mit ihren Aufgaben wachsen – und sich zu hervorragenden Fach- und Führungskräften entwickeln.“ ■

Soziales Engagement

Ein Herz für die Ukraine

Die Hilfsbereitschaft für die Ukraine ist weiterhin groß. Viele Betriebe aus der Region spenden oder engagieren sich. Eine Auswahl.

Mit einer Spende von 60.000 Euro unterstützen die Stadtwerke Tübingen (swt) die Ukraine-Nothilfe des Deutschen Instituts für Ärztliche Mission e. V. (Difäm). Gemeinsam mit der ukrainischen griechisch-katholischen Kirche sendet das Difäm Lastwagen mit Medikamenten, Verbandsmaterial und medizinischen Geräten in die Ukraine. Mit der swt-Spende konnte das Difäm eine weitere Lieferung, unter anderem nach Kiew und in die umkämpften Gebiete in der Ostukraine, auf den Weg bringen. +++ Insgesamt 25.000 Euro sind bei einem Benefizlauf in Albstadt zusammengekommen, an dem sich 924 Läuferinnen und Läufer beteiligt haben. Die Sponsoren – darunter die Volksbank Albstadt, die Sparkasse Zollernalb, Be Save Sicherheit & Service, Bestform Fitness & Gesundheit sowie Korn Recycling, hatten 10 Euro pro Teilnehmerin und Teilnehmer versprochen. Doch der Betrag wurde anschließend großzügig aufgerundet. Das Geld unterstützt die Geflüchtetenhilfe des Landkreises und die Flüchtlingsarbeit des DRK Kreisverbands Zollernalb. +++ Die Volks- und Raiffeisenbanken im Zollernalbkreis spenden 25.000 Euro an die DRK-Flüchtlingshilfe im Kreisverbank Zollernalb. Das Geld stammt aus den Erträgen des Gewinnsparens. +++ Die Stiftung Mensch der Sparkasse Zollernalb fördert das Balinger Sozialkaufhaus Domiziel mit 5.000 Euro. Die Spende ermöglicht es, Ukraine-Kriegsgeflüchtete unbürokratisch mit Spielsachen, Bettwaren, Kinderwagen, Handtüchern oder Hygieneartikeln zu versorgen. ■

Grafik: iktash2 - Fotolia.com

Mehr im IHK-Web

www.ihkrt.de/ukraine

Anzeige

BETZ
Wir tun die *Reste* weg.

Abfälle, die wir für Sie entsorgen/verwerten:
- Speisereste und Bioabfälle,
- Friteusenfette und Speiseöle,
- Organische Produktionsabfälle,
- Marktabfälle, uvm.,
- Tel.: 07129 92099-10.

www.betz-entsorgung.de

Anzeigen

GEWERBE-FLÄCHEN
MÜNCHEN 85386 Eching
· Ab 300 m²
· 180 Stellplätze
· In S-Bahn Nähe
· 10 Min. Flughafen München
· 25 Min. Hbf München
h.betz@fuchs-soehne.de · www.fuchs-soehne.de

Für perfekten Kaffeegenuss im Büro!
>>> Leasing möglich!
(für Büro und Kleingewerbe)
jura
ELEKTRO hecht GmbH & Co. KG
Elektro Hecht GmbH & Co. KG
72793 Pfullingen, Römerstraße 80
Tel: 07121/3881-0 • www.elektro-hecht.de

Förderverein für krebskranke Kinder Tübingen e. V.
MUT. HILFE. HOFFNUNG.
Helfen Sie krebskranken Kindern und deren Familien mit Ihrer Spende!
UNSER SPENDENKONTO
Kreissparkasse Tübingen
IBAN: DE10 6415 0020 0000 1260 63
Telefon 07071/9468-11
krebskranke-kinder-tuebingen.de

Wirtschaftsmedaille des Landes verliehen

Drei aus Neckar-Alb

Foto: Lichtgut/Leif Piechowski

Wirtschaftsministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut (1. Reihe links) hat sechs Persönlichkeiten und sieben Unternehmen geehrt – darunter Dr. Stefan Wolf (2. Reihe links)

Für herausragende unternehmerische Leistungen und Verdienste um die baden-württembergische Wirtschaft wurden Joachim Link und Helmut Link (Interstuhl Büromöbel GmbH & Co. KG, Meßstetten-Tieringen), Dr. Stefan Wolf (Elring Klinger AG, Dettingen/Erms) und Helga Schüssler (Karl Schüssler GmbH & Co. KG, Bodelshausen) mit der Wirtschaftsmedaille des Landes ausgezeichnet.

Ausgezeichnete Leistungen

„Die Corona-Pandemie ist nicht zu Ende und der Angriff auf die Ukraine ist in seinen wirtschaftlichen Auswirkungen auch bei uns immer deutlicher zu spüren. In dieser politisch und wirtschaftlich hoch dramatischen Zeit soll dennoch heute ein Signal der Zuversicht gesendet werden", so die Wirtschaftsministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut bei der Verleihung der Medaillen im Neuen Schloss in Stuttgart. „Zugleich stehen Sie alle für ein nachhaltiges Unternehmertum, das in langen Linien denkt. Mit Ihren Investitionen hier im Land und Ihrem Engagement in der Aus- und Weiterbildung stärken Sie Baden-Württemberg und sichern unsere Zukunftsfähigkeit. Erfolgreiches und zugleich nachhaltiges, ethisch verantwortliches Unternehmertum – das ist und bleibt für mich ein Markenzeichen Baden-Württembergs", betonte die Ministerin. ■

Helmut (Mitte) und Joachim Link, Interstuhl

Helga Schüssler (links), Firma Karl Schüssler

Brigitte Rückle (rechts) und ihre Tochter Ulrike bewirtschaften den großen Garten, durch den sie auch Besucher führen

Blumen Brigitte feiert halbes Jahrhundert

Reutlinger Original

Brigitte Rückle aus Reutlingen feiert ihr 50-jähriges IHK-Firmenjubiläum. In der Hugo-Herrmann-Straße am Fuß der Achalm, unmittelbar neben der Freien Evangelischen Schule, bewirtschaften die gelernte Floristin und ihre Tochter Ulrike in liebevoller Arbeit 700 Quadratmeter Gartenfläche.

Floristikwerkstatt mit Herz

Floristische Aufträge erfüllen die beiden besonders für langjährige Kunden – darunter viele Firmenkunden –, etwa für Jubiläen und Verabschiedungen, aber auch für Trauerfeiern. „Wir sind eine Werkstatt, hier läuft alles über telefonische Bestellung“, sagt die 79-jährige Inhaberin. „Für Kunden fertigen wir Sträuße, Blumenschalen, Kränze – und alles, was Floristen so machen. Das macht einfach Freude!“

Bewusstsein für Umwelt schaffen

Über 25 Jahre, bis Mitte der 1990er-Jahre, hat Rückle einen Blumenladen in der Stadt betrieben. In ihrem Elternhaus macht sie für treue Kunden weiter. „In unserem Garten pflanzen wir Gemüse für den Eigengebrauch an – und sehr viele alte Blumensorten für die Bienen und Insekten.“ Dass der Klimawandel in ihrem Garten und auf ihren Streuobstwiesen sichtbar ist, vermittelt sie Besuchern mit großer Leidenschaft.

Elring Klinger AG

Klimaneutral

Die Elring Klinger AG hat die Klimaschutzvereinbarung des Landes Baden-Württemberg unterzeichnet. In diesem Klimabündnis wollen Land und ansässige Unternehmen gemeinsam einen Beitrag für eine nachhaltigere Wirtschaft leisten. Die Klimaschutzvereinbarung legt konkrete Maßnahmen fest, wie die unternehmerischen Klimaschutzziele erreicht werden sollen. Elring Klinger verpflichtet sich mit der freiwilligen Vereinbarung, die Treibhausgasemissionen zu reduzieren und den Energieverbrauch noch effizienter zu gestalten. Explizites Ziel ist die konzernweite bilanzielle CO_2-Neutralität ab 2030. An allen deutschen Standorten wird bereits seit 2021 bilanziell CO_2-neutral produziert. Es ist zudem festgehalten, alle in der gesamten Wertschöpfungskette entstehenden Emissionen zu reduzieren.

Anzeige

Schwörer Haus®
Komplettbau
72488 Sigmaringen
Tel. +49 7571 725-0
Fax +49 7571 725-199

Schlüsselfertiges Bauen
Stahlbau
Industriebau/Gewerbebau
Stahlfassadenbau
Elementbau in Beton und Holz

www.schwoerer-komplettbau.de

Bekanntmachungen

Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2003

Die Vollversammlung der IHK Reutlingen hat in der Sitzung am 27.04.2022 gem. §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der IHKs (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) und der Beitragsordnung der IHK Reutlingen folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 (01.01.2003 bis 31.12.2003) erneut beschlossen:

Präambel

Mit Urteil vom 20.05.2019 (1 K 1145/18) hat das VG Sigmaringen die Wirtschaftsplanung der IHK Reutlingen im Jahr 2016 wegen einer überhöhten Ausgleichsrücklage für rechtswidrig gehalten. Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.01.2020 (8 C 9.19 bis 8 C 11.19) kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Bildung der Ausgleichsrücklage in der Vergangenheit nicht den neu formulierten Vorgaben entspricht. In Umsetzung der Rechtsprechung hat die IHK Reutlingen das in der Vergangenheit unzulässig gebildete Vermögen durch eine sukzessive Reduzierung der Risikovorsorge (ehem. Ausgleichsrücklage), zuletzt im Nachtragswirtschaftsplan für 2022 auf 1,00 Euro, vollständig abgebaut und die freigewordenen Mittel jeweils der IHK-Finanzierung zugeführt. Da jeder Haushaltsfehler wirtschaftlich nur einmal Anlass für eine Korrektur gibt, ist eine Korrektur der Beitragssätze in den Wirtschaftssatzungen vor 2022 nicht veranlasst. Aufgrund aktueller Rechtsprechung werden die Wirtschaftssatzungen der Jahre 2003 bis 2021 vorsorglich mit unveränderten Beitragssätzen rückwirkend erneut beschlossen. Die Geltung der neu beschlossenen Wirtschaftssatzungen ist auf zukünftige Beitragsveranlagungen beschränkt. Bestandskräftige Bescheide werden nicht berührt.

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

im Erfolgsplan

mit der Summe der Erträge in Höhe von	8.561.600 €
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	8.561.600 €
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	1.026.000 €

im Finanzplan

mit der Summe der Investitionseinnahmen in Höhe von	0 €
mit der Summe der Investitionsausgaben in Höhe von	1.043.244 €
mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von	331.300 €
mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von	1.043.244 €

festgestellt.

Der Nebenwirtschaftsplan für das Gemeinsame Gefahrgutbüro in Albstadt wird

im Erfolgsplan

mit der Summe der Erträge in Höhe von	211.800 €
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	211.800 €
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	0 €

im Finanzplan

mit der Summe der Investitionseinnahmen in Höhe von	0 €
mit der Summe der Investitionsausgaben in Höhe von	0 €
mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von	1.300 €
mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von	0 €

festgestellt.

II. Beitrag

1. Nicht im Handelsregister eingetragene Kammerzugehörige, deren Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 5.200,00 € nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.
2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

2.1 Kammerzugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert,

100,00 €	bei einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 50.000,00 €.
40,00 €	bei einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 50.000,00 €.

2.2 Kammerzugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert

1.500,00 €	bei mehr als 500 Mitarbeitern
500,00 €	bei mehr als 200 bis unter 500 Mitarbeitern
180,00 €	bei bis zu 200 Mitarbeitern

4. Als Umlagen sind 0,24 % des Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb, zu erheben. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340.00 € für das Unternehmen zu kürzen.
5. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2003.
6. Da die Bemessungsgrundlage für das laufende Bemessungsjahr noch nicht vorliegt, ist eine Vorauszahlung unter Zugrundelegung von 85 % des zu Beginn dieses Jahres bekannten letzten Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb, zu erheben.

   Sofern der Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, oder der Zerlegungsanteil für das Bemessungsjahr noch nicht bekannt ist, kann der Kammerzugehörige aufgrund des letzten vorliegenden Gewerbeertrages oder - soweit ein solcher nicht bekannt ist - aufgrund einer Schätzung in entsprechender Anwendung des § 162 AO vorläufig veranlagt werden.

   Soweit ein Kammerzugehöriger, der nicht im Handelsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfrage der Kammer nach der Höhe des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird eine vorläufige Veranlagung nur des Grundbeitrages gemäß Ziffer 2.1 durchgeführt.

Ausgefertigt
Reutlingen, 4. Mai 2022

gez.	gez.
Christian O. Erbe	Dr. Wolfgang Epp
Präsident	Hauptgeschäftsführer

Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2004

Die Vollversammlung der IHK Reutlingen hat in der Sitzung am 27.04.2022 gem. §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der IHKs (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) und der Beitragsordnung der IHK Reutlingen folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 (01.01.2004 bis 31.12.2004) erneut beschlossen:

Präambel

Mit Urteil vom 20.05.2019 (1 K 1145/18) hat das VG Sigmaringen die Wirtschaftsplanung der IHK Reutlingen im Jahr 2016 wegen einer überhöhten Ausgleichsrücklage für rechtswidrig gehalten. Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.01.2020 (8 C 9.19 bis 8 C 11.19) kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Bildung der Ausgleichsrücklage in der Vergangenheit nicht den neu formulierten Vorgaben entspricht. In Umsetzung der Rechtsprechung hat die IHK Reutlingen das in der Vergangenheit unzulässig gebildete Vermögen durch eine sukzessive Reduzierung der Risikovorsorge (ehem. Ausgleichsrücklage), zuletzt im Nachtragswirtschaftsplan für 2022 auf 1,00 Euro, vollständig abgebaut und die freigewordenen Mittel jeweils der IHK-Finanzierung zugeführt. Da jeder Haushaltsfehler wirtschaftlich nur einmal Anlass für eine Korrektur gibt, ist eine Korrektur der Beitragssätze in den Wirtschaftssatzungen vor 2022 nicht veranlasst. Aufgrund aktueller Rechtsprechung werden die Wirtschaftssatzungen der Jahre 2003 bis 2021 vorsorglich mit unveränderten Beitragssätzen rückwirkend erneut beschlossen. Die Geltung der neu beschlossenen Wirtschaftssatzungen ist auf zukünftige Beitragsveranlagungen beschränkt. Bestandskräftige Bescheide werden nicht berührt.

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

im Erfolgsplan

mit der Summe der Erträge in Höhe von	8.344.500 €
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	8.833.700 €
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	-489.200 €

im Finanzplan

mit der Summe der Investitionseinnahmen in Höhe von	0 €
mit der Summe der Investitionsausgaben in Höhe von	151.400 €
mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von	0 €
mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von	151.600 €

festgestellt.

Der Nebenwirtschaftsplan für das Gemeinsame Gefahrgutbüro in Albstadt wird

im Erfolgsplan

mit der Summe der Erträge in Höhe von	203.500 €
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	203.500 €
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	0 €

im Finanzplan

mit der Summe der Investitionseinnahmen in Höhe von	0 €
mit der Summe der Investitionsausgaben in Höhe von	0 €
mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von	1.300 €
mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von	0 €

festgestellt.

II. Beitrag

1. IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragenen sind und deren Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,00 € nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.

   Von nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragenen natürlichen Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt haben, wird ein Grundbeitrag und eine Umlage nicht erhoben, wenn ihr Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 € nicht übersteigt, soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

2.1 IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert,

100,00 €	bei einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 50.000,00 €.
40,00 €	bei einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 50.000,00 €.

2.2 IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert

1.500,00 €	bei mehr als 499 Mitarbeitern
500,00 €	bei mehr als 199 bis 499 Mitarbeitern
180,00 €	bei bis zu 199 Mitarbeitern

4. Als Umlagen sind 0,24 % des Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb, zu erheben. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340.00 € für das Unternehmen zu kürzen.
5. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2004.
6. Da die Bemessungsgrundlage für das laufende Bemessungsjahr noch nicht vorliegt, ist eine Vorauszahlung unter Zugrundelegung von 85 % des zu Beginn dieses Jahres bekannten letzten Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb, zu erheben.

   Sofern ein Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, oder der Zerlegungsanteil für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, kann der IHK-Zugehörige aufgrund des letzten vorliegenden Gewerbeertrages oder - soweit ein solcher nicht bekannt ist - aufgrund einer Schätzung in entsprechender Anwendung des § 162 AO vorläufig veranlagt werden.

   Soweit ein IHK-Zugehöriger, der nicht im Handelsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird eine Veranlagung nur des Grundbeitrages gemäß Ziffer 2.1 durchgeführt.

Ausgefertigt
Reutlingen, 4. Mai 2022

gez.	gez.
Christian O. Erbe	Dr. Wolfgang Epp
Präsident	Hauptgeschäftsführer

Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2005

Die Vollversammlung der IHK Reutlingen hat in der Sitzung am 27.04.2022 gem. §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der IHKs (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) und der Beitragsordnung der IHK Reutlingen folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 (01.01.2005 bis 31.12.2005) erneut beschlossen:

Präambel

Mit Urteil vom 20.05.2019 (1 K 1145/18) hat das VG Sigmaringen die Wirtschaftsplanung der IHK Reutlingen im Jahr 2016 wegen einer überhöhten Ausgleichsrücklage für rechtswidrig gehalten. Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.01.2020 (8 C 9.19 bis 8 C 11.19) kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Bildung der Ausgleichsrücklage in der Vergangenheit nicht den neu formulierten Vorgaben entspricht. In Umsetzung der Rechtsprechung hat die IHK Reutlingen das in der Vergangenheit unzulässig gebildete Vermögen durch eine sukzessive Reduzierung der Risikovorsorge (ehem. Ausgleichsrücklage), zuletzt im Nachtragswirtschaftsplan für 2022 auf 1,00 Euro, vollständig abgebaut und die freigewordenen Mittel jeweils der IHK-Finanzierung zugeführt. Da jeder Haushaltsfehler wirtschaftlich nur einmal Anlass für eine Korrektur gibt, ist eine Korrektur der Beitragssätze in den Wirtschaftssatzungen vor 2022 nicht veranlasst. Aufgrund aktueller Rechtsprechung werden die Wirtschaftssatzungen der Jahre 2003 bis 2021 vorsorglich mit unveränderten Beitragssätzen rückwirkend erneut beschlossen. Die Geltung der neu beschlossenen Wirtschaftssatzungen ist auf zukünftige Beitragsveranlagungen beschränkt. Bestandskräftige Bescheide werden nicht berührt.

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

im Erfolgsplan

mit der Summe der Erträge in Höhe von	9.018.600 €
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	9.122.600 €
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	-104.000 €

im Finanzplan

mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	0 €
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	582.000 €
mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von	0 €
mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von	582.000 €

festgestellt.

Der Nebenwirtschaftsplan für das Gemeinsame Gefahrgutbüro in Albstadt wird

im Erfolgsplan

mit der Summe der Erträge in Höhe von	193.800 €
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	193.800 €
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	0 €

im Finanzplan

mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	0 €
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	6.000 €
mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von	0 €
mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von	6.000 €

festgestellt.

II. Beitrag

1. IHK-Zugehörige, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragenen sind und deren Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,00 € nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.

   Von nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragenen natürlichen Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt haben, wird ein Grundbeitrag und eine Umlage nicht erhoben, wenn ihr Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 € nicht übersteigt, soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

2.1 Kammerzugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert

Grundbeitrag	bei einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von mindestens
1.500,00 €	1.000.000,00 €
800,00 €	500.000,00 €
500,00 €	250.000,00 €
350,00 €	150.000,00 €
250,00 €	100.000,00 €
130,00 €	50.000,00 €
70,00 €	25.000,00 €
40,00 €	5.200,00 €

2.2 Kammerzugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert

Grundbeitrag	bei einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von mindestens
1.500,00 €	1.000.000,00 €
800,00 €	500.000,00 €
500,00 €	250.000,00 €
400,00 €	150.000,00 €
300,00 €	100.000,00 €
250,00 €	50.000,00 €
200,00 €	25.000,00 €
180,00 €	bei einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb unter 25.000,00 €

Nach Mitarbeiterzahl beträgt der Grundbeitrag:

Grundbeitrag	bei einer Mitarbeiterzahl von mindestens
3.000,00 €	1.000
2.000,00 €	500
1.000,00 €	200
600,00 €	100
400,00 €	50
300,00 €	20
220,00 €	10

Der Grundbeitrag errechnet sich nach dem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, sofern sich nicht aufgrund der Mitarbeiterzahl ein höherer Grundbeitrag ergibt. Die Mitarbeiterzahl errechnet sich in sinngemäßer Anwendung von § 267 HGB aus der durchschnittlichen Mitarbeiterzahl im Jahr 2004.

Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer 2.2 zum Grundbeitrag veranlagt werden, und deren Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion einer ebenfalls der IHK Reutlingen angehörenden Personengesellschaft erschöpft, wird auf Antrag der Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.

4. Als Umlagen sind 0,24 % des Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb, zu erheben. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340.00 € für das Unternehmen zu kürzen.

5. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2005.

6. Da die Bemessungsgrundlage für das laufende Bemessungsjahr noch nicht vorliegt, ist eine Vorauszahlung unter Zugrundelegung von 85 % des zu Beginn dieses Jahres bekannten letzten Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb, zu erheben.

   Sofern der Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, oder der Zerlegungsanteil für das Bemessungsjahr noch nicht bekannt ist, kann der Kammerzugehörige aufgrund des letzten vorliegenden Gewerbeertrages oder - soweit ein solcher nicht bekannt ist - aufgrund einer Schätzung in entsprechender Anwendung des § 162 AO vorläufig veranlagt werden.

   Soweit ein Kammerzugehöriger, der nicht im Handelsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird eine vorläufige Veranlagung nur des Grundbeitrages gemäß Ziffer 2.1 durchgeführt.

Ausgefertigt
Reutlingen, 4. Mai 2022

gez.
Christian O. Erbe
Präsident

gez.
Dr. Wolfgang Epp
Hauptgeschäftsführer

Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2006

Die Vollversammlung der IHK Reutlingen hat in der Sitzung am 27.04.2022 gem. §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der IHKs (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) und der Beitragsordnung der IHK Reutlingen folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2006 (01.01.2006 bis 31.12.2006) erneut beschlossen:

Präambel

Mit Urteil vom 20.05.2019 (1 K 1145/18) hat das VG Sigmaringen die Wirtschaftsplanung der IHK Reutlingen im Jahr 2016 wegen einer überhöhten Ausgleichsrücklage für rechtswidrig gehalten. Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.01.2020 (8 C 9.19 bis 8 C 11.19) kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Bildung der Ausgleichsrücklage in der Vergangenheit nicht den neu formulierten Vorgaben entspricht. In Umsetzung der Rechtsprechung hat die IHK Reutlingen das in der Vergangenheit unzulässig gebildete Vermögen durch eine sukzessive Reduzierung der Risikovorsorge (ehem. Ausgleichsrücklage), zuletzt im Nachtragswirtschaftsplan für 2022 auf 1,00 Euro, vollständig abgebaut und die freigewordenen Mittel jeweils der IHK-Finanzierung zugeführt. Da jeder Haushaltsfehler wirtschaftlich nur einmal Anlass für eine Korrektur gibt, ist eine Korrektur der Beitragssätze in den Wirtschaftssatzungen vor 2022 nicht veranlasst. Aufgrund aktueller Rechtsprechung werden die Wirtschaftssatzungen der Jahre 2003 bis 2021 vorsorglich mit unveränderten Beitragssätzen rückwirkend erneut beschlossen. Die Geltung der neu beschlossenen Wirtschaftssatzungen ist auf zukünftige Beitragsveranlagungen beschränkt. Bestandskräftige Bescheide werden nicht berührt.

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

im Erfolgsplan

mit der Summe der Erträge in Höhe von	9.127.200 €
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	9.127.200 €
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	0 €

im Finanzplan

mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	0 €
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	195.000 €
mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von	0 €
mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von	195.000 €

festgestellt.

Der Nebenwirtschaftsplan für das Gemeinsame Gefahrgutbüro in Albstadt wird

im Erfolgsplan

mit der Summe der Erträge in Höhe von	199.900 €
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	199.900 €
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	0 €

im Finanzplan

mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	0 €
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	6.000 €
mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von	0 €
mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von	6.000 €

festgestellt.

II. Beitrag

1. IHK-Zugehörige, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 5.200,00 € nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.

   Von nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragenen natürlichen Personen, soweit sie ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt haben und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, wird im Geschäftsjahr ihrer Betriebseröffnung und im folgenden Jahr ein Grundbeitrag und eine Umlage, in den zwei weiteren Jahren eine Umlage nicht erhoben, wenn ihr Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 25.000 € nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

2.1 IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert

Grundbeitrag	bei einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von mindestens
1.500,00 €	1.000.000,00 €
800,00 €	500.000,00 €
500,00 €	250.000,00 €
350,00 €	150.000,00 €
250,00 €	100.000,00 €
130,00 €	50.000,00 €
70,00 €	25.000,00 €
40,00 €	5.200,01 €

2.2 IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert

Grundbeitrag	bei einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von mindestens
1.500,00 €	1.000.000,00 €
800,00 €	500.000,00 €
500,00 €	250.000,00 €
400,00 €	150.000,00 €
300,00 €	100.000,00 €
250,00 €	50.000,00 €
200,00 €	25.000,00 €
180,00 €	bei einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb unter 25.000,00 €

Nach Mitarbeiterzahl beträgt der Grundbeitrag:

Grundbeitrag	bei einer Mitarbeiterzahl von mindestens
3.000,00 €	1.000
2.000,00 €	500
1.000,00 €	200
600,00 €	100
400,00 €	50
300,00 €	20
220,00 €	10

Der Grundbeitrag errechnet sich nach dem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, sofern sich nicht aufgrund der Mitarbeiterzahl ein höherer Grundbeitrag ergibt. Die Mitarbeiterzahl errechnet sich in sinngemäßer Anwendung von § 267 HGB aus der durchschnittlichen Mitarbeiterzahl im Jahr 2005.

2.3 Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer 2.2 zum Grundbeitrag veranlagt werden, und deren Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion einer ebenfalls der IHK Reutlingen zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft, wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.

3. Als Umlagen sind 0,24 % des Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb, zu erheben. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340.00 € für das Unternehmen zu kürzen.

4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2006.

5. Da die Bemessungsgrundlage für das laufende Bemessungsjahr noch nicht vorliegt, ist eine Vorauszahlung unter Zugrundelegung von 85 % des zu Beginn dieses Jahres bekannten letzten Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb, zu erheben.

   Sofern der Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, oder der Zerlegungsanteil für das Bemessungsjahr noch nicht bekannt ist, kann der IHK-Zugehörige aufgrund des letzten vorliegenden Gewerbeertrages oder - soweit ein solcher nicht bekannt ist - aufgrund einer Schätzung in entsprechender Anwendung des § 162 AO vorläufig veranlagt werden.

   Soweit ein IHK-Zugehöriger, der nicht im Handelsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb, nicht beantwortet hat, wird eine vorläufige Veranlagung nur des Grundbeitrages gemäß Ziffer 2.1 durchgeführt.

Ausgefertigt
Reutlingen, 4. Mai 2022

gez.	gez.
Christian O. Erbe	Dr. Wolfgang Epp
Präsident	Hauptgeschäftsführer

Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2007

Die Vollversammlung der IHK Reutlingen hat in der Sitzung am 27.04.2022 gem. §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der IHKs (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) und der Beitragsordnung der IHK Reutlingen folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2007 (01.01.2007 bis 31.12.2007) erneut beschlossen:

Präambel

Mit Urteil vom 20.05.2019 (1 K 1145/18) hat das VG Sigmaringen die Wirtschaftsplanung der IHK Reutlingen im Jahr 2016 wegen einer überhöhten Ausgleichsrücklage für rechtswidrig gehalten. Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.01.2020 (8 C 9.19 bis 8 C 11.19) kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Bildung der Ausgleichsrücklage in der Vergangenheit nicht den neu formulierten Vorgaben entspricht. In Umsetzung der Rechtsprechung hat die IHK Reutlingen das in der Vergangenheit unzulässig gebildete Vermögen durch eine sukzessive Reduzierung der Risikovorsorge (ehem. Ausgleichsrücklage), zuletzt im Nachtragswirtschaftsplan für 2022 auf 1,00 Euro, vollständig abgebaut und die freigewordenen Mittel jeweils der IHK-Finanzierung zugeführt. Da jeder Haushaltsfehler wirtschaftlich nur einmal Anlass für eine Korrektur gibt, ist eine Korrektur der Beitragssätze in den Wirtschaftssatzungen vor 2022 nicht veranlasst. Aufgrund aktueller Rechtsprechung werden die Wirtschaftssatzungen der Jahre 2003 bis 2021 vorsorglich mit unveränderten Beitragssätzen rückwirkend erneut beschlossen. Die Geltung der neu beschlossenen Wirtschaftssatzungen ist auf zukünftige Beitragsveranlagungen beschränkt. Bestandskräftige Bescheide werden nicht berührt.

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

im Erfolgsplan

mit der Summe der Erträge in Höhe von	10.302.500 €
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	9.727.400 €
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	575.100 €

im Finanzplan

mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	8.000 €
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	195.000 €
mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von	8.000 €
mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von	195.000 €

festgestellt.

Der Nebenwirtschaftsplan für das Gemeinsame Gefahrgutbüro in Albstadt wird

im Erfolgsplan

mit der Summe der Erträge in Höhe von	200.700 €
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	200.700 €
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	0 €

im Finanzplan

mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	0 €
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	6.000 €
mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von	0 €
mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von	6.000 €

festgestellt.

II. Beitrag

1. IHK-Zugehörige, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 5.200,00 € nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.

   Von nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragenen natürlichen Personen, soweit sie ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt haben und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, wird im Geschäftsjahr ihrer Betriebseröffnung und im folgenden Jahr ein Grundbeitrag und eine Umlage, in den zwei weiteren Jahren eine Umlage nicht erhoben, wenn ihr Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 25.000 € nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

2.1 IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert

Grundbeitrag	bei einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von mindestens
1.500,00 €	1.000.000,00 €
800,00 €	500.000,00 €
500,00 €	250.000,00 €
350,00 €	150.000,00 €
250,00 €	100.000,00 €
130,00 €	50.000,00 €
70,00 €	25.000,00 €
40,00 €	5.200,01 €

2.2 IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert

Grundbeitrag	bei einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von mindestens
1.500,00 €	1.000.000,00 €
800,00 €	500.000,00 €
500,00 €	250.000,00 €
400,00 €	150.000,00 €
300,00 €	100.000,00 €
250,00 €	50.000,00 €
200,00 €	25.000,00 €
180,00 €	bei einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb unter 25.000,00 €

Nach Mitarbeiterzahl beträgt der Grundbeitrag:

Grundbeitrag	bei einer Mitarbeiterzahl von mindestens
3.000,00 €	1.000
2.000,00 €	500
1.000,00 €	200
600,00 €	100
400,00 €	50
300,00 €	20
220,00 €	10

Der Grundbeitrag errechnet sich nach dem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, sofern sich nicht aufgrund der Mitarbeiterzahl ein höherer Grundbeitrag ergibt. Die Mitarbeiterzahl errechnet sich in sinngemäßer Anwendung von § 267 HGB aus der durchschnittlichen Mitarbeiterzahl im Jahr 2006.

2.3 Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer 2.2 zum Grundbeitrag veranlagt werden, und deren Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion einer ebenfalls der IHK Reutlingen zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft, wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.

3. Als Umlagen sind 0,20 % des Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb, zu erheben. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340.00 € für das Unternehmen zu kürzen.

4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2007.

5. Da die Bemessungsgrundlage für das laufende Bemessungsjahr noch nicht vorliegt, ist eine Vorauszahlung unter Zugrundelegung von 85 % des zu Beginn dieses Jahres bekannten letzten Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb, zu erheben.

   Sofern der Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, oder der Zerlegungsanteil für das Bemessungsjahr noch nicht bekannt ist, kann der IHK-Zugehörige aufgrund des letzten vorliegenden Gewerbeertrages oder - soweit ein solcher nicht bekannt ist - aufgrund einer Schätzung in entsprechender Anwendung des § 162 AO vorläufig veranlagt werden.

   Soweit ein IHK-Zugehöriger, der nicht im Handelsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb, nicht beantwortet hat, wird eine vorläufige Veranlagung nur des Grundbeitrages gemäß Ziffer 2.1 durchgeführt.

Ausgefertigt
Reutlingen, 4. Mai 2022

gez.
Christian O. Erbe
Präsident

gez.
Dr. Wolfgang Epp
Hauptgeschäftsführer

Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2008

Die Vollversammlung der IHK Reutlingen hat in der Sitzung am 27.04.2022 gem. §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der IHKs (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) und der Beitragsordnung der IHK Reutlingen folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2008 (01.01.2008 bis 31.12.2008) erneut beschlossen:

Präambel

Mit Urteil vom 20.05.2019 (1 K 1145/18) hat das VG Sigmaringen die Wirtschaftsplanung der IHK Reutlingen im Jahr 2016 wegen einer überhöhten Ausgleichsrücklage für rechtswidrig gehalten. Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.01.2020 (8 C 9.19 bis 8 C 11.19) kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Bildung der Ausgleichsrücklage in der Vergangenheit nicht den neu formulierten Vorgaben entspricht. In Umsetzung der Rechtsprechung hat die IHK Reutlingen das in der Vergangenheit unzulässig gebildete Vermögen durch eine sukzessive Reduzierung der Risikovorsorge (ehem. Ausgleichsrücklage), zuletzt im Nachtragswirtschaftsplan für 2022 auf 1,00 Euro, vollständig abgebaut und die freigewordenen Mittel jeweils der IHK-Finanzierung zugeführt. Da jeder Haushaltsfehler wirtschaftlich nur einmal Anlass für eine Korrektur gibt, ist eine Korrektur der Beitragssätze in den Wirtschaftssatzungen vor 2022 nicht veranlasst. Aufgrund aktueller Rechtsprechung werden die Wirtschaftssatzungen der Jahre 2003 bis 2021 vorsorglich mit unveränderten Beitragssätzen rückwirkend erneut beschlossen. Die Geltung der neu beschlossenen Wirtschaftssatzungen ist auf zukünftige Beitragsveranlagungen beschränkt. Bestandskräftige Bescheide werden nicht berührt.

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

im Erfolgsplan

mit der Summe der Erträge in Höhe von	10.986.100 €
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	10.428.200 €
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	557.900 €

im Finanzplan

mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	2.000 €
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	2.686.000 €
mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von	1.093.900 €
mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von	2.686.000 €

festgestellt.

Der Nebenwirtschaftsplan für das Gemeinsame Gefahrgutbüro in Albstadt wird

im Erfolgsplan

mit der Summe der Erträge in Höhe von	203.300 €
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	203.300 €
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	0 €

im Finanzplan

mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	0 €
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	6.500 €
mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von	8.400 €
mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von	6.500 €

festgestellt.

II. Beitrag

1. IHK-Zugehörige, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 5.200,00 € nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.

   Von nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragenen natürlichen Personen, soweit sie ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt haben und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, wird im Geschäftsjahr ihrer Betriebseröffnung und im folgenden Jahr ein Grundbeitrag und eine Umlage, in den zwei weiteren Jahren eine Umlage nicht erhoben, wenn ihr Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 25.000 € nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

2.1 IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert

Grundbeitrag	bei einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von mindestens
1.500,00 €	1.000.000,00 €
800,00 €	500.000,00 €
500,00 €	250.000,00 €
350,00 €	150.000,00 €
250,00 €	100.000,00 €
130,00 €	50.000,00 €
70,00 €	25.000,00 €
40,00 €	5.200,01 €

2.2 IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert

Grundbeitrag	bei einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von mindestens
1.500,00 €	1.000.000,00 €
800,00 €	500.000,00 €
500,00 €	250.000,00 €
400,00 €	150.000,00 €
300,00 €	100.000,00 €
250,00 €	50.000,00 €
200,00 €	25.000,00 €
180,00 €	bei einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb unter25.000,00 € sowie bei einem Verlust

Nach Mitarbeiterzahl beträgt der Grundbeitrag:

Grundbeitrag	bei einer Mitarbeiterzahl von mindestens
3.000,00 €	1.000
2.000,00 €	500
1.000,00 €	200
600,00 €	100
400,00 €	50
300,00 €	20
220,00 €	10

Der Grundbeitrag errechnet sich nach dem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, sofern sich nicht aufgrund der Mitarbeiterzahl ein höherer Grundbeitrag ergibt. Die Mitarbeiterzahl errechnet sich in sinngemäßer Anwendung von § 267 HGB aus der durchschnittlichen Mitarbeiterzahl im Jahr 2007.

2.3 Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer 2.2 zum Grundbeitrag veranlagt werden, und deren Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion einer ebenfalls der IHK Reutlingen zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft, wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.

3. Als Umlagen sind 0,20 % des Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb, zu erheben. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340.00 € für das Unternehmen zu kürzen.

4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2008.

5. Da die Bemessungsgrundlage für das laufende Bemessungsjahr noch nicht vorliegt, ist eine Vorauszahlung unter Zugrundelegung von 85 % des zu Beginn dieses Jahres bekannten letzten Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb, zu erheben.

   Sofern der Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, oder der Zerlegungsanteil für das Bemessungsjahr noch nicht bekannt ist, kann der IHK-Zugehörige aufgrund des letzten vorliegenden Gewerbeertrages oder - soweit ein solcher nicht bekannt ist - aufgrund einer Schätzung in entsprechender Anwendung des § 162 AO vorläufig veranlagt werden.

   Soweit ein IHK-Zugehöriger, der nicht im Handelsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb, nicht beantwortet hat, wird eine vorläufige Veranlagung nur des Grundbeitrages gemäß Ziffer 2.1 durchgeführt.

Ausgefertigt
Reutlingen, 4. Mai 2022

gez.
Christian O. Erbe
Präsident

gez.
Dr. Wolfgang Epp
Hauptgeschäftsführer

Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2009

Die Vollversammlung der IHK Reutlingen hat in der Sitzung am 27.04.2022 gem. §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der IHKs (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) und der Beitragsordnung der IHK Reutlingen folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2009 (01.01.2009 bis 31.12.2009) erneut beschlossen:

Präambel

Mit Urteil vom 20.05.2019 (1 K 1145/18) hat das VG Sigmaringen die Wirtschaftsplanung der IHK Reutlingen im Jahr 2016 wegen einer überhöhten Ausgleichsrücklage für rechtswidrig gehalten. Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.01.2020 (8 C 9.19 bis 8 C 11.19) kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Bildung der Ausgleichsrücklage in der Vergangenheit nicht den neu formulierten Vorgaben entspricht. In Umsetzung der Rechtsprechung hat die IHK Reutlingen das in der Vergangenheit unzulässig gebildete Vermögen durch eine sukzessive Reduzierung der Risikovorsorge (ehem. Ausgleichsrücklage), zuletzt im Nachtragswirtschaftsplan für 2022 auf 1,00 Euro, vollständig abgebaut und die freigewordenen Mittel jeweils der IHK-Finanzierung zugeführt. Da jeder Haushaltsfehler wirtschaftlich nur einmal Anlass für eine Korrektur gibt, ist eine Korrektur der Beitragssätze in den Wirtschaftssatzungen vor 2022 nicht veranlasst. Aufgrund aktueller Rechtsprechung werden die Wirtschaftssatzungen der Jahre 2003 bis 2021 vorsorglich mit unveränderten Beitragssätzen rückwirkend erneut beschlossen. Die Geltung der neu beschlossenen Wirtschaftssatzungen ist auf zukünftige Beitragsveranlagungen beschränkt. Bestandskräftige Bescheide werden nicht berührt.

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

im Erfolgsplan

mit der Summe der Erträge in Höhe von	12.139.500 €
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	11.253.000 €
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	886.500 €

im Finanzplan

mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	2.000 €
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	3.622.000 €
mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von	1.442.500 €
mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von	3.622.000 €

festgestellt.

Der Nebenwirtschaftsplan für das Gemeinsame Gefahrgutbüro in Albstadt wird

im Erfolgsplan

mit der Summe der Erträge in Höhe von	200.300 €
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	200.300 €
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	0 €

im Finanzplan

mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	0 €
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	9.000 €
mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von	8.000 €
mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von	9.000 €

festgestellt.

II. Beitrag

1. Nicht in das Handelsregister eingetragene natürliche Personen und Personengesellschaften, deren Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,00 € nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.

   Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 € nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

2.1 Nichtkaufleuten[1],
sofern nicht die Befreiung nach Ziffer 1 eingreift,

	Grundbeitrag	mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von mindestens
a)	1.500,00 €	1.000.000,00 €
b)	800,00 €	500.000,00 €
c)	500,00 €	250.000,00 €
d)	350,00 €	150.000,00 €
e)	250,00 €	100.000,00 €
f)	130,00 €	50.000,00 €
g)	70,00 €	25.000,00 €
h)	40,00 €	5.200,01 €

2.2 Kaufleuten[2]

	Grundbeitrag	mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von mindestens
a)	1.500,00 €	1.000.000,00 €
b)	800,00 €	500.000,00 €
c)	500,00 €	250.000,00 €
d)	400,00 €	150.000,00 €
e)	300,00 €	100.000,00 €
f)	250,00 €	50.000,00 €
g)	200,00 €	25.000,00 €
h)	180,00 €	mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb unter 25.000,00 € sowie bei einem Verlust

Nach Mitarbeiterzahl beträgt der Grundbeitrag:

Grundbeitrag	mit einer Mitarbeiterzahl von mindestens
3.000,00 €	1.000
2.000,00 €	500
1.000,00 €	200
600,00 €	100
400,00 €	50
300,00 €	20
220,00 €	10

Der Grundbeitrag errechnet sich nach dem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, sofern sich nicht aufgrund der Mitarbeiterzahl ein höherer Grundbeitrag ergibt. Die Mitarbeiterzahl errechnet sich in sinngemäßer Anwendung von § 267 HGB aus der durchschnittlichen Mitarbeiterzahl im Jahr 2008.

2.3 Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer II. 2 zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer ebenfalls der IHK Reutlingen zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft, wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.

3. Als Umlagen sind 0,18 % des Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb, zu erheben. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340.00 € für das Unternehmen zu kürzen.

4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2009.

5. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage von 85 % des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben.

Soweit ein Nichtkaufmann die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird eine Veranlagung nur des Grundbeitrages gem. Ziffer II 2.1.h) durchgeführt.

Ausgefertigt
Reutlingen, 4. Mai 2022

gez.	gez.
Christian O. Erbe	Dr. Wolfgang Epp
Präsident	Hauptgeschäftsführer

[1] Nichtkaufleute sind Gewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

[2] Kaufleute sind Gewerbetreibende, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2010

Die Vollversammlung der IHK Reutlingen hat in der Sitzung am 27.04.2022 gem. §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der IHKs (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) und der Beitragsordnung der IHK Reutlingen folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2010 (01.01.2010 bis 31.12.2010) erneut beschlossen:

Präambel

Mit Urteil vom 20.05.2019 (1 K 1145/18) hat das VG Sigmaringen die Wirtschaftsplanung der IHK Reutlingen im Jahr 2016 wegen einer überhöhten Ausgleichsrücklage für rechtswidrig gehalten. Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.01.2020 (8 C 9.19 bis 8 C 11.19) kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Bildung der Ausgleichsrücklage in der Vergangenheit nicht den neu formulierten Vorgaben entspricht. In Umsetzung der Rechtsprechung hat die IHK Reutlingen das in der Vergangenheit unzulässig gebildete Vermögen durch eine sukzessive Reduzierung der Risikovorsorge (ehem. Ausgleichsrücklage), zuletzt im Nachtragswirtschaftsplan für 2022 auf 1,00 Euro, vollständig abgebaut und die freigewordenen Mittel jeweils der IHK-Finanzierung zugeführt. Da jeder Haushaltsfehler wirtschaftlich nur einmal Anlass für eine Korrektur gibt, ist eine Korrektur der Beitragssätze in den Wirtschaftssatzungen vor 2022 nicht veranlasst. Aufgrund aktueller Rechtsprechung werden die Wirtschaftssatzungen der Jahre 2003 bis 2021 vorsorglich mit unveränderten Beitragssätzen rückwirkend erneut beschlossen. Die Geltung der neu beschlossenen Wirtschaftssatzungen ist auf zukünftige Beitragsveranlagungen beschränkt. Bestandskräftige Bescheide werden nicht berührt.

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

im Erfolgsplan

mit der Summe der Erträge in Höhe von	11.465.800 €
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	11.309.300 €
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	156.500 €

im Finanzplan

mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	2.000 €
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	3.055.000 €
mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von	1.132.500 €
mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von	3.055.000 €

festgestellt.

Der Nebenwirtschaftsplan für das Gemeinsame Gefahrgutbüro in Albstadt wird

im Erfolgsplan

mit der Summe der Erträge in Höhe von	175.300 €
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	175.300 €
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	0 €

im Finanzplan

mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	0 €
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	9.000 €
mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von	6.500 €
mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von	9.000 €

festgestellt.

II. Beitrag

1. Nicht in das Handelsregister eingetragene natürliche Personen und Personengesellschaften, deren Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,00 € nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.

   Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 € nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

2.1 Nichtkaufleuten[1],
sofern nicht die Befreiung nach Ziffer 1 eingreift,

	Grundbeitrag	mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von mindestens
a)	1.500,00 €	1.000.000,00 €
b)	800,00 €	500.000,00 €
c)	500,00 €	250.000,00 €
d)	350,00 €	150.000,00 €
e)	250,00 €	100.000,00 €
f)	130,00 €	50.000,00 €
g)	70,00 €	25.000,00 €
h)	40,00 €	5.200,01 €

2.2 Kaufleuten[2]

	Grundbeitrag	mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von mindestens
a)	1.500,00 €	1.000.000,00 €
b)	800,00 €	500.000,00 €
c)	500,00 €	250.000,00 €
d)	400,00 €	150.000,00 €
e)	300,00 €	100.000,00 €
f)	250,00 €	50.000,00 €
g)	200,00 €	25.000,00 €
h)	180,00 €	mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb unter 25.000,00 € sowie bei einem Verlust

Nach Mitarbeiterzahl beträgt der Grundbeitrag:

Grundbeitrag	mit einer Mitarbeiterzahl von mindestens
3.000,00 €	1.000
2.000,00 €	500
1.000,00 €	200
600,00 €	100
400,00 €	50
300,00 €	20
220,00 €	10

Der Grundbeitrag errechnet sich nach dem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, sofern sich nicht aufgrund der Mitarbeiterzahl ein höherer Grundbeitrag ergibt. Die Mitarbeiterzahl errechnet sich in sinngemäßer Anwendung von § 267 HGB aus der durchschnittlichen Mitarbeiterzahl im Jahr 2009.

2.3 Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer II. 2 zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer ebenfalls der IHK Reutlingen zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft, wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.

3. Als Umlagen sind 0,18 % des Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb, zu erheben. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340.00 € für das Unternehmen zu kürzen.

4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2010.

5. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage von 85 % des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben.

   Soweit ein Nichtkaufmann die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird eine Veranlagung nur des Grundbeitrages gem. Ziffer II 2.1.h) durchgeführt.

Ausgefertigt
Reutlingen, 4. Mai 2022

gez.	gez.
Christian O. Erbe	Dr. Wolfgang Epp
Präsident	Hauptgeschäftsführer

[1] Nichtkaufleute sind Gewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

[2] Kaufleute sind Gewerbetreibende, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2011

Die Vollversammlung der IHK Reutlingen hat in der Sitzung am 27.04.2022 gem. §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der IHKs (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) und der Beitragsordnung der IHK Reutlingen folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2011 (01.01.2011 bis 31.12.2011) erneut beschlossen:

Präambel

Mit Urteil vom 20.05.2019 (1 K 1145/18) hat das VG Sigmaringen die Wirtschaftsplanung der IHK Reutlingen im Jahr 2016 wegen einer überhöhten Ausgleichsrücklage für rechtswidrig gehalten. Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.01.2020 (8 C 9.19 bis 8 C 11.19) kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Bildung der Ausgleichsrücklage in der Vergangenheit nicht den neu formulierten Vorgaben entspricht. In Umsetzung der Rechtsprechung hat die IHK Reutlingen das in der Vergangenheit unzulässig gebildete Vermögen durch eine sukzessive Reduzierung der Risikovorsorge (ehem. Ausgleichsrücklage), zuletzt im Nachtragswirtschaftsplan für 2022 auf 1,00 Euro, vollständig abgebaut und die freigewordenen Mittel jeweils der IHK-Finanzierung zugeführt. Da jeder Haushaltsfehler wirtschaftlich nur einmal Anlass für eine Korrektur gibt, ist eine Korrektur der Beitragssätze in den Wirtschaftssatzungen vor 2022 nicht veranlasst. Aufgrund aktueller Rechtsprechung werden die Wirtschaftssatzungen der Jahre 2003 bis 2021 vorsorglich mit unveränderten Beitragssätzen rückwirkend erneut beschlossen. Die Geltung der neu beschlossenen Wirtschaftssatzungen ist auf zukünftige Beitragsveranlagungen beschränkt. Bestandskräftige Bescheide werden nicht berührt.

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

im Erfolgsplan

mit der Summe der Erträge in Höhe von	11.517.500 €
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	11.517.500 €
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	0 €

im Finanzplan

mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	2.000 €
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	690.000 €
mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von	799.000 €
mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von	690.000 €

festgestellt.

Der Nebenwirtschaftsplan für das Gemeinsame Gefahrgutbüro in Albstadt wird

im Erfolgsplan

mit der Summe der Erträge in Höhe von	151.500 €
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	151.500 €
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	0 €

im Finanzplan

mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	0 €
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	19.000 €
mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von	15.500 €
mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von	19.000 €

festgestellt.

II. Beitrag

1. Nicht in das Handelsregister eingetragene natürliche Personen und Personengesellschaften, deren Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,00 € nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.

   Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 € nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

2.1 Nichtkaufleuten[1],
sofern nicht die Befreiung nach Ziffer 1 eingreift,

	Grundbeitrag	mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von mindestens
a)	1.500,00 €	1.000.000,00 €
b)	800,00 €	500.000,00 €
c)	500,00 €	250.000,00 €
d)	350,00 €	150.000,00 €
e)	250,00 €	100.000,00 €
f)	130,00 €	50.000,00 €
g)	70,00 €	25.000,00 €
h)	40,00 €	5.200,01 €

2.2 Kaufleuten[2]

	Grundbeitrag	mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von mindestens
a)	1.500,00 €	1.000.000,00 €
b)	800,00 €	500.000,00 €
c)	500,00 €	250.000,00 €
d)	400,00 €	150.000,00 €
e)	300,00 €	100.000,00 €
f)	250,00 €	50.000,00 €
g)	200,00 €	25.000,00 €
h)	180,00 €	mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb unter 25.000,00 € sowie bei einem Verlust

Nach Mitarbeiterzahl beträgt der Grundbeitrag:

Grundbeitrag	mit einer Mitarbeiterzahl von mindestens
3.000,00 €	1.000
2.000,00 €	500
1.000,00 €	200
600,00 €	100
400,00 €	50
300,00 €	20
220,00 €	10

Der Grundbeitrag errechnet sich nach dem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, sofern sich nicht aufgrund der Mitarbeiterzahl ein höherer Grundbeitrag ergibt. Die Mitarbeiterzahl errechnet sich in sinngemäßer Anwendung von § 267 HGB aus der durchschnittlichen Mitarbeiterzahl im Jahr 2010.

2.3 Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer II. 2 zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer ebenfalls der IHK Reutlingen zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft, wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.

3. Als Umlagen sind 0,18 % des Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb, zu erheben. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340.00 € für das Unternehmen zu kürzen.

4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2011.

5. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage von 85 % des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben.

   Soweit ein Nichtkaufmann die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird eine Veranlagung nur des Grundbeitrages gem. Ziffer II 2.1.h) durchgeführt.

Ausgefertigt
Reutlingen, 4. Mai 2022

gez.	gez.
Christian O. Erbe	Dr. Wolfgang Epp
Präsident	Hauptgeschäftsführer

[1] Nichtkaufleute sind Gewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

[2] Kaufleute sind Gewerbetreibende, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2012

Die Vollversammlung der IHK Reutlingen hat in der Sitzung am 27.04.2022 gem. §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der IHKs (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) und der Beitragsordnung der IHK Reutlingen folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2012 (01.01.2012 bis 31.12.2012) erneut beschlossen:

Präambel

Mit Urteil vom 20.05.2019 (1 K 1145/18) hat das VG Sigmaringen die Wirtschaftsplanung der IHK Reutlingen im Jahr 2016 wegen einer überhöhten Ausgleichsrücklage für rechtswidrig gehalten. Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.01.2020 (8 C 9.19 bis 8 C 11.19) kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Bildung der Ausgleichsrücklage in der Vergangenheit nicht den neu formulierten Vorgaben entspricht. In Umsetzung der Rechtsprechung hat die IHK Reutlingen das in der Vergangenheit unzulässig gebildete Vermögen durch eine sukzessive Reduzierung der Risikovorsorge (ehem. Ausgleichsrücklage), zuletzt im Nachtragswirtschaftsplan für 2022 auf 1,00 Euro, vollständig abgebaut und die freigewordenen Mittel jeweils der IHK-Finanzierung zugeführt. Da jeder Haushaltsfehler wirtschaftlich nur einmal Anlass für eine Korrektur gibt, ist eine Korrektur der Beitragssätze in den Wirtschaftssatzungen vor 2022 nicht veranlasst. Aufgrund aktueller Rechtsprechung werden die Wirtschaftssatzungen der Jahre 2003 bis 2021 vorsorglich mit unveränderten Beitragssätzen rückwirkend erneut beschlossen. Die Geltung der neu beschlossenen Wirtschaftssatzungen ist auf zukünftige Beitragsveranlagungen beschränkt. Bestandskräftige Bescheide werden nicht berührt.

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

im Erfolgsplan

mit der Summe der Erträge in Höhe von	12.653.800 €
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	12.653.800 €
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	0 €

im Finanzplan

mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	0.000 €
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	595.000 €
mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von	749.900 €
mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von	595.000 €

festgestellt.

Der Nebenwirtschaftsplan für das Gemeinsame Gefahrgutbüro in Albstadt wird

im Erfolgsplan

mit der Summe der Erträge in Höhe von	172.000 €
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	172.000 €
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	0 €

im Finanzplan

mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	0 €
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	22.000 €
mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von	10.500 €
mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von	22.000 €

festgestellt.

II. Beitrag

1. Nicht in das Handelsregister eingetragene natürliche Personen und Personengesellschaften, deren Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,00 € nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.

   Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 € nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

2.1 Nichtkaufleuten[1],
sofern nicht die Befreiung nach Ziffer 1 eingreift,

Grundbeitrag		mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von mindestens
a)	1.500,00 €	1.000.000,00 €
b)	800,00 €	500.000,00 €
c)	500,00 €	250.000,00 €
d)	350,00 €	150.000,00 €
e)	250,00 €	100.000,00 €
f)	130,00 €	50.000,00 €
g)	70,00 €	25.000,00 €
h)	40,00 €	5.200,01 €

2.2 Kaufleuten[2]

Grundbeitrag		mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von mindestens
a)	1.500,00 €	1.000.000,00 €
b)	800,00 €	500.000,00 €
c)	500,00 €	250.000,00 €
d)	400,00 €	150.000,00 €
e)	300,00 €	100.000,00 €
f)	250,00 €	50.000,00 €
g)	200,00 €	25.000,00 €
h)	180,00 €	mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb unter 25.000,00 € sowie bei einem Verlust

Nach Mitarbeiterzahl beträgt der Grundbeitrag:

Grundbeitrag	mit einer Mitarbeiterzahl von mindestens
3.000,00 €	1.000
2.000,00 €	500
1.000,00 €	200
600,00 €	100
400,00 €	50
300,00 €	20
220,00 €	10

Der Grundbeitrag errechnet sich nach dem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, sofern sich nicht aufgrund der Mitarbeiterzahl ein höherer Grundbeitrag ergibt. Die Mitarbeiterzahl errechnet sich in sinngemäßer Anwendung von § 267 HGB aus der durchschnittlichen Mitarbeiterzahl im Jahr 2011.

2.3 Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer II. 2 zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer ebenfalls der IHK Reutlingen zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft, wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.

3. Als Umlagen sind 0,18 % des Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb, zu erheben. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340.00 € für das Unternehmen zu kürzen.

4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2012.

5. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage von 85 % des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben.

   Soweit ein Nichtkaufmann die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird eine Veranlagung nur des Grundbeitrages gem. Ziffer II 2.1.h) durchgeführt.

Ausgefertigt
Reutlingen, 4. Mai 2022

gez.	gez.
Christian O. Erbe	Dr. Wolfgang Epp
Präsident	Hauptgeschäftsführer

[1] Nichtkaufleute sind Gewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

[2] Kaufleute sind Gewerbetreibende, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2013

Die Vollversammlung der IHK Reutlingen hat in der Sitzung am 27.04.2022 gem. §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der IHKs (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) und der Beitragsordnung der IHK Reutlingen folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2013 (01.01.2013 bis 31.12.2013) erneut beschlossen:

Präambel

Mit Urteil vom 20.05.2019 (1 K 1145/18) hat das VG Sigmaringen die Wirtschaftsplanung der IHK Reutlingen im Jahr 2016 wegen einer überhöhten Ausgleichsrücklage für rechtswidrig gehalten. Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.01.2020 (8 C 9.19 bis 8 C 11.19) kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Bildung der Ausgleichsrücklage in der Vergangenheit nicht den neu formulierten Vorgaben entspricht. In Umsetzung der Rechtsprechung hat die IHK Reutlingen das in der Vergangenheit unzulässig gebildete Vermögen durch eine sukzessive Reduzierung der Risikovorsorge (ehem. Ausgleichsrücklage), zuletzt im Nachtragswirtschaftsplan für 2022 auf 1,00 Euro, vollständig abgebaut und die freigewordenen Mittel jeweils der IHK-Finanzierung zugeführt. Da jeder Haushaltsfehler wirtschaftlich nur einmal Anlass für eine Korrektur gibt, ist eine Korrektur der Beitragssätze in den Wirtschaftssatzungen vor 2022 nicht veranlasst. Aufgrund aktueller Rechtsprechung werden die Wirtschaftssatzungen der Jahre 2003 bis 2021 vorsorglich mit unveränderten Beitragssätzen rückwirkend erneut beschlossen. Die Geltung der neu beschlossenen Wirtschaftssatzungen ist auf zukünftige Beitragsveranlagungen beschränkt. Bestandskräftige Bescheide werden nicht berührt.

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

im Erfolgsplan

mit der Summe der Erträge in Höhe von	12.599.800 €
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	12.594.800 €
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	5.000 €

im Finanzplan

mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	0.000 €
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	620.000 €
mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von	745.000 €
mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von	620.000 €

festgestellt.

Der Nebenwirtschaftsplan für das Gemeinsame Gefahrgutbüro in Albstadt wird

im Erfolgsplan

mit der Summe der Erträge in Höhe von	172.000 €
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	172.000 €
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	0 €

im Finanzplan

mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	0 €
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	22.000 €
mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von	10.500 €
mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von	22.000 €

festgestellt.

II. Beitrag

1. Nicht in das Handelsregister eingetragene natürliche Personen und Personengesellschaften, deren Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,00 € nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.

   Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 € nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

2.1 Nichtkaufleuten[1],
sofern nicht die Befreiung nach Ziffer 1 eingreift,

	Grundbeitrag	mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von mindestens
a)	1.500,00 €	1.000.000,00 €
b)	800,00 €	500.000,00 €
c)	500,00 €	250.000,00 €
d)	350,00 €	150.000,00 €
e)	250,00 €	100.000,00 €
f)	130,00 €	50.000,00 €
g)	70,00 €	25.000,00 €
h)	40,00 €	5.200,01 €

2.2 Kaufleuten[2]

	Grundbeitrag	mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von mindestens
a)	1.500,00 €	1.000.000,00 €
b)	800,00 €	500.000,00 €
c)	500,00 €	250.000,00 €
d)	400,00 €	150.000,00 €
e)	300,00 €	100.000,00 €
f)	250,00 €	50.000,00 €
g)	200,00 €	25.000,00 €
h)	180,00 €	mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb unter 25.000,00 € sowie bei einem Verlust

Nach Mitarbeiterzahl beträgt der Grundbeitrag:

Grundbeitrag	mit einer Mitarbeiterzahl von mindestens
3.000,00 €	1.000
2.000,00 €	500
1.000,00 €	200
600,00 €	100
400,00 €	50
300,00 €	20
220,00 €	10

Der Grundbeitrag errechnet sich nach dem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, sofern sich nicht aufgrund der Mitarbeiterzahl ein höherer Grundbeitrag ergibt. Die Mitarbeiterzahl errechnet sich in sinngemäßer Anwendung von § 267 HGB aus der durchschnittlichen Mitarbeiterzahl im Jahr 2012.

2.3 Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer II. 2 zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer ebenfalls der IHK Reutlingen zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft, wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.

3. Als Umlagen sind 0,18 % des Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb, zu erheben. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340.00 € für das Unternehmen zu kürzen.

4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2013.

5. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage von 85 % des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben.

   Soweit ein Nichtkaufmann die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird eine Veranlagung nur des Grundbeitrages gem. Ziffer II 2.1.h) durchgeführt.

Ausgefertigt
Reutlingen, 4. Mai 2022

gez.	gez.
Christian O. Erbe	Dr. Wolfgang Epp
Präsident	Hauptgeschäftsführer

[1] Nichtkaufleute sind Gewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

[2] Kaufleute sind Gewerbetreibende, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2014

Die Vollversammlung der IHK Reutlingen hat in der Sitzung am 27.04.2022 gem. §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der IHKs (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) und der Beitragsordnung der IHK Reutlingen folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2014 (01.01.2014 bis 31.12.2014) erneut beschlossen:

Präambel

Mit Urteil vom 20.05.2019 (1 K 1145/18) hat das VG Sigmaringen die Wirtschaftsplanung der IHK Reutlingen im Jahr 2016 wegen einer überhöhten Ausgleichsrücklage für rechtswidrig gehalten. Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.01.2020 (8 C 9.19 bis 8 C 11.19) kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Bildung der Ausgleichsrücklage in der Vergangenheit nicht den neu formulierten Vorgaben entspricht. In Umsetzung der Rechtsprechung hat die IHK Reutlingen das in der Vergangenheit unzulässig gebildete Vermögen durch eine sukzessive Reduzierung der Risikovorsorge (ehem. Ausgleichsrücklage), zuletzt im Nachtragswirtschaftsplan für 2022 auf 1,00 Euro, vollständig abgebaut und die freigewordenen Mittel jeweils der IHK-Finanzierung zugeführt. Da jeder Haushaltsfehler wirtschaftlich nur einmal Anlass für eine Korrektur gibt, ist eine Korrektur der Beitragssätze in den Wirtschaftssatzungen vor 2022 nicht veranlasst. Aufgrund aktueller Rechtsprechung werden die Wirtschaftssatzungen der Jahre 2003 bis 2021 vorsorglich mit unveränderten Beitragssätzen rückwirkend erneut beschlossen. Die Geltung der neu beschlossenen Wirtschaftssatzungen ist auf zukünftige Beitragsveranlagungen beschränkt. Bestandskräftige Bescheide werden nicht berührt.

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

im Erfolgsplan

mit der Summe der Erträge in Höhe von	13.902.800 €
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	13.838.300 €
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	64.500 €

im Finanzplan

mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	4.000.000 €
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	395.000 €
mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von	3.112.600 €
mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von	395.000 €

festgestellt.

Der Nebenwirtschaftsplan für das Gemeinsame Gefahrgutbüro in Albstadt wird

im Erfolgsplan

mit der Summe der Erträge in Höhe von	188.000 €
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	188.000 €
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	0 €

im Finanzplan

mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	0 €
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	17.000 €
mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von	2.500 €
mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von	17.000 €

festgestellt.

II. Beitrag

1. Nicht in das Handelsregister eingetragene natürliche Personen und Personengesellschaften, deren Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,00 € nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.

   Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 € nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

2.1 Nichtkaufleuten[1],
sofern nicht die Befreiung nach Ziffer 1 eingreift,

	Grundbeitrag	mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von mindestens
a)	1.500,00 €	1.000.000,00 €
b)	800,00 €	500.000,00 €
c)	500,00 €	250.000,00 €
d)	350,00 €	150.000,00 €
e)	250,00 €	100.000,00 €
f)	130,00 €	50.000,00 €
g)	70,00 €	25.000,00 €
h)	40,00 €	5.200,01 €

2.2 Kaufleuten[2]

	Grundbeitrag	mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von mindestens
a)	1.500,00 €	1.000.000,00 €
b)	800,00 €	500.000,00 €
c)	500,00 €	250.000,00 €
d)	400,00 €	150.000,00 €
e)	300,00 €	100.000,00 €
f)	250,00 €	50.000,00 €
g)	200,00 €	25.000,00 €
h)	180,00 €	mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb unter 25.000,00 € sowie bei einem Verlust

Nach Mitarbeiterzahl beträgt der Grundbeitrag:

Grundbeitrag	mit einer Mitarbeiterzahl von mindestens
3.000,00 €	1.000
2.000,00 €	500
1.000,00 €	200
600,00 €	100
400,00 €	50
300,00 €	20
220,00 €	10

Der Grundbeitrag errechnet sich nach dem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, sofern sich nicht aufgrund der Mitarbeiterzahl ein höherer Grundbeitrag ergibt. Die Mitarbeiterzahl errechnet sich nach § 267 Abs. 5 HGB.

2.3 Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer II. 2 zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer ebenfalls der IHK Reutlingen zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft, wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.

3. Als Umlagen sind 0,16 % des Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb, zu erheben. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340.00 € für das Unternehmen zu kürzen.

4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2014.

5. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage von 85 % des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben.

   Soweit ein Nichtkaufmann die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird eine Veranlagung nur des Grundbeitrages gem. Ziffer II 2.1.h) durchgeführt.

Ausgefertigt
Reutlingen, 4. Mai 2022

gez.	gez.
Christian O. Erbe	Dr. Wolfgang Epp
Präsident	Hauptgeschäftsführer

[1] Nichtkaufleute sind Gewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

[2] Kaufleute sind Gewerbetreibende, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2015

Die Vollversammlung der IHK Reutlingen hat in der Sitzung am 27.04.2022 gem. §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der IHKs (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) und der Beitragsordnung der IHK Reutlingen folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2015 (01.01.2015 bis 31.12.2015) erneut beschlossen:

Präambel

Mit Urteil vom 20.05.2019 (1 K 1145/18) hat das VG Sigmaringen die Wirtschaftsplanung der IHK Reutlingen im Jahr 2016 wegen einer überhöhten Ausgleichsrücklage für rechtswidrig gehalten. Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.01.2020 (8 C 9.19 bis 8 C 11.19) kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Bildung der Ausgleichsrücklage in der Vergangenheit nicht den neu formulierten Vorgaben entspricht. In Umsetzung der Rechtsprechung hat die IHK Reutlingen das in der Vergangenheit unzulässig gebildete Vermögen durch eine sukzessive Reduzierung der Risikovorsorge (ehem. Ausgleichsrücklage), zuletzt im Nachtragswirtschaftsplan für 2022 auf 1,00 Euro, vollständig abgebaut und die freigewordenen Mittel jeweils der IHK-Finanzierung zugeführt. Da jeder Haushaltsfehler wirtschaftlich nur einmal Anlass für eine Korrektur gibt, ist eine Korrektur der Beitragssätze in den Wirtschaftssatzungen vor 2022 nicht veranlasst. Aufgrund aktueller Rechtsprechung werden die Wirtschaftssatzungen der Jahre 2003 bis 2021 vorsorglich mit unveränderten Beitragssätzen rückwirkend erneut beschlossen. Die Geltung der neu beschlossenen Wirtschaftssatzungen ist auf zukünftige Beitragsveranlagungen beschränkt. Bestandskräftige Bescheide werden nicht berührt.

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1. im Erfolgsplan mit
   Erträgen in Höhe von 14.083.800 €
   Aufwendungen in Höhe von 14.083.800 €
   geplantem Vortrag in Höhe von 0 €
   Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von 0 €
2. im Finanzplan mit
   Investitionseinzahlungen in Höhe von 1.500.000 €
   Investitionsauszahlungen in Höhe von 1.895.000 €

festgestellt.

Der Nebenwirtschaftsplan für das Gemeinsame Gefahrgutbüro in Albstadt wird

1. im Erfolgsplan mit
   Erträgen in Höhe von 213.300 €
   Aufwendungen in Höhe von 213.300 €
   geplantem Vortrag in Höhe von 0 €
   Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von 0 €
2. im Finanzplan mit
   Investitionseinzahlungen in Höhe von 0 €
   Investitionsauszahlungen in Höhe von 18.000 €

festgestellt.

II. Beitrag

1. Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,00 € nicht übersteigt.

   Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 € nicht übersteigt.
2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

2.1 Nichtkaufleuten[1],
sofern nicht die Befreiung nach Ziffer 1 eingreift,

Grundbeitrag		mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von mindestens
a)	1.500,00 €	1.000.000,00 €
b)	800,00 €	500.000,00 €
c)	500,00 €	250.000,00 €
d)	350,00 €	150.000,00 €
e)	250,00 €	100.000,00 €
f)	130,00 €	50.000,00 €
g)	70,00 €	25.000,00 €
h)	40,00 €	5.200,01 €

2.2 Kaufleuten[2]

Grundbeitrag		mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von mindestens
a)	1.500,00 €	1.000.000,00 €
b)	800,00 €	500.000,00 €
c)	500,00 €	250.000,00 €
d)	400,00 €	150.000,00 €
e)	300,00 €	100.000,00 €
f)	250,00 €	50.000,00 €
g)	200,00 €	25.000,00 €
h)	180,00 €	mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb unter 25.000,00 € sowie bei einem Verlust

Nach Mitarbeiterzahl beträgt der Grundbeitrag:

Grundbeitrag	mit einer Mitarbeiterzahl von mindestens
3.000,00 €	1.000
2.000,00 €	500
1.000,00 €	200
600,00 €	100
400,00 €	50
300,00 €	20
220,00 €	10

Der Grundbeitrag errechnet sich nach dem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, sofern sich nicht aufgrund der Mitarbeiterzahl ein höherer Grundbeitrag ergibt. Die Mitarbeiterzahl errechnet sich nach § 267 Abs. 5 HGB.

2.3 Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer II. 2 zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer ebenfalls der IHK Reutlingen zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft, wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.

3. Als Umlagen sind 0,16 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb zu erheben. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340.00 € für das Unternehmen zu kürzen.
4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2015.
5. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage von 85 % des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben.

   Soweit ein Nichtkaufmann die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird eine Veranlagung nur des Grundbeitrages gem. Ziffer II 2.1.h) durchgeführt.

Ausgefertigt
Reutlingen, 4. Mai 2022

gez.
Christian O. Erbe
Präsident

gez.
Dr. Wolfgang Epp
Hauptgeschäftsführer

[1] Nichtkaufleute sind Gewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

[2] Kaufleute sind Gewerbetreibende, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2016

Die Vollversammlung der IHK Reutlingen hat in der Sitzung am 27.04.2022 gem. §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der IHKs (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) und der Beitragsordnung der IHK Reutlingen folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2016 (01.01.2016 bis 31.12.2016) erneut beschlossen:

Präambel

Mit Urteil vom 20.05.2019 (1 K 1145/18) hat das VG Sigmaringen die Wirtschaftsplanung der IHK Reutlingen im Jahr 2016 wegen einer überhöhten Ausgleichsrücklage für rechtswidrig gehalten. Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.01.2020 (8 C 9.19 bis 8 C 11.19) kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Bildung der Ausgleichsrücklage in der Vergangenheit nicht den neu formulierten Vorgaben entspricht. In Umsetzung der Rechtsprechung hat die IHK Reutlingen das in der Vergangenheit unzulässig gebildete Vermögen durch eine sukzessive Reduzierung der Risikovorsorge (ehem. Ausgleichsrücklage), zuletzt im Nachtragswirtschaftsplan für 2022 auf 1,00 Euro, vollständig abgebaut und die freigewordenen Mittel jeweils der IHK-Finanzierung zugeführt. Da jeder Haushaltsfehler wirtschaftlich nur einmal Anlass für eine Korrektur gibt, ist eine Korrektur der Beitragssätze in den Wirtschaftssatzungen vor 2022 nicht veranlasst. Aufgrund aktueller Rechtsprechung werden die Wirtschaftssatzungen der Jahre 2003 bis 2021 vorsorglich mit unveränderten Beitragssätzen rückwirkend erneut beschlossen. Die Geltung der neu beschlossenen Wirtschaftssatzungen ist auf zukünftige Beitragsveranlagungen beschränkt. Bestandskräftige Bescheide werden nicht berührt.

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1. im Erfolgsplan mit
   Erträgen in Höhe von 16.184.890 €
   Aufwendungen in Höhe von 14.597.300 €
   geplantem Vortrag in Höhe von 0 €
   Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von 1.587.590 €
2. im Finanzplan mit
   Investitionseinzahlungen in Höhe von 0 €
   Investitionsauszahlungen in Höhe von 159.000 €

festgestellt.

Der Nebenwirtschaftsplan für das Gemeinsame Gefahrgutbüro in Albstadt wird

1. im Erfolgsplan mit
   Erträgen in Höhe von 192.200 €
   Aufwendungen in Höhe von 192.200 €
   geplantem Vortrag in Höhe von 0 €
   Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von 0 €
2. im Finanzplan mit
   Investitionseinzahlungen in Höhe von 0 €
   Investitionsauszahlungen in Höhe von 11.000 €

festgestellt.

II. Beitrag

1. Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,00 € nicht übersteigt.

   Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 € nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

2.1 Nichtkaufleuten[1],
sofern nicht die Befreiung nach Ziffer 1 eingreift,

Grundbeitrag		mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von mindestens
a)	1.500,00 €	1.000.000,00 €
b)	800,00 €	500.000,00 €
c)	500,00 €	250.000,00 €
d)	350,00 €	150.000,00 €
e)	250,00 €	100.000,00 €
f)	130,00 €	50.000,00 €
g)	70,00 €	25.000,00 €
h)	40,00 €	5.200,01 €

2.2 Kaufleuten[2]

Grundbeitrag		mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von mindestens
a)	1.500,00 €	1.000.000,00 €
b)	800,00 €	500.000,00 €
c)	500,00 €	250.000,00 €
d)	400,00 €	150.000,00 €
e)	300,00 €	100.000,00 €
f)	250,00 €	50.000,00 €
g)	200,00 €	25.000,00 €
h)	180,00 €	mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb unter 25.000,00 € sowie bei einem Verlust

Nach Mitarbeiterzahl beträgt der Grundbeitrag:

Grundbeitrag	mit einer Mitarbeiterzahl von mindestens
3.000,00 €	1.000
2.000,00 €	500
1.000,00 €	200
600,00 €	100
400,00 €	50
300,00 €	20
220,00 €	10

Der Grundbeitrag errechnet sich nach dem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, sofern sich nicht aufgrund der Mitarbeiterzahl ein höherer Grundbeitrag ergibt. Die Mitarbeiterzahl errechnet sich nach § 267 Abs. 5 HGB.

2.3 Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer II. 2 zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer ebenfalls der IHK Reutlingen zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft, wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.

3. Als Umlagen sind 0,16 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb zu erheben. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340.00 € für das Unternehmen zu kürzen.
4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2016.
5. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage von 85 % des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben.

   Soweit ein Nichtkaufmann die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird eine Veranlagung nur des Grundbeitrages gem. Ziffer II 2.1.h) durchgeführt.

Ausgefertigt
Reutlingen, 19. Mai 2022

gez.
Christian O. Erbe
Präsident

gez.
Dr. Wolfgang Epp
Hauptgeschäftsführer

[1] Nichtkaufleute sind Gewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

[2] Kaufleute sind Gewerbetreibende, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2017

Die Vollversammlung der IHK Reutlingen hat in der Sitzung am 27.04.2022 gem. §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der IHKs (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) und der Beitragsordnung der IHK Reutlingen folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2017 (01.01.2017 bis 31.12.2017) erneut beschlossen:

Präambel

Mit Urteil vom 20.05.2019 (1 K 1145/18) hat das VG Sigmaringen die Wirtschaftsplanung der IHK Reutlingen im Jahr 2016 wegen einer überhöhten Ausgleichsrücklage für rechtswidrig gehalten. Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.01.2020 (8 C 9.19 bis 8 C 11.19) kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Bildung der Ausgleichsrücklage in der Vergangenheit nicht den neu formulierten Vorgaben entspricht. In Umsetzung der Rechtsprechung hat die IHK Reutlingen das in der Vergangenheit unzulässig gebildete Vermögen durch eine sukzessive Reduzierung der Risikovorsorge (ehem. Ausgleichsrücklage), zuletzt im Nachtragswirtschaftsplan für 2022 auf 1,00 Euro, vollständig abgebaut und die freigewordenen Mittel jeweils der IHK-Finanzierung zugeführt. Da jeder Haushaltsfehler wirtschaftlich nur einmal Anlass für eine Korrektur gibt, ist eine Korrektur der Beitragssätze in den Wirtschaftssatzungen vor 2022 nicht veranlasst. Aufgrund aktueller Rechtsprechung werden die Wirtschaftssatzungen der Jahre 2003 bis 2021 vorsorglich mit unveränderten Beitragssätzen rückwirkend erneut beschlossen. Die Geltung der neu beschlossenen Wirtschaftssatzungen ist auf zukünftige Beitragsveranlagungen beschränkt. Bestandskräftige Bescheide werden nicht berührt.

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1. im Erfolgsplan mit
   Erträgen in Höhe von 15.457.900 €
   Aufwendungen in Höhe von 15.702.900 €
   geplantem Vortrag in Höhe von 0 €
   Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von -245.000 €
2. im Finanzplan mit
   Investitionseinzahlungen in Höhe von 100.000 €
   Investitionsauszahlungen in Höhe von 867.000 €

festgestellt.

Der Nebenwirtschaftsplan für das IHK-Gefahrgutbüro wird

1. im Erfolgsplan mit
   Erträgen in Höhe von 196.700 €
   Aufwendungen in Höhe von 196.700 €
   geplantem Vortrag in Höhe von 0 €
   Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von 0 €
2. im Finanzplan mit
   Investitionseinzahlungen in Höhe von 0 €
   Investitionsauszahlungen in Höhe von 11.000 €

festgestellt.

II. Beitrag

1. Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,00 € nicht übersteigt.

   Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 € nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

2.1 Nichtkaufleuten[1],
sofern nicht die Befreiung nach Ziffer 1 eingreift,

	Grundbeitrag	mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von mindestens
a)	1.500,00 €	1.000.000,00 €
b)	800,00 €	500.000,00 €
c)	500,00 €	250.000,00 €
d)	350,00 €	150.000,00 €
e)	250,00 €	100.000,00 €
f)	130,00 €	50.000,00 €
g)	70,00 €	25.000,00 €
h)	40,00 €	5.200,01 €

2.2 Kaufleuten[2]

	Grundbeitrag	mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von mindestens
a)	1.500,00 €	1.000.000,00 €
b)	800,00 €	500.000,00 €
c)	500,00 €	250.000,00 €
d)	400,00 €	150.000,00 €
e)	300,00 €	100.000,00 €
f)	250,00 €	50.000,00 €
g)	200,00 €	25.000,00 €
h)	180,00 €	mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb unter 25.000,00 € sowie bei einem Verlust

Nach Mitarbeiterzahl beträgt der Grundbeitrag:

Grundbeitrag	mit einer Mitarbeiterzahl von mindestens
3.000,00 €	1.000
2.000,00 €	500
1.000,00 €	200
600,00 €	100
400,00 €	50
300,00 €	20
220,00 €	10

Der Grundbeitrag errechnet sich nach dem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, sofern sich nicht aufgrund der Mitarbeiterzahl ein höherer Grundbeitrag ergibt. Die Mitarbeiterzahl errechnet sich nach § 267 Abs. 5 HGB.

2.3 Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer II. 2 zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer ebenfalls der IHK Reutlingen zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft, wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.

3. Als Umlagen sind 0,16 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb zu erheben. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340.00 € für das Unternehmen zu kürzen.
4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2017.
5. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage von 85 % des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben.

   Soweit ein Nichtkaufmann die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird eine Veranlagung nur des Grundbeitrages gem. Ziffer II 2.1.h) durchgeführt.

Ausgefertigt
Reutlingen, 4. Mai 2022

gez.
Christian O. Erbe
Präsident

gez.
Dr. Wolfgang Epp
Hauptgeschäftsführer

[1] Nichtkaufleute sind Gewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

[2] Kaufleute sind Gewerbetreibende, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2018

Die Vollversammlung der IHK Reutlingen hat in der Sitzung am 27.04.2022 gem. §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der IHKs (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) und der Beitragsordnung der IHK Reutlingen folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2018 (01.01.2018 bis 31.12.2018) erneut beschlossen:

Präambel

Mit Urteil vom 20.05.2019 (1 K 1145/18) hat das VG Sigmaringen die Wirtschaftsplanung der IHK Reutlingen im Jahr 2016 wegen einer überhöhten Ausgleichsrücklage für rechtswidrig gehalten. Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.01.2020 (8 C 9.19 bis 8 C 11.19) kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Bildung der Ausgleichsrücklage in der Vergangenheit nicht den neu formulierten Vorgaben entspricht. In Umsetzung der Rechtsprechung hat die IHK Reutlingen das in der Vergangenheit unzulässig gebildete Vermögen durch eine sukzessive Reduzierung der Risikovorsorge (ehem. Ausgleichsrücklage), zuletzt im Nachtragswirtschaftsplan für 2022 auf 1,00 Euro, vollständig abgebaut und die freigewordenen Mittel jeweils der IHK-Finanzierung zugeführt. Da jeder Haushaltsfehler wirtschaftlich nur einmal Anlass für eine Korrektur gibt, ist eine Korrektur der Beitragssätze in den Wirtschaftssatzungen vor 2022 nicht veranlasst. Aufgrund aktueller Rechtsprechung werden die Wirtschaftssatzungen der Jahre 2003 bis 2021 vorsorglich mit unveränderten Beitragssätzen rückwirkend erneut beschlossen. Die Geltung der neu beschlossenen Wirtschaftssatzungen ist auf zukünftige Beitragsveranlagungen beschränkt. Bestandskräftige Bescheide werden nicht berührt.

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1. im Erfolgsplan mit
   Erträgen in Höhe von 16.190.500 €
   Aufwendungen in Höhe von 17.105.700 €
   geplantem Vortrag in Höhe von 0 €
   Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von -915.200 €
2. im Finanzplan mit
   Investitionseinzahlungen in Höhe von 1.255.000 €
   Investitionsauszahlungen in Höhe von 1.818.000 €

festgestellt.

Der Nebenwirtschaftsplan für das IHK-Gefahrgutbüro wird

1. im Erfolgsplan mit
   Erträgen in Höhe von 205.100 €
   Aufwendungen in Höhe von 205.100 €
   geplantem Vortrag in Höhe von 0 €
   Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von 0 €
2. im Finanzplan mit
   Investitionseinzahlungen in Höhe von 0 €
   Investitionsauszahlungen in Höhe von 11.000 €

festgestellt.

II. Beitrag

1. Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,00 € nicht übersteigt.

   Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 € nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

2.1 Nichtkaufleuten[1],
sofern nicht die Befreiung nach Ziffer 1 eingreift,

Grundbeitrag		mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von mindestens
a)	1.500,00 €	1.000.000,00 €
b)	800,00 €	500.000,00 €
c)	500,00 €	250.000,00 €
d)	350,00 €	150.000,00 €
e)	250,00 €	100.000,00 €
f)	130,00 €	50.000,00 €
g)	70,00 €	25.000,00 €
h)	40,00 €	5.200,01 €

2.2 Kaufleuten[2]

Grundbeitrag		mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von mindestens
a)	1.500,00 €	1.000.000,00 €
b)	800,00 €	500.000,00 €
c)	500,00 €	250.000,00 €
d)	400,00 €	150.000,00 €
e)	300,00 €	100.000,00 €
f)	250,00 €	50.000,00 €
g)	200,00 €	25.000,00 €
h)	180,00 €	mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb unter 25.000,00 € sowie bei einem Verlust

Nach Mitarbeiterzahl beträgt der Grundbeitrag:

Grundbeitrag	mit einer Mitarbeiterzahl von mindestens
3.000,00 €	1.000
2.000,00 €	500
1.000,00 €	200
600,00 €	100
400,00 €	50
300,00 €	20
220,00 €	10

Der Grundbeitrag errechnet sich nach dem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, sofern sich nicht aufgrund der Mitarbeiterzahl ein höherer Grundbeitrag ergibt. Die Mitarbeiterzahl errechnet sich nach § 267 Abs. 5 HGB.

2.3 Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer II. 2 zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer ebenfalls der IHK Reutlingen zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft, wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.

3. Als Umlagen sind 0,16 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb zu erheben. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340.00 € für das Unternehmen zu kürzen.
4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2018.
5. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage von 85 % des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben.

   Soweit ein Nichtkaufmann die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird eine Veranlagung nur des Grundbeitrages gem. Ziffer II 2.1.h) durchgeführt.

Ausgefertigt
Reutlingen, 4. Mai 2022

gez.
Christian O. Erbe
Präsident

gez.
Dr. Wolfgang Epp
Hauptgeschäftsführer

[1] Nichtkaufleute sind Gewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

[2] Kaufleute sind Gewerbetreibende, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2019

Die Vollversammlung der IHK Reutlingen hat in der Sitzung am 27.04.2022 gem. §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der IHKs (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) und der Beitragsordnung der IHK Reutlingen folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2019 (01.01.2019 bis 31.12.2019) erneut beschlossen:

Präambel

Mit Urteil vom 20.05.2019 (1 K 1145/18) hat das VG Sigmaringen die Wirtschaftsplanung der IHK Reutlingen im Jahr 2016 wegen einer überhöhten Ausgleichsrücklage für rechtswidrig gehalten. Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.01.2020 (8 C 9.19 bis 8 C 11.19) kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Bildung der Ausgleichsrücklage in der Vergangenheit nicht den neu formulierten Vorgaben entspricht. In Umsetzung der Rechtsprechung hat die IHK Reutlingen das in der Vergangenheit unzulässig gebildete Vermögen durch eine sukzessive Reduzierung der Risikovorsorge (ehem. Ausgleichsrücklage), zuletzt im Nachtragswirtschaftsplan für 2022 auf 1,00 Euro, vollständig abgebaut und die freigewordenen Mittel jeweils der IHK-Finanzierung zugeführt. Da jeder Haushaltsfehler wirtschaftlich nur einmal Anlass für eine Korrektur gibt, ist eine Korrektur der Beitragssätze in den Wirtschaftssatzungen vor 2022 nicht veranlasst. Aufgrund aktueller Rechtsprechung werden die Wirtschaftssatzungen der Jahre 2003 bis 2021 vorsorglich mit unveränderten Beitragssätzen rückwirkend erneut beschlossen. Die Geltung der neu beschlossenen Wirtschaftssatzungen ist auf zukünftige Beitragsveranlagungen beschränkt. Bestandskräftige Bescheide werden nicht berührt.

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1. im Erfolgsplan mit
   Erträgen in Höhe von 17.457.300 €
   Aufwendungen in Höhe von 17.462.400 €
   geplantem Vortrag in Höhe von 0 €
   Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von -5.100 €
2. im Finanzplan mit
   Investitionseinzahlungen in Höhe von 50.000 €
   Investitionsauszahlungen in Höhe von 12.533.000 €

festgestellt.

Der Nebenwirtschaftsplan für das IHK-Gefahrgutbüro wird

1. im Erfolgsplan mit
   Erträgen in Höhe von 209.800 €
   Aufwendungen in Höhe von 209.800 €
   geplantem Vortrag in Höhe von 0 €
   Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von 0 €
2. im Finanzplan mit
   Investitionseinzahlungen in Höhe von 0 €
   Investitionsauszahlungen in Höhe von 4.000 €

festgestellt.

II. Beitrag

1. Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,00 € nicht übersteigt.

   Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 € nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

2.1 Nichtkaufleuten[1],
sofern nicht die Befreiung nach Ziffer 1 eingreift,

	Grundbeitrag	mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von mindestens
a)	1.500,00 €	1.000.000,00 €
b)	800,00 €	500.000,00 €
c)	500,00 €	250.000,00 €
d)	350,00 €	150.000,00 €
e)	250,00 €	100.000,00 €
f)	130,00 €	50.000,00 €
g)	70,00 €	25.000,00 €
h)	40,00 €	5.200,01 €

2.2 Kaufleuten[2]

	Grundbeitrag	mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von mindestens
a)	1.500,00 €	1.000.000,00 €
b)	800,00 €	500.000,00 €
c)	500,00 €	250.000,00 €
d)	400,00 €	150.000,00 €
e)	300,00 €	100.000,00 €
f)	250,00 €	50.000,00 €
g)	200,00 €	25.000,00 €
h)	180,00 €	mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb unter 25.000,00 € sowie bei einem Verlust

Nach Mitarbeiterzahl beträgt der Grundbeitrag:

Grundbeitrag	mit einer Mitarbeiterzahl von mindestens
3.000,00 €	1.000
2.000,00 €	500
1.000,00 €	200
600,00 €	100
400,00 €	50
300,00 €	20
220,00 €	10

Der Grundbeitrag errechnet sich nach dem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, sofern sich nicht aufgrund der Mitarbeiterzahl ein höherer Grundbeitrag ergibt. Die Mitarbeiterzahl errechnet sich nach § 267 Abs. 5 HGB.

2.3 Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer II. 2 zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer ebenfalls der IHK Reutlingen zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft, wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.

3. Als Umlagen sind 0,16 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb zu erheben. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340.00 € für das Unternehmen zu kürzen.
4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2019.
5. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage von 85 % des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben.

   Soweit ein Nichtkaufmann die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird eine Veranlagung nur des Grundbeitrages gem. Ziffer II 2.1.h) durchgeführt.

III. Kredite

1. **Investitionskredite**
   Für Investitionen können Kredite in Höhe von 5.000.000 € aufgenommen werden.
2. **Kassenkredite**
   Kassenkredite sind nicht vorgesehen.

Ausgefertigt
Reutlingen, 4. Mai 2022

gez.
Christian O. Erbe
Präsident

gez.
Dr. Wolfgang Epp
Hauptgeschäftsführer

[1] Nichtkaufleute sind Gewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

[2] Kaufleute sind Gewerbetreibende, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2020

Die Vollversammlung der IHK Reutlingen hat in der Sitzung am 27.04.2022 gem. §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der IHKs (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) und der Beitragsordnung der IHK Reutlingen folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2020 (01.01.2020 bis 31.12.2020) erneut beschlossen:

Präambel

Mit Urteil vom 20.05.2019 (1 K 1145/18) hat das VG Sigmaringen die Wirtschaftsplanung der IHK Reutlingen im Jahr 2016 wegen einer überhöhten Ausgleichsrücklage für rechtswidrig gehalten. Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.01.2020 (8 C 9.19 bis 8 C 11.19) kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Bildung der Ausgleichsrücklage in der Vergangenheit nicht den neu formulierten Vorgaben entspricht. In Umsetzung der Rechtsprechung hat die IHK Reutlingen das in der Vergangenheit unzulässig gebildete Vermögen durch eine sukzessive Reduzierung der Risikovorsorge (ehem. Ausgleichsrücklage), zuletzt im Nachtragswirtschaftsplan für 2022 auf 1,00 Euro, vollständig abgebaut und die freigewordenen Mittel jeweils der IHK-Finanzierung zugeführt. Da jeder Haushaltsfehler wirtschaftlich nur einmal Anlass für eine Korrektur gibt, ist eine Korrektur der Beitragssätze in den Wirtschaftssatzungen vor 2022 nicht veranlasst. Aufgrund aktueller Rechtsprechung werden die Wirtschaftssatzungen der Jahre 2003 bis 2021 vorsorglich mit unveränderten Beitragssätzen rückwirkend erneut beschlossen. Die Geltung der neu beschlossenen Wirtschaftssatzungen ist auf zukünftige Beitragsveranlagungen beschränkt. Bestandskräftige Bescheide werden nicht berührt.

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1. im Erfolgsplan mit
   Erträgen in Höhe von 17.694.500 €
   Aufwendungen in Höhe von 18.169.900 €
   geplantem Vortrag in Höhe von 0 €
   Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von -475.400 €
2. im Finanzplan mit
   Investitionseinzahlungen in Höhe von 50.000 €
   Investitionsauszahlungen in Höhe von 745.000 €

festgestellt.

Der Nebenwirtschaftsplan für das IHK-Gefahrgutbüro wird

1. im Erfolgsplan mit
   Erträgen in Höhe von 198.900 €
   Aufwendungen in Höhe von 198.900 €
   geplantem Vortrag in Höhe von 0 €
   Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von 0 €
2. im Finanzplan mit
   Investitionseinzahlungen in Höhe von 0 €
   Investitionsauszahlungen in Höhe von 4.000 €

festgestellt.

II. Beitrag

1. Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,00 € nicht übersteigt.

   Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 € nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

2.1 Nichtkaufleuten[1],
sofern nicht die Befreiung nach Ziffer 1 eingreift,

Grundbeitrag		mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von mindestens
a)	1.500,00 €	1.000.000,00 €
b)	800,00 €	500.000,00 €
c)	500,00 €	250.000,00 €
d)	350,00 €	150.000,00 €
e)	250,00 €	100.000,00 €
f)	130,00 €	50.000,00 €
g)	70,00 €	25.000,00 €
h)	40,00 €	5.200,01 €

2.2 Kaufleuten[2]

Grundbeitrag		mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von mindestens
a)	1.500,00 €	1.000.000,00 €
b)	800,00 €	500.000,00 €
c)	500,00 €	250.000,00 €
d)	400,00 €	150.000,00 €
e)	300,00 €	100.000,00 €
f)	250,00 €	50.000,00 €
g)	200,00 €	25.000,00 €
h)	180,00 €	mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb unter 25.000,00 € sowie bei einem Verlust

Nach Mitarbeiterzahl beträgt der Grundbeitrag:

Grundbeitrag	mit einer Mitarbeiterzahl von mindestens
3.000,00 €	1.000
2.000,00 €	500
1.000,00 €	200
600,00 €	100
400,00 €	50
300,00 €	20
220,00 €	10

Der Grundbeitrag errechnet sich nach dem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, sofern sich nicht aufgrund der Mitarbeiterzahl ein höherer Grundbeitrag ergibt. Die Mitarbeiterzahl errechnet sich nach § 267 Abs. 5 HGB.

2.3 Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer II. 2 zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer ebenfalls der IHK Reutlingen zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft, wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.

3. Als Umlagen sind 0,16 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb zu erheben. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340.00 € für das Unternehmen zu kürzen.
4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2020.
5. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage von 85 % des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben.

   Soweit ein Nichtkaufmann die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird eine Veranlagung nur des Grundbeitrages gem. Ziffer II 2.1.h) durchgeführt.

III. Kredite

1. **Investitionskredite**
   Investitionskredite sind nicht vorgesehen.
2. **Kassenkredite**
   Kassenkredite sind nicht vorgesehen.

Ausgefertigt
Reutlingen, 4. Mai 2022

gez.	gez.
Christian O. Erbe	Dr. Wolfgang Epp
Präsident	Hauptgeschäftsführer

[1] Nichtkaufleute sind Gewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

[2] Kaufleute sind Gewerbetreibende, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2021

Die Vollversammlung der IHK Reutlingen hat in der Sitzung am 27.04.2022 gem. §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der IHKs (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) und der Beitragsordnung der IHK Reutlingen folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2021 (01.01.2021 bis 31.12.2021) erneut beschlossen:

Präambel

Mit Urteil vom 20.05.2019 (1 K 1145/18) hat das VG Sigmaringen die Wirtschaftsplanung der IHK Reutlingen im Jahr 2016 wegen einer überhöhten Ausgleichsrücklage für rechtswidrig gehalten. Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.01.2020 (8 C 9.19 bis 8 C 11.19) kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Bildung der Ausgleichsrücklage in der Vergangenheit nicht den neu formulierten Vorgaben entspricht. In Umsetzung der Rechtsprechung hat die IHK Reutlingen das in der Vergangenheit unzulässig gebildete Vermögen durch eine sukzessive Reduzierung der Risikovorsorge (ehem. Ausgleichsrücklage), zuletzt im Nachtragswirtschaftsplan für 2022 auf 1,00 Euro, vollständig abgebaut und die freigewordenen Mittel jeweils der IHK-Finanzierung zugeführt. Da jeder Haushaltsfehler wirtschaftlich nur einmal Anlass für eine Korrektur gibt, ist eine Korrektur der Beitragssätze in den Wirtschaftssatzungen vor 2022 nicht veranlasst. Aufgrund aktueller Rechtsprechung werden die Wirtschaftssatzungen der Jahre 2003 bis 2021 vorsorglich mit unveränderten Beitragssätzen rückwirkend erneut beschlossen. Die Geltung der neu beschlossenen Wirtschaftssatzungen ist auf zukünftige Beitragsveranlagungen beschränkt. Bestandskräftige Bescheide werden nicht berührt.

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1. im Erfolgsplan mit
   Erträgen in Höhe von 16.782.100 €
   Aufwendungen in Höhe von 17.472.400 €
   geplantem Vortrag in Höhe von 999.950 €
   Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von 309.650 €
2. im Finanzplan mit
   Investitionseinzahlungen in Höhe von 50.000 €
   Investitionsauszahlungen in Höhe von 475.900 €

festgestellt.

II. Beitrag

1. Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,00 € nicht übersteigt.

   Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 € nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

2.1 Nichtkaufleuten[1],
sofern nicht die Befreiung nach Ziffer 1 eingreift,

Grundbeitrag		mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von mindestens
a)	1.500,00 €	1.000.000,00 €
b)	800,00 €	500.000,00 €
c)	500,00 €	250.000,00 €
d)	350,00 €	150.000,00 €
e)	250,00 €	100.000,00 €
f)	130,00 €	50.000,00 €
g)	70,00 €	25.000,00 €
h)	40,00 €	5.200,01 €

2.2 Kaufleuten

Grundbeitrag		mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von mindestens
a)	1.500,00 €	1.000.000,00 €
b)	800,00 €	500.000,00 €
c)	500,00 €	250.000,00 €
d)	400,00 €	150.000,00 €
e)	300,00 €	100.000,00 €
f)	250,00 €	50.000,00 €
g)	200,00 €	25.000,00 €
h)	180,00 €	mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb unter 25.000,00 € sowie bei einem Verlust

Nach Mitarbeiterzahl beträgt der Grundbeitrag:

Grundbeitrag	mit einer Mitarbeiterzahl von mindestens
3.000,00 €	1.000
2.000,00 €	500
1.000,00 €	200
600,00 €	100
400,00 €	50
300,00 €	20
220,00 €	10

Der Grundbeitrag errechnet sich nach dem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, sofern sich nicht aufgrund der Mitarbeiterzahl ein höherer Grundbeitrag ergibt. Die Mitarbeiterzahl errechnet sich nach § 267 Abs. 5 HGB.

2.3 Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer II. 2 zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer ebenfalls der IHK Reutlingen zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft, wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.

3. Als Umlagen sind 0,16 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb zu erheben. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340.00 € für das Unternehmen zu kürzen.
4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2021.
5. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage von 85 % des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben.

   Soweit ein Nichtkaufmann die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird eine Veranlagung nur des Grundbeitrages gem. Ziffer II 2.1.h) durchgeführt.

III. Kredite

1. **Investitionskredite**
   Investitionskredite sind nicht vorgesehen.
2. **Kassenkredite**
   Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von 2.000.000 € aufgenommen werden.

Ausgefertigt
Reutlingen, 4. Mai 2022

gez.
Christian O. Erbe
Präsident

gez.
Dr. Wolfgang Epp
Hauptgeschäftsführer

[1] Nichtkaufleute sind Gewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

[2] Kaufleute sind Gewerbetreibende, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

Nachtragswirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2022

Die Vollversammlung der IHK Reutlingen hat in der Sitzung am 27.04.2022 gem. §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der IHKs (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) und der Beitragsordnung der IHK Reutlingen folgende Nachtragswirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2022 (01.01.2022 bis 31.12.2022) beschlossen:

Präambel

Die IHK Reutlingen beabsichtigt, ihr zweckbestimmtes Finanz- und Geldvermögen im Jahr 2022 hinsichtlich der Zweckbestimmung anzupassen. Die vorgesehenen Veränderungen bleiben dabei ohne Auswirkung auf die Positionen des Wirtschaftsplans 2022. Vor diesem Hintergrund wird die Wirtschaftssatzung 2022 als Nachtragswirtschaftssatzung erneut beschlossen.

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1. im Erfolgsplan mit
   Erträgen in Höhe von 17.761.800 €
   Aufwendungen in Höhe von 18.602.600 €
   geplantem Vortrag in Höhe von 1.182.246 €
   Saldo der Veränderung des Eigenkapitals in Höhe von 341.446 €
2. im Finanzplan mit
   Investitionseinzahlungen in Höhe von 50.000 €
   Investitionsauszahlungen in Höhe von 541.000 €

festgestellt.

II. Beitrag

1. Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,00 € nicht übersteigt.

   Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 € nicht übersteigt.
2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

2.1 Nichtkaufleuten[1],
sofern nicht die Befreiung nach Ziffer 1 eingreift,

	Grundbeitrag	mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von mindestens
a)	1.500,00 €	1.000.000,00 €
b)	800,00 €	500.000,00 €
c)	500,00 €	250.000,00 €
d)	350,00 €	150.000,00 €
e)	250,00 €	100.000,00 €
f)	130,00 €	50.000,00 €
g)	70,00 €	25.000,00 €
h)	40,00 €	5.200,01 €

2.2 Kaufleuten[2]

	Grundbeitrag	mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von mindestens
a)	1.500,00 €	1.000.000,00 €
b)	800,00 €	500.000,00 €
c)	500,00 €	250.000,00 €
d)	400,00 €	150.000,00 €
e)	300,00 €	100.000,00 €
f)	250,00 €	50.000,00 €
g)	200,00 €	25.000,00 €
h)	180,00 €	mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb unter 25.000,00 € sowie bei einem Verlust

Nach Mitarbeiterzahl beträgt der Grundbeitrag:

Grundbeitrag	mit einer Mitarbeiterzahl von mindestens
3.000,00 €	1.000
2.000,00 €	500
1.000,00 €	200
600,00 €	100
400,00 €	50
300,00 €	20
220,00 €	10

Der Grundbeitrag errechnet sich nach dem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, sofern sich nicht aufgrund der Mitarbeiterzahl ein höherer Grundbeitrag ergibt. Die Mitarbeiterzahl errechnet sich nach § 267 Abs. 5 HGB.

2.3 Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer II. 2 zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer ebenfalls der IHK Reutlingen zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft, wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.

3. Als Umlagen sind 0,16 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb zu erheben. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340.00 € für das Unternehmen zu kürzen.
4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2022.
5. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage von 85 % des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben.

   Soweit ein Nichtkaufmann die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird eine Veranlagung nur des Grundbeitrages gem. Ziffer II 2.1.h) durchgeführt.

III. Kredite

1. **Investitionskredite**
   Investitionskredite sind nicht vorgesehen.
2. **Kassenkredite**
   Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von 2.000.000 € aufgenommen werden.

Ausgefertigt
Reutlingen, 4. Mai 2022

gez.
Christian O. Erbe
Präsident

gez.
Dr. Wolfgang Epp
Hauptgeschäftsführer

[1] Nichtkaufleute sind Gewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

[2] Kaufleute sind Gewerbetreibende, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

Änderung Prüfungsordnungen der IHK Reutlingen

Durch Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 30.03.2022 werden § 2 Abs. 1 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen und § 2 Abs. 1 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungs- und AEVO-Prüfungen wie folgt geändert und neu gefasst: „Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, sofern in einer Anlage zur Prüfungsordnung für bestimmte Prüfungsausschüsse keine höhere Anzahl festgelegt ist. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (40 Abs. 1 Satz 2 BBiG).“

Die Rechtsvorschrift wurde am 13.05.2022 vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg genehmigt. WM42-42-704/1.

Ausgefertigt
Reutlingen, 16. Mai 2022

Christian O. Erbe
Präsident

Dr. Wolfgang Epp
Hauptgeschäftsführer

Prüfungsordnung der IHK Reutlingen für die Prüfung nach § 26a des Wohnungseigentumsgesetzes

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Reutlingen hat am 27.04.2022 auf Grund von §§ 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 19 Absatz 2 Nr. 6, 26a Wohnungseigentumsgesetz (WEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 34) und §§ 1 bis 6 der Verordnung über die Prüfung zum zertifizierten Verwalter nach dem Wohnungseigentumsgesetz (Zertifizierter-Verwalter-Prüfungsverordnung - ZertVerwV) vom 2. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5182), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

§ 1 Prüfung nach § 26a WEG

Der Nachweis darüber, dass eine Person über die für die Tätigkeit als Verwalter notwendigen rechtlichen, kaufmännischen und technischen Kenntnisse verfügt (§§ 19 Absatz 2 Nr. 6, 26a WEG), kann durch eine Prüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erbracht werden.

§ 2 Zuständigkeit

Die Prüfung kann vor jeder Industrie- und Handelskammer (IHK) abgelegt werden, die sie anbietet.

§ 3 Berufung von Prüfern und Zusammensetzung von Prüfungsausschüssen

(1) Die IHK richtet mindestens einen Prüfungsausschuss ein, der die Prüfung abnimmt. Mehrere IHKs können einen gemeinsamen Prüfungsausschuss einrichten.

(2) Die IHK beruft die Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Dauer von längstens fünf Jahren.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen auf den Prüfungsgebieten sachkundig sein, für die sie zuständig sind. Sie müssen für die Mitwirkung im Prüfungsverfahren geeignet sein.

(4) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Der Prüfungsausschuss wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(5) Die §§ 83, 84, 86 VwVfG und § 89 VwVfG finden entsprechende Anwendung

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Für Fahrtkosten, bare Auslagen und Zeitversäumnis wird eine angemessene Entschädigung in sinngemäßer Anwendung von § 15 Abs. 1 Nr. 1, Nr.3, Nr. 4 und Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 sowie § 16 Justizvergütungs- und - entschädigungsgesetz (JVEG), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154), in der jeweils geltenden Fassung, gezahlt.

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung des Betroffenen aus wichtigem Grunde abberufen werden.

§ 4 Prüfungstermine und Anmeldung zur Prüfung

(1) Die IHK bestimmt Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und gibt die Prüfungstermine und Anmeldefristen in geeigneter Form rechtzeitig bekannt.

(2) Die Anmeldung erfolgt in der von der IHK vorgegebenen Form.

(3) Die Entscheidung über den Prüfungstag, den Prüfungsort, die Prüfungszeit, den Prüfungsablauf und die erlaubten Hilfsmittel sind dem Prüfling rechtzeitig mitzuteilen.

§ 5 Nichtöffentlichkeit der Prüfung und Verschwiegenheit

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(2) Bei der Prüfung dürfen die folgenden Personen anwesend sein:

1. Mitglieder eines anderen Prüfungsausschusses der IHK,
2. Vertreter der IHKs,
3. Personen, die beauftragt sind, die Qualität der Prüfungen zu kontrollieren, oder
4. Personen, die von einer IHK dafür vorgesehen sind, in einen Prüfungsausschuss berufen zu werden.

Die genannten Personen dürfen weder in die laufende Prüfung eingreifen noch in die Beratung über das Prüfungsergebnis einbezogen werden.

(3) Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber der IHK, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befasste Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

§ 6 Belehrung, Befangenheit

(1) Zu Beginn der Prüfung wird die Identität der Prüflinge festgestellt. Die Prüflinge sind nach Bekanntgabe der Prüfer zu befragen, ob sie von ihrem Recht zur Ablehnung eines Prüfers wegen Besorgnis der Befangenheit gemäß §§ 20 und 21 VwVfG Gebrauch machen wollen.

(2) Bei der Prüfung darf nicht mitwirken, wer Angehöriger des Prüflings nach § 20 Absatz 5 VwVfG ist

(3) Für Mitglieder des Prüfungsausschusses gilt entsprechend § 20 Absatz 4 VwVfG.

(4) Über einen Befangenheitsantrag entscheiden die Prüfer des Prüfungsausschusses ohne Mitwirkung des betroffenen Prüfers. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Richtet sich der Ablehnungsantrag gegen den Vorsitzenden, so müssen die anderen Prüfer einstimmig entscheiden. Andernfalls entscheidet die IHK. Wird einem Befangenheitsantrag stattgegeben, so soll der Prüfling zum nächsten Prüfungstermin eingeladen werden, sofern der ausgeschlossene Prüfer nicht sogleich durch einen anderen Prüfer ersetzt oder der Prüfling einem anderen Prüfungsausschuss zugeteilt werden kann. Besteht die Besorgnis der Befangenheit bei allen Prüfungsausschussmitgliedern, so hat die IHK zu entscheiden.

§ 7 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt. Das Gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungshandlungen.

(4) Behindert der Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht mehr ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, kann er von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der

Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei der Nichteinhaltung von Sicherheitsvorschriften.

(5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 8 Rücktritt, Nichtteilnahme

Tritt ein Prüfling nach der Anmeldung und vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück oder nimmt er an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die IHK.

§ 9 Durchführung und Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfungssprache ist deutsch.

(2) Die Prüfung setzt sich aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil zusammen.

(3) Der schriftliche Teil der Prüfung dauert 90 Minuten. Der schriftliche Prüfungsteil kann entweder auf Papier oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Der schriftliche Prüfungsteil kann im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Die IHK bestimmt das Verfahren. Im mündlichen Teil der Prüfung können bis zu fünf Prüflinge gleichzeitig geprüft werden. Dabei müssen auf jeden Prüfling mindestens 15 Minuten Prüfungszeit entfallen.

(4) Die IHK regelt die Aufsichtsführung bei der schriftlichen Prüfung.

(5) Gegenstand des schriftlichen Prüfungsteils sind die in Anlage 1 ZertVerwV festgelegten Themengebiete. Hinsichtlich der Sachgebiete aus den Themenbereichen rechtliche Grundlagen (Anlage 1 Nr. 2.), kaufmännische Grundlagen (Anlage 1 Nr. 3.) und technische Grundlagen (Anlage 1 Nr. 4.) sind vertiefte Kenntnisse erforderlich. Hinsichtlich der Sachgebiete aus dem Themenbereich Grundlagen der Immobilienwirtschaft (Anlage 1 Nr. 1.) sind lediglich Grundkenntnisse erforderlich. Sie sind anhand praxisbezogener Aufgaben und in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander zu prüfen.

(6) Gegenstand des mündlichen Prüfungsteils sind die in Anlage 1 der ZertVerwV aufgeführten Gebiete, zumindest bezieht er sich auf das Sachgebiet Nr. 2. 1 der Anlage 1 (Wohnungseigentumsgesetz).

(7) Die Prüfungsaufgaben werden auch nach der Prüfung nicht veröffentlicht, sondern stehen den Prüflingen nur während des Ablegens der schriftlichen Prüfung zur Verfügung. Überregional erstellte Prüfungsaufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.

(8) Die Teilnahme am mündlichen Teil der Prüfung setzt das Bestehen des schriftlichen Prüfungsteils voraus.

(9) Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse von Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdendolmetscher für Menschen mit Hörbehinderung. Die Art der Behinderung ist mit der Anmeldung zur Prüfung nachzuweisen.

§ 10 Ergebnisbewertung

(1) Die Leistung des Prüflings ist von dem Prüfungsausschuss mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.

(2) Die Prüfung ist mit Punkten zu bewerten.

(3) Der schriftliche Teil der Prüfung ist mit „bestanden“ zu bewerten, wenn der Prüfling in allen Themenbereichen, auf die sich die Prüfung erstreckt, jeweils mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt.

(4) Der mündliche Teil der Prüfung ist mit „bestanden“ zu bewerten, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt.

(5) Die Prüfung ist mit „bestanden“ zu bewerten, wenn sowohl der schriftliche als auch der mündliche Teil der Prüfung jeweils mit „bestanden“ bewertet worden sind.

§ 11 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Nach der Prüfung berät der Prüfungsausschuss über das Prüfungsergebnis und stellt gemeinsam das Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis fest.

(2) Das Ergebnis des schriftlichen Prüfungsteils ist dem Prüfling als vorläufiges Ergebnis mitzuteilen. Die Prüfungsaufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungsgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.

(3) Die Bestätigung des Ergebnisses des schriftlichen Prüfungsteils, das Ergebnis des mündlichen Prüfungsteils und das Gesamtergebnis sind in der Regel nach Abschluss der Beratungen über den mündlichen Prüfungsteil mitzuteilen.

(4) Wurde der schriftliche oder der mündliche Prüfungsteil nicht bestanden, erhält der Prüfling darüber einen schriftlichen Bescheid, in dem auf die Möglichkeit der Wiederholungsprüfung hinzuweisen ist.

(5) Wenn der Prüfling die Prüfung insgesamt bestanden hat, wird eine Bescheinigung nach Anlage 2 der ZertVerwV ausgestellt.

§ 12 Prüfungswiederholung

(1) Die Prüfung darf beliebig oft wiederholt werden.

(2) Der schriftliche Teil wird während eines Zeitraums von zwei Jahren, beginnend ab dem Bestehen des schriftlichen Prüfungsteils, angerechnet, sofern sich der Prüfling innerhalb dieses Zeitraums zur Wiederholung des mündlichen Prüfungsteils anmeldet und diesen ablegt.

(3) Der mündliche Prüfungsteil kann innerhalb der zwei Jahre beliebig oft wiederholt werden.

§ 13 Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die einzelnen Prüfungsergebnisse, besondere Vorkommnisse oder sonst auffällige Feststellungen zu entnehmen sind. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 14 Aufbewahrungsfristen

(1) Nach Abschluss der Prüfung ist das Ergebnis der Prüfung fünfzig Jahre aufzubewahren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gem. § 13 zehn Jahre aufzubewahren. Weitere Prüfungsunterlagen sind, soweit vorhanden, ein Jahr aufzubewahren.

(2) Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

(3) Die Aufbewahrung kann in Papierform oder durch geeignete Datenträger (insbesondere elektronisch) erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

§ 15 Rechtsbehelfsbelehrung

Entscheidungen sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Landes Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der IHK Reutlingen in Kraft.

Ausgefertigt
Reutlingen, 13. Mai 2022

Christian O. Erbe Präsident	Dr. Wolfgang Epp Hauptgeschäftsführer

Übertragung der Berufszugangs- und Fachkundeprüfungen im Bereich Verkehr und Gefahrgut von der IHK Hochrhein-Bodensee auf die IHK Reutlingen

Die Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee mit Sitz in Konstanz und die Industrie- und Handelskammer Reutlingen mit Sitz in Reutlingen schließen folgende **Vereinbarung**:

1. Die IHK Hochrhein-Bodensee überträgt folgende, die ihr für das Gebiet ihres IHK-Bezirks zugewiesenen Aufgaben, auf die IHK Reutlingen:
   - Abnahme der Prüfung Beschleunigte Grundqualifikation für Berufskraftfahrer nach § 2 BKrFQG und § 2 BKrFQV,
   - Abnahme der Fachkundeprüfung für Güterkraftverkehrsunternehmer nach § 5 GBZugV,
   - Abnahme der Fachkundeprüfung für Taxi- und Mietwagenunternehmer nach § 4 PBZugV,
   - Abnahme der Prüfung zur Bestellung von Gefahrgutbeauftragten in Unternehmen nach § 6 GbV sowie
   - Abnahme der Prüfung zur Bestellung von Gefahrgutfahrern in Unternehmen nach § 5 Abs. 2 GGbefG und § 14 Abs. 3 GGVSEB.
2. Die IHK Reutlingen ist für die Durchführung der oben genannten Prüfungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der jeweils gültigen Zuständigkeitsverordnung des Landes Baden-Württemberg auch für den Bezirk der IHK Hochrhein-Bodensee verantwortlich. Sie deckt ihre sachlichen und personellen Betriebskosten für die Prüfungsverfahren durch Gebühren, die sie selbst beschließt und einnimmt.
3. Mit Inkrafttreten der Vereinbarung wechselt die Zuständigkeit für die Aufgabenwahrnehmung von der IHK Hochrhein-Bodensee auf die IHK Reutlingen.
4. Diese Vereinbarung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft, wenn die Aufgaben- und Zuständigkeitsübertragung und der Zeitpunkt des Inkrafttretens zuvor von der IHK Reutlingen sowie der IHK Hochrhein-Bodensee unter Hinweis auf die Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg bekannt gemacht wurde.
5. Diese Vereinbarung gilt unbefristet. In den ersten drei Jahren ist sie unkündbar, danach kann sie von den vertragsschließenden IHKs unter Einhaltung einer einjährigen Frist zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

IHK Hochrhein-Bodensee
Konstanz, den 20. Mai 2022

gez.	gez.
Thomas Conrady	Prof. Dr. Claudius Marx
Präsident	Hauptgeschäftsführer

IHK Reutlingen
Reutlingen, den 13. Mai 2022

gez.	gez.
Christian O. Erbe	Dr. Wolfgang Epp
Präsident	Hauptgeschäftsführer

Der zugrundeliegende Beschluss der Vollversammlung vom 27. April 2022 wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg mit Schreiben vom 18. Mai 2022 unter dem Aktenzeichen WM42-42-362/78 genehmigt.

Ausgefertigt,
Reutlingen, den 24. Mai 2022

gez.	gez.
Christian O. Erbe	Dr. Wolfgang Epp
Präsident	Hauptgeschäftsführer

IHK-Börsen

Kontakte knüpfen

Die IHK Reutlingen bietet mit ihren Partnerorganisationen vielfältige Möglichkeiten, neue Kontakte zu knüpfen. Über die IHK-Börsen kann sich jedes Unternehmen regional und überregional über Angebote und Gesuche informieren und auch selbst Inserate veröffentlichen.

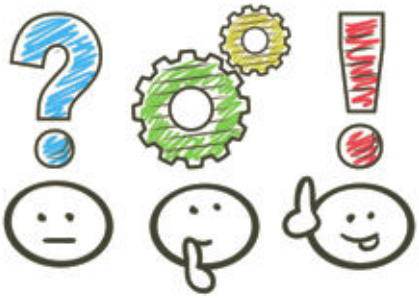

Personalvermittlung

Die Börse zur **Personalvermittlung** bietet die Möglichkeit, Angebot und Nachfrage auf dem regionalen Arbeitsmarkt zusammenzubringen. Experten, die suchen, können sich vorstellen. Firmen, die ihrerseits Fachkräfte benötigen, können sich vorstellen.

Gesuch

Neue Herausforderung im kaufmännischen Bereich gesucht! Ich war als Geschäftsführer in einem Familienunternehmen mit ca. 60 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern tätig und für den technischen sowie den kaufmännischen Bereich verantwortlich. Meine Tätigkeiten waren sehr breit gefächert – vom üblichen technischen und kaufmännischen Tagesgeschäft über Schwerpunkte wie Vertrieb, Marketing, Projektplanung, Finanz- und Liquiditätsplanung, Controlling bis hin zu Vertrags- und Personalwesen, Fördermittel, Entwicklung und Patentierung. Als gelernter Industriemechaniker (mit Meisterausbildung) konnte ich mehrere Jahre Erfahrungen als Montageleiter im Sondermaschinenbau sammeln. Mit der Weiterbildung zum Betriebswirt übernahm ich die kaufmännische Leitung und ab 2008 die Geschäftsführung. Teamgeist, Belastbarkeit, Verhandlungsgeschick, unternehmerisches Denken, Loyalität, Flexibilität und Zuverlässigkeit sind mich selbstverständlich.
PV-G-1053-2022-168

Ansprechpartner

Stefanie Walker, 07121 201-737,
walker@reutlingen.ihk.de
Kosten: 50 Euro für IHK-Mitglieder,
75 Euro für Nichtmitglieder

Kooperationen

Die **Kooperationsbörse** bietet Unternehmen die Möglichkeit, Kunden für ihre Dienstleistung zu finden, freie Kapazitäten anzubieten und Geschäftspartner zu suchen, um über die gemeinschaftliche Ausübung von Unternehmensfunktionen Rationalisierungsvorteile wahrzunehmen.

Gesuch

Firma Rovitel UG (haftungsbeschränkt) ist Produktentwickler und sucht dringend neue Vertriebs- bzw. Supportpartner deutschlandweit (als auch europaweit) für ein Videoüberwachung – Sicherheitssystem, um ein Partnernetzwerk je nach Postleitzahl bzw. Land für den Vertrieb (Großhandel) und Service aufzubauen.
KO-G-1522-2021

Angebote

Sie suchen einen erfahrenen Beirat für Ihr Unternehmen? Erfolgreicher Unternehmer, Geschäftsführer, Vertriebsleiter mit BWL Studium (Hochschule Reutlingen), 55 Jahre, wohnhaft in Reutlingen, umfangreiche Erfahrung in Geschäftsführung und Vertrieb vom Mittelstand bis zum Großunternehmen; erfahren bei der Begleitung und Moderation von Nachfolgeregelungen; im Ehrenamt seit 10 Jahren Handelsrichter am Landgericht Stuttgart bietet Ihnen Unterstützung als Beirat oder gegebenenfalls projektbezogener Berater in Ihrem Unternehmen.
KO-A-1524-2021

Büroservice mit Beratungsstelle für Lohnsteuerhilfe sucht Kooperationspartner. Kenntnisse in Buchführung und Steuerrecht sind erforderlich. Die Übernahme von Tätigkeiten im Umfang einer geringfügigen Tätigkeit ist sofort möglich.
KO-A-1525-2022-168

Ansprechpartner

Anja Härle, 07121 201-237,
haerle@reutlingen.ihk.de
Der Eintrag in die Kooperationsbörse ist kostenfrei.

Unternehmensnachfolge

Die **Unternehmensnachfolgebörse** richtet sich an Unternehmer, die ihren Betrieb übergeben möchten oder eine Beteiligung bieten, und an Existenzgründer und Unternehmer, die im Zuge einer Nachfolge ein Unternehmen zur Übernahme suchen.

Angebot

Unternehmensverkauf B2B-/B2C-Internet-Discounter Consumer Electronics im Bereich Consumer Electronics, Computerzubehör, Frequenz- und Trendartikel sowie Haushaltswaren (Umsatz 2021: 2,8 Millionen Euro) mit Sitz im Großraum Stuttgart. Vertrieb via Fach- und Großhändler (60%) sowie eBay/Amazon (30%). Datenbank mit rund 4.000 registrierten Fach- und Großhändler; Endkundendatenbank mit rund 250.000 aktiven Kontakten. Eigene Handelsmarke mit Auftragsproduktion in China bei langjährigen Lieferanten. Logistik/Lager ausgelagert an Logistikdienstleister. Prämierung u.a. Top 20 beliebtesten Großhändler-Onlineshops, Top eBay-Powerseller.
EX-A-1534-2022-168

Gesuche

Kompetenter, verantwortungsvoller, motivierter und bodenständiger Charakter sucht mittelständisches Unternehmen mit eigenen Produkten zur Übernahme. Dipl. Betriebswirt, 41 Jahre alt, kaufmännisch sowie technisch top versiert, verfügt über jahrelange Erfahrung als Geschäftsführer und leitender Angestellter von weltweit agierenden Unternehmen (Produktion & Vertrieb). Ziel ist es, das Unternehmen nach einer gemeinsamen Übergangsphase im Sinne des aktuellen Unternehmers langfristig zu führen, weiterzuentwickeln und auf neue Herausforderungen einzustellen. Die Wertevorstellungen eines Familien-Unternehmens sind bestens bekannt! Eine sehr solide Eigenkapitalbasis ist vorhanden – ggf. kann bei größerer Finanzierung des Kaufpreises auf ein sehr gesundes mittelständisches Unternehmen zurückgegriffen werden. Wir wissen aus Erfahrung um die Sensibilität dieses Themas. Absolute Vertraulichkeit und Professionalität sind für uns selbstverständlich.
EX-G-1481-2020

Dreherei gesucht: Sie sind auf der Suche nach einem Nachfolger für Ihren Betrieb? Dann sind wir der perfekte Partner für Sie. Wir suchen eine Dreherei im Rahmen einer Nachfolgeregelung zum Kauf. Wir sind ein mittelständisches Familienunternehmen und seit mehr als 40 Jahren im Bereich Drehen-Fräsen tätig. Ziel ist der Ausbau unserer bestehenden Dreherei und Kapazitätsausweitung bezüglich unserer Eigenprodukte. Idealerweise befindet sich das Unternehmen in Reutlingen oder Esslingen. Die Übernahme mit einer Übergangszeit mit dem derzeitigen Inhaber wäre wünschenswert. Ihre Verkaufsangebote werden selbstverständlich diskret behandelt.
EX-G-1519-2021

Ansprechpartner

Anja Härle, 07121 201-237,
haerle@reutlingen.ihk.de
Kosten: 100 Euro für IHK-Mitglieder,
120 Euro für Nichtmitglieder

Gewerbliche Immobilien – Verkäufe – Vermietungen

Anzeige

Die Börsen im Internet

www.ihkrt.de/boersen

Foto: Matthias Enters - Fotolia.com

Ihre IHK stellt vor

Wissenstransfer dank Partnerschaft

Wer macht was bei der IHK? Auf dieser Seite stellen wir Ihnen IHK-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter sowie ihre Arbeitsschwerpunkte vor.

Cornelia Ott kümmert sich als Projektmanagerin im Bereich International um die Kammer- und Verbandspartnerschaften der IHK Reutlingen. In dieser Funktion betreut sie vor allem Partnerschaftsprojekte mit Kammern und Verbänden in Asien, Afrika und Südamerika. Ziel dieser Projekte der deutschen Entwicklungszusammenarbeit ist es, die Partner im Ausland zu stärken und heimischen Unternehmen Geschäftschancen in den jeweiligen Ländern zu eröffnen.

Cornelia Ott agiert dabei als Schnittstelle zwischen den Projektmitarbeitern im Ausland und der IHK Reutlingen. „So wird ein Wissenstransfer zwischen den beteiligten Parteien ermöglicht", berichtet sie. „Am meisten Spaß an der Arbeit macht mir, dass ich über vier Kontinente hinweg arbeite. Es ist nicht immer ganz einfach, sich auf die unterschiedlichen Arbeitsweisen und Mentalitäten einzustellen, aber gerade das macht jeden Tag so spannend."

Nach dem Abschluss ihres Studiums der Wirtschaftswissenschaften an der Universität Hohenheim war Cornelia Ott in Deutschland und Äthiopien für die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH tätig. Nach einer Zwischenstation beim Landratsamt Sigmaringen startete sie im Februar 2020 bei der IHK.

Cornelia Ott wuchs in Hettingen im Landkreis Sigmaringen auf, wo sie auch heute noch lebt. In ihrer Freizeit unternimmt sie viel mit ihren Kindern und geht oft auf Reisen. Dort setzt sie besonders gerne ihre Taucherbrille auf. ■

KONTAKT

Cornelia Ott,
Bereich International

07121 201-294,
ott@reutlingen.ihk.de

„WNA | Wirtschaft Neckar-Alb" im August 2022

Klarmachen zur Energiewende

Energie? Ohne geht es in der Wirtschaft nicht. Insofern schmerzen hohe Preise und die Risiken bei der Verfügbarkeit derzeit besonders. Besserung? Ist leider nicht in Sicht. Daher schaut WNA im August auf Unternehmen, die die Energiewende bereits in Angriff nehmen. Freuen Sie sich auf die nächste WNA – es erwartet Sie nicht nur eine neue Ausgabe, sondern ein Heft in komplett neuem Gewand!

Impressum

WNA | Wirtschaft Neckar-Alb
Das Wirtschaftsmagazin für
Reutlingen, Tübingen, Zollernalb

Herausgeber
Industrie- und Handelskammer Reutlingen
Hindenburgstraße 54, 72762 Reutlingen
Telefon: 07121 2010, E-Mail: info@reutlingen.ihk.de, Internet: www.reutlingen.ihk.de

Redaktion und Gestaltung
Christoph Heise (verantwortlich)
07121 201-174, heise@reutlingen.ihk.de
Katharina Kreß
07121 201-258, kress@reutlingen.ihk.de
Christian Rohm
07121 201-284, rohm@reutlingen.ihk.de

Redaktionelle Mitarbeit
Johannes Müller, Kathrin Schelling,
Patrick Schlipf, Alexander Wiemer-van Veen,
Lektorat: Dr. Birgit Bressa

Leserbriefe
Die Redaktion freut sich über Leserbriefzusendungen per E-Mail an presse@reutlingen.ihk.de.

Verlag und Gesamtherstellung
Leibfarth + Schwarz / logo Print GmbH
72555 Metzingen
Telefon: 07123 9391-14
E-Mail: rohrmann-leibfarth@logoprint-net.com
Internet: www.logoprint-net.com

Anzeigen
Susanne Rohrmann-Leibfarth
Telefon: 07123 9391-14
E-Mail: rohrmann-leibfarth@logoprint-net.com

Layoutkonzept
neunpunktzwei Werbeagentur GmbH
Bahnhofstraße 26, 72138 Kirchentellinsfurt
Telefon: 07121 680570
E-Mail: info@neunpunktzwei.de
Internet: www.neunpunktzwei.de

Bezug und Abonnement
„WNA | Wirtschaft Neckar-Alb" ist das offizielle Organ der Industrie- und Handelskammer Reutlingen und erscheint zehnmal im Jahr mit einer Druckauflage von 19.000 Exemplaren am ersten Arbeitstag des jeweiligen Monats. IHK-Zugehörige erhalten die Zeitschrift im Rahmen ihrer Mitgliedschaft ohne besondere Bezugsgebühren. Im Verkauf kostet das Jahresabonnement 40 Euro inkl. Porto und kann bei Stefanie Walker, E-Mail: walker@reutlingen.ihk.de, bestellt werden.

Haftung und Urheberrecht
Der Inhalt des Heftes wurde sorgfältig erarbeitet. Herausgeber, Redaktion, Autoren und Verlag übernehmen jedoch keine Haftung für mögliche Fehler. Alle Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck oder Vervielfältigung auf Papier und elektronischen Datenträgern sowie Einspeisung in Datennetze nur mit Genehmigung der Herausgeber.

Marktplatz

Präzisionswerkzeuge

EROGLU Präzisionswerkzeuge www.eroglu.de
HI-TECH Produkte
direkt vom Hersteller - Winkelköpfe
Angetriebene Werkzeuge - Werkzeughalter

Gebäudedienstleistungen

TIDYservice®
Sauberkeit zum Wohlfühlen
www.tidyservice.de
Blitzblank durch TIDY's Hand!

Wie erkenne ich Apnoe?

Dieses Buch kann Leben retten

Achtung, Schnarcher, Achtung an alle, ob alt oder jung Apnoe und viele Atemstillstände, beschleunigen „Dein" Lebensende
Lesen Sie Sekundenschlaf und seine Folgen
Taschenbuch 154 Seiten erhältlich über den Buchhandel ISBN 9783750487406 9,99 €

Eine Anzeige
in dieser Größe kostet
EUR 75,- + Mwst.
Die Überschriftzeile Ihrer Wahl
ist kostenlos.

Erneuerbare Energiesysteme

RUOFF
Neue Energie
Ihr Spezialist in der Region für:
Photovoltaik
Heizung, BHKW
Service
RUOFF Energietechnik GmbH
Rudolf-Diesel-Straße 5 · 72585 Riederich
Telefon 07123/934190 · info@ruoff-solar.de
www.ruoff-solar.de

Lagertechnik

REGATIX
Palettenregale
Fachbodenregale
Kragarmregale
Lagerbühnen ...
www.regatix.com
Tel. 07062 23902-0

Entlackung/Entschichtung

Immer das treffende Entlackungs-Konzept
ESC
MEHR ALS NUR ENTLACKEN
Entlackungsanlagen
Entlackungsmittel
Lohnentlackung
Kreislaufwirtschaft
www.esc-system.de

Rohstoffhandel

MBärs
Elektronikschrott
NE-Metalle
Schrott
Containerdienst
Rohstoffhandel GmbH
zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb
----- Schlattwiesen 16 - 72131 Ofterdingen -----
www.mbaers-rohstoffhandel.de
Telefon 0 74 73 / 378 278 - 0
Fax 0 74 73 / 378 278 - 9
info@mbaers-rohstoffhandel.de
Mo. – Fr. 8:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 17:00 Uhr
Sa. 8:30 – 12:30 Uhr

Anzeigen-Hotline 0 71 23 - 93 91 14

Inserenten in dieser Ausgabe

- **B**etz Entsorgung — Ludwigsburg — S. 47
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales — Berlin — S. 27
- **C**asea Projekt GmbH — Albstadt — S. 48
- Commerzbank AG — Stuttgart — S. 31
- **E**lektro Hecht GmbH & Co. KG — Pfullingen — S. 48
- Eroglu Präzisionswerkzeuge GmbH — Mössingen — S. 75
- ESC GmbH — Geislingen — S. 75
- **F**iedler Gewerbeimmobilien GmbH — Reutlingen — S. 73
- F. K. Systembau — Münsingen — S. 41
- **G**oldbeck — Stuttgart — S. 43
- **K**ugler Gabelstapler-Service GmbH — Ostrach — S. 45
- **M**bärs Rohstoffhandel GmbH — Ofterdingen — S. 75
- **P**roTRONIC Computer GmbH — Bisingen — S. 10
- **R**egatix Betriebseinrichtungen — Ilsfeld — S. 75
- Regierungspräsidium — Stuttgart — S. 37
- Ruoff Energietechnik GmbH — Riederich — S. 75
- RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand — Reutlingen — S. 39
- **S**chwäbische Kehrwoche — Reutlingen — S. 28
- Schwörer Haus — Sigmaringen — S. 49
- SLP Anwaltskanzlei — Reutlingen — S. 11
- Steimle Zeiterfassung — Reutlingen — S. 75
- **T**IDYservice GmbH & Co. KG — Pfullingen — U2 + S. 74
- **Z**eltwanger Maschinenbau GmbH — Tübingen — U4

Anzeigen-Special

Wirtschaftsfaktor Urlaub: Tourismus/Hotellerie/Location/Reisen

- **G**eno Hotel — Karlsruhe — S. 32

ZELTWANGER

FREUDE AN TECHNIK TREIBT UNS AN

Sie entwickeln leidenschaftlich gerne technische Lösungen? Sie begrüßen es, wenn man offen, ehrlich und respektvoll miteinander umgeht? **Dann starten Sie bei uns durch.**

All unsere zehn Unternehmen sind Technologie- und Innovationsführer in ihrer Branche. Das erreichen wir durch herausragende Leistungen jedes Einzelnen, durch gelebte Leidenschaft und durch die Nutzung bestmöglicher Synergien.

Aktuell sind wir unter anderem auf der Suche nach:

- **Projektierer** (m/w/d)
- **Konstrukteur** (m/w/d)
- **Servicetechniker** (m/w/d)
- **Vertriebsmitarbeiter** (m/w/d)
- **Senior HR Business Partner** (m/w/d)

Alle offenen Stellen auf einen Blick:
www.zeltwanger.de/karriere

Wir brauchen Sie

Arbeiten beim Innovationsführer – das bedeutet faszinierende technische Inhalte aus der Welt der Automatisierung, Robotik, Handling, Fertigung und Dichtheitsprüfung – und noch viel mehr. Wir verbinden unsere Innovationskraft mit den Vorzügen eines inhabergeführten Unternehmens: Flache Hierarchien, ein vertrauensvolles Arbeitsumfeld, das Fördern von Selbstständigkeit und Eigenverantwortung sowie die gegenseitige Achtung sind fest in unserem Leitbild verankert.
ZELTWANGER – Technik, die dem Menschen nützt.

ZELTWANGER.DE